

Bereich

--	--

Vertrags-Nummer

Projekt

--	--	--

Auftrag

--	--	--	--	--	--

Nachtrag

--	--

Konzessionsvertrag



Konzessionsvertrag

Betreibermodell BAB A 4 Hörselberge

(A-Modell)

vom

11. September 2007

~~STAND 09.10.2007~~

RB

No. 1



KONZESSIONSVERTRAG

zwischen

**der Bundesrepublik Deutschland
– Bundesstraßenverwaltung –**

diese vertreten durch

den Freistaat Thüringen

dieser vertreten durch

**die DEGES Deutsche Einheit
Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH**

diese vertreten durch

die Geschäftsführung

nachfolgend „Konzessionsgeber“

und

der Via Solutions Thüringen GmbH & Co. KG

vertreten durch

die Thüringische Autobahnverwaltungsgesellschaft mbH

diese vertreten durch

die Geschäftsführung

nachfolgend „Konzessionsnehmer“



INHALT

Klausel	Seite
§ 1 Vertragsbestandteile	6
§ 2 Begriffsdefinitionen.....	7
§ 3 Allgemeine Verpflichtungen des Konzessionsnehmers, Risikoübernahme	14
§ 4 Allgemeine Verpflichtungen des Konzessionsgebers	15
§ 5 Konzessionsgegenstand, Konzessionsstrecke	16
§ 6 Tank- & Rastanlagen.....	17
§ 7 Nachträgliche Vorhaben.....	19
§ 8 Konzessionszeitraum	19
§ 9 Zustand des Konzessionsgegenstandes.....	19
§ 10 Grundstücksnutzung	20
§ 11 Genehmigungen und Gestattungen.....	21
§ 12 Planungsleistungen.....	22
§ 13 Leistungserbringung.....	22
§ 14 Verkehrsbeeinträchtigende Maßnahmen	24
§ 15 Verantwortliche Ansprechpartner, Kontroll- und Notdienst	25
§ 16 Leitungen Dritter und betriebstechnische Einrichtungen des Konzessionsgebers.....	26
§ 17 Sondernutzungen.....	30
§ 18 Zeichen und Verkehrseinrichtungen	30
§ 19 Kreuzungen Verlegung/Änderung von Straßen, Wegen und Gewässern in der Baulast Dritter.	31
§ 20 Mauteinrichtungen.....	32
§ 21 Verkehrssicherungspflicht	33
§ 22 Haftung und Freistellung	34
§ 23 Überwachungs- und Kontrollrechte des Konzessionsgebers.....	34
§ 24 Höhere Gewalt, Drittgewalt.....	35
§ 25 Bau.....	38

**Betreibermodell BAB A 4-Hörselberge (A-Modell)
Vergabeunterlagen, Teil I, Kapitel 8 - Konzessionsvertrag**

§ 26 Termine	39
§ 27 Baugrundrisiko	40
§ 28 Fertigstellung, Übergabeinspektion, Teilübergabe, Übergabe	43
§ 29 Vertragsstrafe Bau	45
§ 30 Bauaufsicht, Widmung, Inbetriebnahme und Verkehrsfreigabe	46
§ 31 Vertragserfüllungsbürgschaft Bau.....	47
§ 32 Betriebspflicht	49
§ 33 Betriebsbestimmungen.....	50
§ 34 Erhaltungspflicht	51
§ 35 Nachträgliche Änderung technischer Normen.....	54
§ 36 Protokoll- und Berichtspflichten; Inspektionen; Ersatzvornahme bei Gefahr im Verzug.....	55
§ 37 Zulässige Verkehrsführungen und Verkehrsbeeinträchtigungskosten.....	56
§ 38 Vertragsstrafe	58
§ 39 Vertragserfüllungsbürgschaft Erhaltung.....	59
§ 40 Abnahmeinspektion, Abnahme, Rückgabe	61
§ 41 Finanzierungsverpflichtung.....	64
§ 42 Anschubfinanzierung.....	65
§ 43 Vergütung Maut und Kreditgewährung durch Konzessionsnehmer	66
§ 44 Dauerhafter Wegfall des Mauterfassungssystems	72
§ 45 Kompensationszahlungen	72
§ 46 Wahrnehmung von Aufgaben.....	78
§ 47 Abwicklung von unvorhersehbaren Mehrkosten.....	78
§ 48 Ersatzvornahme.....	79
§ 49 Überzahlung	80
§ 50 Kündigungsrechte	81
§ 51 Kündigung durch den Konzessionsgeber.....	81
§ 52 Kündigung durch den Konzessionsnehmer.....	84

Betreibermodell BAB A 4-Hörselberge (A-Modell)
Vergabeunterlagen, Teil I, Kapitel 8 - Konzessionsvertrag



§ 53 Allgemeine Regelungen zur Kündigung des Vertrages 85

§ 54 Rechtsfolgen der Kündigung 87

§ 55 Versicherungen 92

§ 56 Schlichtungsverfahren 93

§ 57 Urheberrecht/Schutzrechte Dritter 94

§ 58 Direktvertrag 95

§ 59 Gesellschafterstruktur, Sitz der Gesellschaft, Steuerliche Konstruktionen 95

§ 60 Steuern, Abgaben und Kosten 96

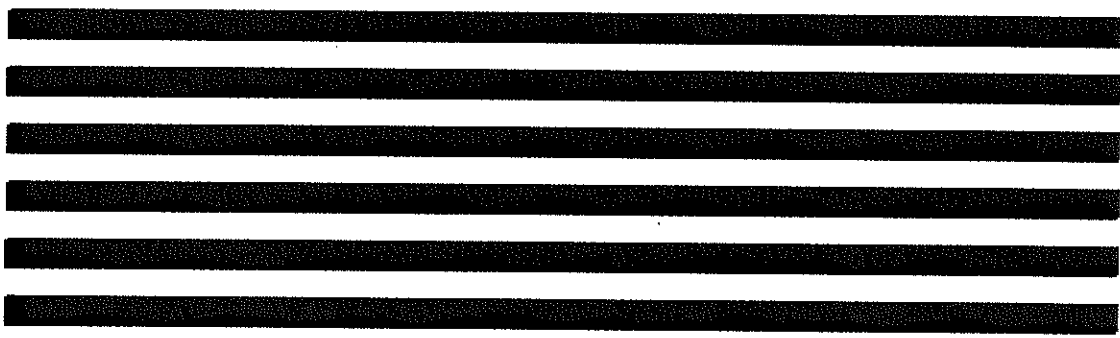
§ 61 Bilanzen, Jahresabschlüsse 96

§ 62 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte, Abtretung 97

§ 63 Schriftformerfordernis 97

§ 64 Gerichtsstandsvereinbarung, Rechtswahl 98

§ 65 Salvatorische Klausel 98



**Betreibermodell BAB A 4-Hörselberge (A-Modell)
Vergabeunterlagen, Teil I, Kapitel 8 - Konzessionsvertrag**



Präambel

Mit Schreiben vom 11.09.2007 hat die Vergabestelle den Zuschlag auf das letzte Angebot (BAFO) des Konzessionsnehmers vom 23.07.2007 erteilt. Damit kam der Konzessionsvertrag zwischen den Vertragsparteien gemäß § 28 Nr. 2 Abs.1 VOB/A zustande (Vertragsschluss).

Die in diesem Vertrag vorgesehenen Anpassungen im Zusammenhang mit dem Abschluss der Finanzierungsverträge werden aufgrund einer Nachtragsvereinbarung in dieses Vertragsdokument aufgenommen.

1. Teil Vertragsgrundlagen

§ 1 Vertragsbestandteile

Der Vertrag hat die nachfolgenden Vertragsbestandteile, wobei Reihenfolge gleich Rangfolge für die Auslegung und Anwendung ist:

- 1.1 die Vereinbarungen dieses Vertrages einschließlich der dazugehörigen Anlagen, soweit nachfolgend nicht gesondert erwähnt;
- 1.2 das Auftragsschreiben;
- 1.3 das Angebot des erfolgreichen Bieters;
- 1.4 Protokolle über die Verhandlungen des Angebotsinhalts, wobei im Falle etwaiger Widersprüche das zuletzt erstellte Protokoll vorgeht;
- 1.5 die Verdingungsunterlagen, insbesondere die Leistungsbeschreibungen einschließlich der dazugehörigen Anhänge und Ergänzenden Unterlagen, soweit sie in diesem Paragraphen nicht anderweitig genannt sind;
- 1.6 die Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau, Ausgabe 2006 (ZVB/E – StB 2006) in der Fassung 03/2006;
- 1.7 alle weiteren in den Verdingungsunterlagen angegebenen Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen;
 - 1.7.1 für Baumaßnahmen gemäß § 2.2.6 in der in den Verdingungsunterlagen angegebenen Fassung, soweit keine Fassung angegeben ist, in der Fassung zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses;

**Betreibermodell BAB A 4-Hörselberge (A-Modell)
Vergabeunterlagen, Teil I, Kapitel 8 - Konzessionsvertrag**



- 1.7.2 für Maßnahmen der Erhaltung und des Betriebs in der jeweils zum Zeitpunkt der Maßnahme geltenden Fassung;
- 1.8 die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB Teil B) Fassung 2006, soweit eine Anwendung dieser Regelungen auf Baukonzessionsverträge nicht ausgeschlossen ist;
- 1.9 die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB Teil C)
- 1.9.1 für Baumaßnahmen gemäß § 2.2.6 in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassung;
- 1.9.2 für Maßnahmen der Erhaltung und des Betriebs in der zum Zeitpunkt des Maßnahme jeweils geltenden Fassung;
- 1.10 für Planungsleistungen während der Bauphase die Allgemeinen Vertragsbedingungen für Leistungen der Ingenieure und Landschaftsarchitekten im Straßen- und Brückenbau (AVB-Ing), Ausgabe 2006 mit zugehörigen technischen Vertragsbedingungen (TVB) gemäß dem Handbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen der Ingenieure und Landschaftsarchitekten im Straßen- und Brückenbau (HVA F-StB), Ausgabe 9/2006. Für die Folgezeit gelten die in diesem § 1.10 genannten Bedingungen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Bei Widersprüchen zwischen textlicher Beschreibung und zeichnerischer Darstellung innerhalb einer Kategorie nach § 1.1 bis § 1.10 gehen im Zweifel die textlichen Beschreibungen vor.

Bei der Auslegung des Vertrags sind die im Rahmen der Fragerunden in der Angebotsphase des Vergabeverfahrens von der Vergabestelle gegebenen Antworten als Umstände des Vertragsschlusses bei der Auslegung des Vertrags zu berücksichtigen.

§ 2 Begriffsdefinitionen

- 2.1 Soweit in diesem Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, handelt es sich bei Beträgen, die im Zusammenhang mit Leistungspflichten des Konzessionsnehmers genannt sind, um Netto-Beträge, d.h. Beträge ohne die gesetzliche Umsatzsteuer.
- 2.2 Es gelten für diesen Vertrag die folgenden Definitionen, soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich Abweichendes geregelt ist:
 - 2.2.1 „Abnahmeinspektion“: Prüfung zur Feststellung des Zustands und der Funktionsfähigkeit des Konzessionsgegenstands im Hinblick auf die Einhaltung der Anforderungen nach § 40.1.

**Betreibermodell BAB A 4-Hörselberge (A-Modell)
Vergabeunterlagen, Teil I, Kapitel 8 - Konzessionsvertrag**

- 2.2.2 „Altlasten“: Bodenverunreinigungen, die Altlasten im Sinne des § 2 Abs. 5 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz) oder schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 des Bundes-Bodenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung sind.
- 2.2.3 „Anschubfinanzierung“: die Mittel des Straßenbauhaushaltes, die der Konzessionsgeber dem Konzessionsnehmer gemäß § 42 zur Verfügung stellt.
- 2.2.4 „Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“: die Maßnahmen insbesondere im Sinne des § 19 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) und den jeweiligen landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen des § 19 BNatSchG, durch die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise kompensiert (Ersatzmaßnahmen) werden.
- 2.2.5 „Autobahnmautgesetz“ („ABMG“): das Gesetz zur Einführung von streckenbezogenen Gebühren für die Benutzung von Bundesautobahnen mit schweren Nutzfahrzeugen vom 02. Dezember 2004 (veröffentlicht im Bundesgesetzblatt I S. 3122) nebst etwaiger im Zusammenhang damit erlassener Rechtsverordnungen, jeweils in der geltenden Fassung.
- 2.2.6 „Bau“: sämtliche Neubau- und Ausbaumaßnahmen, die der Herstellung des Konzessionsgegenstandes gemäß diesem Vertrag, insbesondere gemäß der Leistungsbeschreibung Teil A „Neubau“ und den sonstigen Verdingungsunterlagen dienen, einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden erforderlichen Maßnahmen. Hierzu zählen auch der in den Verdingungsunterlagen beschriebene Rückbau des Streckenabschnitts zwischen Wutha und Sättelstädt (Rückbau) und die als naturschutzrechtlich eingriffsmindernden Gestaltungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu erbringenden landschaftsbaulichen Neubau- und Ausbaumaßnahmen.
- 2.2.7 „Bedarfsumleitungen“: die als Bedarfsumleitungen für den Autobahnverkehr ausgewiesenen Strecken.
- 2.2.8 „Betrieb“ und „Erhaltung“: alle Maßnahmen, die der Erhaltung der Substanz und der Funktion des Konzessionsgegenstandes sowie der Bereitstellung der Konzessionsstrecke für den öffentlichen Straßenverkehr dienen.

**Betreibermodell BAB A 4-Hörselberge (A-Modell)
Vergabeunterlagen, Teil I, Kapitel 8 - Konzessionsvertrag**

- 2.2.9 „Betrieb“: alle in der Leistungsbeschreibung Betrieb (Teil C) der Vergabeunterlagen aufgeführten Maßnahmen, die zur sicheren und ordnungsgemäßen Nutzung des Konzessionsgegenstands erforderlich sind.
- 2.2.10 „Erhaltung“: alle Maßnahmen, die der Erhaltung der Substanz und der Funktion des Konzessionsgegenstandes sowie der Bereitstellung der Konzessionsstrecke für den öffentlichen Straßenverkehr dienen und nicht Bestandteil des Betriebs sind, insbesondere
- (a) alle Maßnahmen zur Beseitigung der Abnutzungserscheinungen oder der Schäden (Instandsetzung) sowie zur Erneuerung des Konzessionsgegenstands, die nicht Bestandteil des Betriebs sind, sowie
 - (b) alle Maßnahmen der Pflege und Unterhaltung der in den Verdingungsunterlagen ausgewiesenen Ausgleichs- und Ersatzflächen, soweit die Maßnahmen nicht Bestandteil des Betriebs sind.
- 2.2.11 „Betriebstechnische Einrichtungen“: technische Einrichtungen, die dem Betrieb und der Verwaltung der Autobahn oder verkehrstatistischen Zwecken dienen, insbesondere Streckeninformationssysteme, Dauerzählstellen, Glättemeldeanlagen, Verkehrsbeeinflussungsanlagen, Außenbeleuchtungsanlagen, Notrufanlagen sowie Leitungen und Versorgungseinrichtungen zum Betrieb dieser Einrichtungen.
- 2.2.12 „Boden“: Boden im Sinne des § 2 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz) in der jeweils geltenden Fassung.
- 2.2.13 „Denkmal“: Kulturdenkmal im Sinne des § 2 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale (Thüringer Denkmalschutzgesetz) in der jeweils geltenden Fassung.
- 2.2.14 „Drittgewalt“: durch Dritte verursachte Ereignisse, die die Substanz oder Funktion des Konzessionsgegenstands zerstören, schädigen oder in sonstiger Weise beeinträchtigen, einschließlich Unfallschäden, Vandalismus (z. B. durch Sprayer), Terrorakte oder Blockaden; Beeinträchtigungen durch Abnutzung und bestimmungsgemäßen Gebrauch oder erlaubte Sondernutzungen sind keine Drittgewalt.
- 2.2.15 „Eigenkapital“: die gemäß § 41 dieses Vertrages zu leistende Finanzierung des Konzessionszwecks in Form von Kapitalanteilen, gezeichnetem Kapital oder nachrangigen Gesellschafterdarlehen zuzüglich der Kapital- und Gewinnrücklagen, etwaiger Gewinn- und

**Betreibermodell BAB A 4-Hörselberge (A-Modell)
Vergabeunterlagen, Teil I, Kapitel 8 - Konzessionsvertrag**

Verlustvorträge sowie der Jahresüberschüsse und Jahresfehlbeträge sowie von Dritten dem Konzessionsnehmer zur Verfügung gestelltes Kapital, das den gesicherten und ungesicherten Ansprüchen sonstiger Gläubiger und den Ansprüchen des Konzessionsgebers nach diesem Vertrag nachrangig ist.

- 2.16 „Eigenkapitalgeber“: die Gesellschafter des Konzessionsnehmers sowie die mit ihnen konzernverbundenen Unternehmen (soweit sie Eigenkapital zur Verfügung stellen) sowie alle sonstigen Investoren, die die Erfüllung der Eigenkapitalverpflichtungen des Konzessionsnehmers nach diesem Vertrag sicherstellen und/oder ggf. zur Sicherstellung erforderliche Kapitalnachschussverpflichtungen eingehen.
- 2.17 „eintretendes Unternehmen“: ein durch die Fremdkapitalgeber benanntes Unternehmen, das auf Verlangen der Fremdkapitalgeber und in dem dafür vorgesehenen Verfahren in alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nach dem gemäß § 58 dieses Vertrages abzuschließenden Direktvertrag eintreten soll bzw. eintritt.
- 2.18 „erfolgreicher Bieter“: derjenige Bieter bzw. diejenige Bietergemeinschaft, auf dessen/deren Angebot im Rahmen des Vergabeverfahrens der Zuschlag erteilt wurde.
- 2.19 „Ersatzvornahme“: die Vornahme der dem Konzessionsnehmer nach diesem Vertrag obliegenden Handlungen durch den Konzessionsgeber oder durch von ihm beauftragte Dritte auf Kosten des Konzessionsnehmers.
- 2.20 „Fremdkapital“: die über die Zurverfügungstellung von Eigenkapital sowie die vom Konzessionsgeber nach diesem Vertrag zu leistenden Zahlungen hinausgehenden Finanzmittel zur Finanzierung des Konzessionszweckes.
- 2.21 „Fremdkapitalgeber“: die finanzierenden Kreditinstitute oder etwaige weitere Finanzierungsvehikel, die das Fremdkapital zur Verfügung stellen.
- 2.22 „FStrG“: das Bundesfernstraßengesetz in der jeweils geltenden Fassung.
- 2.23 „Genehmigungen und Gestattungen“: sämtliche für den Bau, die Erhaltung und den Betrieb des Konzessionsgegenstands erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Anordnungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Zustimmungen, Anzeigen und Notifizierungen (gleichgültig, ob diese in Form einseitiger Bescheide erteilt oder in Form öffentlich-rechtlicher Verträge geregelt werden) sowie alle sonstigen, auch privatrechtlichen Bewilligungen und Gestattungen.

**Betreibermodell BAB A 4-Hörselberge (A-Modell)
Vergabeunterlagen, Teil I, Kapitel 8 - Konzessionsvertrag**



- 2.2.24 „Grundwasser“: Grundwasser im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) in der jeweils geltenden Fassung.
- 2.2.25 „Höhere Gewalt“: Naturkatastrophen, insbesondere durch Erdbeben, Überschwemmungen und Unwetter, sowie Krieg oder atomare Unfälle.
- 2.2.26 „Kampfmittel“: gewahrsamslos gewordene, zur Kriegsführung bestimmte Gegenstände und Teile davon, vor allem aus der Zeit des ersten und zweiten Weltkrieges, die Spreng-, Zünd-, Brand-, Nebel-, Reiz-, Rauch-, Leucht- oder Kampfstoffe enthalten oder aus solchen bestehen, auch wenn sie beschädigt oder unbrauchbar geworden sind. Zu den Kampfmitteln gehören insbesondere Bomben, Minen, Raketen, Panzerfäuste, Artillerie-, Gewehr- und Handgranaten, militärische Patronenmunition sowie militärische Spreng- und Zündmittel.
- 2.2.27 „Kreuzungen“: Kreuzungen der Konzessionsstrecke mit anderen öffentlichen Verkehrswegen, Kreuzungen mit Gewässern und Einmündungen von öffentlichen Straßen.
- 2.2.28 „Kreuzungsmaßnahmen“: die Herstellung einer neuen Kreuzung oder die Änderung oder Beseitigung einer bestehenden Kreuzung. Hierzu zählen nicht Unterhaltungsmaßnahmen, z. B. eine Erneuerung mit den gleichen Abmessungen.
- 2.2.29 „Leitungen“: Rohrleitungen, Kanäle, Elektrizitätsleitungen, Telekommunikationslinien und sonstige Leitungen, unabhängig davon, ob sie Versorgungszwecken, sonstigen öffentlichen Zwecken, privatwirtschaftlichen oder sonstigen Zwecken dienen, innerhalb der Grenzen des Konzessionsgegenstandes.
- 2.2.30 „Leitungen Dritter“: sämtliche Leitungen, die
- (a) keine betriebstechnischen Einrichtungen sind oder diesen dienen und
 - (b) nicht Bestandteil eines Nebenbetriebs im Sinne des § 15 FStrG sind oder einem solchen Nebenbetrieb dienen und
 - (c) nicht Bestandteil einer Mauteinrichtung sind oder einer solchen Einrichtung dienen.
- 2.2.31 „bestehende Leitungen“: zum Zeitpunkt der letzten Aktualisierung des Angebots vorhandene, geplante oder im Bau befindliche Leitungen. Eine Leitung ist geplant im Sinne dieser Definition, wenn sie in den Verdingungsunterlagen textlich oder zeichnerisch dargestellt oder erwähnt ist.

Betreibermodell BAB A 4-Hörselberge (A-Modell)
Vergabeunterlagen, Teil I, Kapitel 8 - Konzessionsvertrag



- 2.2.32 „Mautzahlungen“: die in § 43 näher bestimmte und dem Konzessionsnehmer vom Konzessionsgeber geschuldete Vergütung für die von dem Konzessionsnehmer nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen.
- 2.2.33 „Mauteinrichtung“: Einrichtung zur Erhebung von Maut und zur Kontrolle der Einhaltung der Mautpflicht im Sinne des § 1 Abs. 4 Nr. 3a FStrG.
- 2.2.34 „Mautstrecke“: die in Tabelle 1 der Anlage 4 zum Konzessionsvertrag in Tabellenform dargestellte Strecke bis zum Ablauf des Tages, an dem die Verkehrsfreigabe für den gesamten gemäß den Verdingungsunterlagen neu zu bauenden Streckenabschnitt für mindestens zwei mal zwei Richtungsfahrstreifen einschließlich sämtlicher Anschlussstellen erfolgt; danach die in Tabelle 2 der Anlage 4 zum Konzessionsvertrag in Tabellenform dargestellte Strecke.
- 2.2.35 „Nachunternehmer“: jeder Dritte, der unmittelbar oder mittelbar in die Erfüllung der dem Konzessionsnehmer aus dem Konzessionsvertrag entstehenden Pflichten einbezogen wird, unabhängig davon, ob der Konzessionsgeber seine Zustimmung zu der Beauftragung des Dritten erteilt hat oder die Beauftragung dem Konzessionsgeber angezeigt wurde, jedoch mit Ausnahme solcher Dritter, die vom Konzessionsgeber im Rahmen einer Ersatzvornahme beauftragt werden.
- 2.2.36 „Preisindex“: Der Preisindex beträgt bis zum Anfang des auf den Beginn des Konzessionszeitraums folgenden Kalenderjahres 1 und wird danach als kombinierter Kostenindex unter Berücksichtigung von Gewichtungsfaktoren wie folgt ermittelt:

$$KK_i = 0,1 \cdot \frac{I_{\text{Bitumen},i}}{I_{\text{Bitumen},0}} + 0,1 \cdot \frac{I_{\text{Zement},i}}{I_{\text{Zement},0}} + 0,2 \cdot \frac{I_{\text{Energie},i}}{I_{\text{Energie},0}} + 0,6 \cdot \frac{I_{\text{Lohn},i}}{I_{\text{Lohn},0}}$$

mit:

KK_i kombinierter Kostenindex im Jahre i

$I_{\text{Kostenart},i}$ Index (Jahresmittelwert) für die Kostenart im Jahre i nach den Angaben des Statistischen Bundesamtes

$I_{\text{Kostenart},0}$ Index (Jahresmittelwert) für die Kostenart im Kalenderjahr des Beginns des Konzessionszeitraums nach den Angaben des Statistischen Bundesamtes

**Betreibermodell BAB A 4-Hörselberge (A-Modell)
Vergabeunterlagen, Teil I, Kapitel 8 - Konzessionsvertrag**

Der Kostenindex wird aus den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes ermittelt. Aus der Fachserie 17, Reihe 2, ist aus dem Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandssatz) für

- (a) Bitumen der Index von Bitumen aus Erdöl,
- (b) Zement der Index von Portlandzement,
- (c) Kraftstoff/Energie der Index von Energie

anzusetzen.

Für den Lohn gilt der Index der tariflichen Stundenlöhne in der gewerblichen Wirtschaft und bei Gebietskörperschaften für Männer und Frauen des Baugewerbes im gesamten Bundesgebiet aus der Fachserie 16, Reihe 4.3.

Sollte der vorgenannte Index bzw. einer der vorgenannten Indizes nicht mehr ermittelt werden, so soll eine Überleitung durch Umrechnung auf die Basis des nächsten jeweils veröffentlichten, dem weggefallenen Index vergleichbaren Index erfolgen. Steht ein vergleichbarer Index nicht mehr zur Verfügung, so soll statt des nicht mehr ermittelten Index der Lebenshaltungskostenindex herangezogen werden. Sollte der Lebenshaltungskostenindex nicht mehr ermittelt werden, so soll eine Überleitung durch Umrechnung auf die Basis des nächsten jeweils veröffentlichten Lebenshaltungskostenindex erfolgen. Lebenshaltungskostenindex ist der Index, der die Entwicklung der Lebenshaltungskosten der gesamten Bundesrepublik Deutschland wiedergibt. Von mehreren zur Auswahl stehenden Indizes soll derjenige genommen werden, der von seiner Berechnung dem derzeitigen Lebenshaltungskostenindex so nahe wie möglich kommt. Entsprechendes gilt, falls ein Index nur für die Bundesrepublik Deutschland nicht mehr ermittelt werden sollte.

2.2.37

„Preisindex_{Maut}“: Er beträgt bis zum Anfang des auf den Beginn des Konzessionszeitraums folgenden Kalenderjahres 1 und wird danach wie folgt ermittelt:

$$\text{Preisindex}_{\text{Maut},i} = (\text{KK}_i \cdot 0,6) + 0,4$$

Dabei bedeutet

- i das Kalenderjahr, für das der Index ermittelt wird.

**Betreibermodell BAB A 4-Hörselberge (A-Modell)
Vergabeunterlagen, Teil I, Kapitel 8 - Konzessionsvertrag**



KK_i der kombinierte Kostenindex, der gemäß § 2.2.36 ermittelt wird.

2.2.38 „Terminplan Bau“ ist das Formblatt TPL.

2.2.39 „Übergabeinspektion“: Prüfung zur Feststellung des Zustands und der Funktionsfähigkeit des zu übergebenden Teils des Konzessionsgegenstands zum technischen Nachweis im Hinblick auf das Erreichen der vereinbarten Beschaffenheitsmerkmale.

2.2.40 „unvorhersehbare Mehrkosten“: alle Mehrkosten des Konzessionsnehmers, die sich aus den bis zur letzten Aktualisierung des Angebotes für den erfolgreichen Bieter nicht vorhersehbaren Umständen ergeben und die vom Konzessionsgeber nach den Regelungen dieses Vertrages zu tragen sind.

2.2.41 „Verdingungsunterlagen“: Kapitel 6 bis 8, A bis C und die Ergänzenden Unterlagen des Teils I und der Teil II der Vergabeunterlagen.

2.2.42 „verkehrsbeeinträchtigende Maßnahmen“: sämtliche Maßnahmen, die nachteilige Auswirkungen auf die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs auf der Konzessionsstrecke, den vor- und nachgelagerten Streckenabschnitten oder den Bedarfsumleitungen haben können, zum Beispiel Straßenbauarbeiten und sonstige Arbeiten im Straßenraum.

2.2.43 „vor- und nachgelagerte Streckenabschnitte“: die der Konzessionsstrecke auf der Bundesautobahn A 4 unmittelbar vor- und nachgelagerten Streckenabschnitte bis zur nächsten Anschlussstelle.

§ 3 Allgemeine Verpflichtungen des Konzessionsnehmers, Risikoübernahme

3.1 Der Konzessionsnehmer übernimmt alle von dem erfolgreichen Bieter eingegangenen Verpflichtungen und verpflichtet sich, diese an seiner Stelle als eigene Verpflichtungen und Zusicherungen nach Maßgabe dieses Vertrages zu erfüllen. Davon ausgenommen sind solche etwaigen Verpflichtungen, die der erfolgreiche Bieter ausdrücklich als eigene zu erfüllen hat oder die von Rechts wegen nur von ihm erfüllt werden können.

3.2 Der Konzessionsnehmer übernimmt alle sich aus dem Bau, der Erhaltung und dem Betrieb des Konzessionsgegenstands (einschließlich der erforderlichen Planungsleistungen) ergebenden Risiken, soweit in den nachfolgenden Vorschriften nicht ausdrücklich eine andere Risikoverteilung vorgesehen ist.

Betreibermodell BAB A 4-Hörselberge (A-Modell)
Vergabeunterlagen, Teil I, Kapitel 8 - Konzessionsvertrag



- 3.3 Zum Leistungsumfang des Konzessionsnehmers gehören sämtliche Leistungen, die für die vollständige, funktionsgerechte und betriebsbereite Ausführung aller vertraglichen Leistungen erforderlich sind, auch wenn sie in den Verdingungsunterlagen nicht ausdrücklich genannt sind. Die Regelung nach § 46.3 Satz 2 bleibt unberührt.
- 3.4 Der Konzessionsnehmer stellt sicher, dass alle anwendbaren gesetzlichen und sonstigen anwendbaren Rechtsvorschriften befolgt werden.
- 3.5 Der Konzessionsnehmer verpflichtet sich, den Konzessionsgeber und die von diesem bestimmten Dritten bei der Vornahme der dem Konzessionsgeber obliegenden Aufgaben und der Kontrolle der Erfüllung der vertraglichen Pflichten durch den Konzessionsnehmer zu unterstützen. Hierunter fallen insbesondere Baukontrollen sowie Kontrollen im Rahmen der Übergabe- oder Abnahmeinspektionen. Dabei ist der Zugang zu Baustellen, Betriebshöfen und sonstigen Anlagen zu gewähren, sind die erforderlichen Informationen zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen und Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen.
- 3.6 Das Recht der Straßenbaubehörde, gemäß § 4 FStrG zur Sicherstellung der Anforderungen der Sicherheit und Ordnung Baukontrollen und Prüfungen vorzunehmen, bleibt unberührt.

§ 4 Allgemeine Verpflichtungen des Konzessionsgebers

- 4.1 Der Konzessionsgeber verpflichtet sich, den Konzessionsnehmer ab Beginn des Konzessionszeitraums im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zu unterstützen, insbesondere die Erteilung eventuell noch erforderlicher Genehmigungen und Gestattungen zu fördern und den Konzessionsnehmer zu informieren, wenn es zu technischen Störungen oder rechtlichen Hindernissen bei der Erhebung der Maut bezüglich der Mautstrecke kommen sollte.
- 4.2 Bis zum Beginn des Konzessionszeitraums verpflichtet sich der Konzessionsgeber, seine Verpflichtungen im Hinblick auf seine Straßenbaulast der Konzessionsstrecke zu erfüllen. Der Konzessionsgeber wird die Konzessionsstrecke nicht mehr Instand setzen oder erneuern, sondern nur noch in dem Umfang Maßnahmen durchführen (ggf. durch straßenverkehrsrechtliche Anordnungen), dass ein verkehrssicherer Zustand gewährleistet ist.
- 4.3 Soweit im Bereich der Konzessionsstrecke Dauerzählstellen vorhanden sind, wird dem Konzessionsnehmer ein Zugriff auf die verfügbaren Rohdaten in Echtzeit ermöglicht. Etwaige Kosten im Zusammenhang mit Einrichtung oder Durchführung des Zugriffs auf diese Daten trägt der Konzessionsnehmer. Der Konzessionsgeber ist nicht verpflichtet, weitere Dauerzählstellen

**Betreibermodell BAB A 4-Hörselberge (A-Modell)
Vergabeunterlagen, Teil I, Kapitel 8 - Konzessionsvertrag**



einzurichten oder bestehende Dauerzählstellen weiter zu betreiben und übernimmt keinerlei Haftung für übermittelte Daten.

§ 5 Konzessionsgegenstand, Konzessionsstrecke

5.1 Der Konzessionsgegenstand umfasst

5.1.1 die Konzessionsstrecke, bestehend aus folgenden Straßenbestandteilen des in den Verdingungsunterlagen, insbesondere in der Leistungsbeschreibung, textlich und zeichnerisch dargestellten Streckenabschnitts der Bundesautobahn A 4, einschließlich der planfestgestellten und noch nicht realisierten Straßenbestandteile, für den der Konzessionsnehmer die Aufgaben Bau, Erhaltung oder Betrieb zur Ausführung übernimmt:

(a) der Straßenkörper (einschließlich der Ingenieurbauwerke) und der Luftraum über dem Straßenkörper gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 1 und 2 FStrG, einschließlich

(i) des nach den Verdingungsunterlagen neu zu bauenden Streckenabschnitts,

(ii) des gemäß den Verdingungsunterlagen rückzubauenden Streckenabschnitts zwischen Wutha und Sättelstädt bis zum Ablauf des Tages der zugehörigen Abnahme gemäß § 28.12 ,

(iii) des gemäß den Verdingungsunterlagen abzustufenden Streckenabschnitts bis zum Ablauf des Tages der zugehörigen Abnahme gemäß § 40.14,

(iv) der unbewirtschafteten Rastanlagen mit oder ohne WC-Anlagen sowie der unter § 6 genannten bewirtschafteten Rastanlagen, soweit sie nicht gemäß § 5.2 vom Konzessionsgegenstand ausgeschlossen sind,

(b) Zubehör gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 3 FStrG, soweit dieses in den Verdingungsunterlagen der Konzessionsstrecke zugeordnet wird,

(c) Nebenanlagen gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 4 FStrG, soweit diese in den Verdingungsunterlagen der Konzessionsstrecke zugeordnet werden,

sowie

5.1.2 die außerhalb der Konzessionsstrecke gelegenen, in den Verdingungsunterlagen textlich oder zeichnerisch dargestellten Flächen für die Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen, für die der Konzessionsnehmer die Aufgaben Bau, Erhaltung oder Betrieb zur Ausführung übernimmt.

Betreibermodell BAB A 4-Hörselberge (A-Modell)
Vergabeunterlagen, Teil I, Kapitel 8 - Konzessionsvertrag

Die Abgrenzung in den Knotenpunkten richtet sich nach den Darstellungen in den Verdingungsunterlagen, dem FStrG und der Verordnung über Kreuzungsanlagen im Zuge von Bundesfernstraßen (Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung).

- 5.2 Im Bereich der in § 6 genannten Tank- und Rastanlagen reicht der Konzessionsgegenstand bis zu den in den als Ergänzende Unterlagen 6.2.2a bis 6.2.2d der Verdingungsunterlagen beigefügten Lageplänen gekennzeichneten Betriebsgrenzen.
- 5.3 Vom Konzessionsnehmer hergestellte Teile des Konzessionsgegenstands, die nach den Verdingungsunterlagen nicht vom Konzessionsnehmer erhalten und betrieben werden, sind nicht mehr vom Konzessionsgegenstand umfasst, sobald und soweit sie vom Konzessionsgeber gemäß § 28.10 abgenommen wurden.
- 5.4 Soweit nach Abschluss dieses Vertrags eine amtliche Vermessung erfolgt, sind ab Vorlage der Ergebnisse die darin festgestellten und dokumentierten Abgrenzungen maßgeblich.

§ 6 Tank- & Rastanlagen**6.1 Tank- und Rastanlage Hörselgau Nord**

- 6.1.1 An der Konzessionsstrecke befindet sich bei km 249,4 eine bewirtschaftete Rastanlage mit Nebenbetrieben (Tankstelle, Raststätte) gemäß § 15 FStrG, die Tankstelle Hörselgau Nord und die Raststätte Hörselgau Nord. Der Konzessionsgeber hat am 03.09.1998/30.12.1998 mit der [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] jeweils einen Konzessionsvertrag über den Bau und Betrieb dieser beiden Nebenbetriebe gemäß dem als Ergänzende Unterlage 6.2.2 der Verdingungsunterlagen beigefügten Musterkonzessionsvertrag für Tank- und Rastanlagen abgeschlossen.

- 6.1.2 Der Konzessionsnehmer übernimmt im Namen des Konzessionsgebers für diesen die Erfüllung der dem Konzessionsgeber als Straßenbauverwaltung gegenüber der [REDACTED] [REDACTED] oder deren Rechtsnachfolger obliegenden Pflichten nach § 7 (Anbindung des Nebenbetriebes), § 8 (Leitungen) und § 9 (Folgepflicht und Folgekosten) des in § 6.1.1 genannten Musterkonzessionsvertrages, soweit sie Gegenstand der vom Konzessionsnehmer nach dem hiesigen Vertrag zu erbringenden Leistungen sind.

6.2 Rastanlage Ramsberg Süd

- 6.2.1 An der Konzessionsstrecke befindet sich bei km 275,3 (alt) eine bewirtschaftete Rastanlage mit einem Nebenbetrieb (Raststätte) gemäß § 15 FStrG, die Raststätte Ramsberg Süd. Der

Betreibermodell BAB A 4-Hörselberge (A-Modell)
Vergabeunterlagen, Teil I, Kapitel 8 - Konzessionsvertrag

Konzessionsgeber hat mit [REDACTED] den Konzessionsvertrag vom 01.09.1998/30.12.1998 über den Bau und Betrieb dieses Nebenbetriebs gemäß dem als Ergänzende Unterlage 6.2.2 der Verdingungsunterlagen beigefügten Musterkonzessionsvertrag für Tank- und Rastanlagen abgeschlossen.

6.2.2 Der Konzessionsnehmer übernimmt im Namen des Konzessionsgebers für diesen die Erfüllung der dem Konzessionsgeber als Straßenbauverwaltung gegenüber [REDACTED] oder deren Rechtsnachfolger obliegenden Pflichten nach § 7 (Anbindung des Nebenbetriebes), § 8 (Leitungen) und § 9 (Folgepflicht und Folgekosten) des in § 6.2.1 genannten Musterkonzessionsvertrages, soweit und solange sie Gegenstand der vom Konzessionsnehmer nach dem hiesigen Vertrag zu erbringenden Leistungen sind.

6.3 Tank- und Rastanlage Eisenach

6.3.1 An der Konzessionsstrecke befindet sich bei km 276.5 (alt) eine bewirtschaftete Rastanlage mit Nebenbetrieben (Tankstelle, Raststätte) gemäß § 15 FStrG, die Rasthöfe Eisenach Nord und Süd. Ein Konzessionsvertrag wurde für diese Tank- und Rastanlage nicht abgeschlossen. Der Konzessionsgeber hat mit [REDACTED] den Vertrag vom 24.01.1996 über den Verkauf der Grundstücke, auf denen sich diese Tank- und Rastanlage einschließlich der Parkflächen befinden, die Gewährung von Grunddienstbarkeiten zur Sicherung der Zufahrt und sonstige Rechte und Pflichten abgeschlossen. Eine Ablichtung von Auszügen aus diesem Vertrag ist als Ergänzende Unterlage 6.1.2 den Verdingungsunterlagen beigefügt.

6.3.2 Der Konzessionsnehmer übernimmt im Namen des Konzessionsgebers für diesen die Erfüllung der dem Konzessionsgeber als Straßenbauverwaltung gegenüber [REDACTED] oder deren Rechtsnachfolgerin obliegenden Pflichten nach Ziffer VI.3. und VII. des in § 6.3.1 genannten Vertrags, soweit sie Gegenstand der vom Konzessionsnehmer nach dem hiesigen Vertrag zu erbringenden Leistungen sind.

6.4 Rastanlage Kleiner Hörselberg

6.4.1 An der Konzessionsstrecke befindet sich bei km 265,0 (alt) eine unbewirtschaftete Rastanlage, an die über einen Privatweg die [REDACTED] angebunden ist.

6.4.2 Der Konzessionsnehmer stellt im Rahmen der von ihm übernommenen Aufgaben zu Betrieb und Erhaltung des Konzessionsgegenstands sicher, dass der Privatweg von der unbewirtschafteten Rastanlage aus zugänglich ist.



§ 7 Nachträgliche Vorhaben

7.1 Soweit der Konzessionsgeber nach Abschluss dieses Vertrages

7.1.1 den Bau und/oder Betrieb neuer Nebenbetriebe, Kreuzungen, Leitungen, Mauteinrichtungen oder vergleichbarer Anlagen oder die Änderung oder Nutzungsänderung bestehender Kreuzungen, Leitungen, Mauteinrichtungen oder vergleichbarer Anlagen am oder im Konzessionsgegenstand für erforderlich hält, oder

7.1.2 Sondernutzungen plant, realisiert, erlaubt oder auf sonstige Weise zulässt oder gestattet,

verpflichtet sich der Konzessionsnehmer, alle Maßnahmen zu unterlassen, die zu einer Verzögerung oder Verhinderung der Vorhaben führen können. Der Konzessionsnehmer wird insbesondere keine Rechtsbehelfe gegen die Vorhaben einlegen. Dem Konzessionsnehmer obliegt die Abstimmung und Koordination mit dem Konzessionsgeber oder einem entsprechenden Dritten.

7.2 Die Pflichten des Konzessionsnehmers im Zusammenhang mit dem Bau, der Erhaltung und dem Betrieb des Konzessionsgegenstandes nach diesem Vertrag bleiben unberührt.

7.3 Die Möglichkeit des Konzessionsnehmers, sich im Hinblick auf die Errichtung neuer Nebenbetriebe um eine Konzessionierung nach § 15 FStrG zu bewerben, bleibt unberührt.

§ 8 Konzessionszeitraum

8.1 Der Konzessionszeitraum beginnt am ⁶17.10.2007 und dauert 30 Jahre.

8.2 Eine Verlängerung oder Verkürzung der Bauzeit hat keinen Einfluss auf den Konzessionszeitraum. § 6 VOB Teil B findet auf die Bestimmung des Konzessionszeitraums keine Anwendung.

§ 9 Zustand des Konzessionsgegenstandes

Der Konzessionsgeber überlässt dem Konzessionsnehmer den Konzessionsgegenstand in dem Zustand, wie er steht und liegt. Dem Konzessionsnehmer wurde im Rahmen des Vergabeverfahrens Gelegenheit gegeben, den Zustand des Konzessionsgegenstands zu untersuchen. Die Verpflichtung des Konzessionsgebers nach § 4.2 bleibt hiervon unberührt.

AS

W. F.



2. Teil Regelungen für Bau, Betrieb und Erhaltung

Abschnitt 1 Allgemeine Regelungen

§ 10 Grundstücksnutzung

- 10.1 Der Konzessionsgeber verpflichtet sich, die Grundstücke des Konzessionsgegenstandes, einschließlich der nach den Planfeststellungsbeschlüssen zur Konzessionsstrecke zur vorübergehenden Nutzung und zum Grunderwerb vorgesehenen Grundstücke und der zum Konzessionsgegenstand gehörigen Nutzungsrechte unentgeltlich dem Konzessionsnehmer nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen für die Dauer des Konzessionszeitraums bzw. bei vorübergehender Nutzung, soweit dies in den Verdingungsunterlagen vorgesehen und erforderlich ist, zur Verfügung zu stellen. Die für den Bau eines im Terminplan Bau vorgesehenen Bauabschnitts erforderlichen Grundstücke und Nutzungsrechte stellt der Konzessionsgeber spätestens zu den in einem Detailterminplan Bau vorgesehenen Zeitpunkten zur Verfügung.
- 10.2 Der Konzessionsnehmer stellt sicher, dass im Zusammenhang mit Grundstücken, insbesondere Flächen des vorübergehenden Bedarfs (VB-Flächen), die Vorgaben der Verdingungsunterlagen eingehalten werden. Die VB-Flächen sind an den Grundstückseigentümer zurückzugeben, sobald die jeweilige Maßnahme, für die sie in Anspruch genommen werden, gemäß den Angaben im Detailterminplan fertig gestellt ist.
- 10.3 Der Konzessionsnehmer muss dem Konzessionsgeber den schriftlichen Detailterminplan Bau mindestens drei Monate vor Baubeginn vorlegen. Der Detailterminplan Bau ist aus dem Terminplan Bau zu entwickeln und darf nur mit Zustimmung des Konzessionsgebers vom Terminplan Bau abweichen. Der Detailterminplan ist während der Bauphase vom Konzessionsnehmer monatlich in Abstimmung mit dem Konzessionsgeber zu aktualisieren.
- 10.4 Für die rechtzeitige Zurverfügungstellung der Grundstücke genügt eine Bauerlaubnis oder eine vorzeitige Besitzeinweisung nach § 18f FStrG, gegen die ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung insbesondere aufgrund § 18f Abs. 6a nicht mehr zulässig ist. Etwaige Entschädigungen insbesondere nach § 18f Abs. 5 und Abs. 6 FStrG hat der Konzessionsgeber zu tragen.
- 10.5 Kommt der Konzessionsgeber seinen Verpflichtungen aus § 10.1 nicht rechtzeitig nach, kann der Konzessionsnehmer Erstattung der unvorhersehbaren Mehrkosten sowie eine Anpassung des

**Betreibermodell BAB A 4-Hörselberge (A-Modell)
Vergabeunterlagen, Teil I, Kapitel 8 - Konzessionsvertrag**



Terminplans gemäß § 26 verlangen. Die Abwicklung der unvorhersehbaren Mehrkosten erfolgt nach § 47.

§ 11 Genehmigungen und Gestattungen

- 11.1 Soweit sich ergibt, dass nicht alle Genehmigungen oder Gestattungen vorliegen, hat der Konzessionsnehmer die noch fehlenden Genehmigungen und Gestattungen für den Bau, die Erhaltung und den Betrieb auf eigene Kosten einzuholen, soweit diese nicht vom Konzessionsgeber bereits eingeholt wurden oder von diesem aus Rechtsgründen einzuholen sind. Dies gilt entsprechend, wenn in den Planfeststellungsbeschlüssen oder in sonstigen Genehmigungen und Gestattungen festgelegt ist, dass für bestimmte Umstände eine Freigabe, Abnahme o. ä. einzuholen oder eine Abstimmung, Zustimmung oder Ähnliches vorzunehmen ist.
- 11.2 Der Konzessionsnehmer verpflichtet sich, alle von ihm einzuholenden Genehmigungen und Gestattungen rechtzeitig zu beantragen und alle dafür erforderlichen Unterlagen einzureichen.
- 11.3 Der Konzessionsgeber verpflichtet sich, alle von ihm einzuholenden Genehmigungen und Gestattungen nach schriftlichem Antrag durch den Konzessionsnehmer unverzüglich zu beantragen. Der Konzessionsnehmer erstellt auf eigene Kosten die dafür notwendigen Unterlagen und stellt diese dem Konzessionsgeber zusammen mit dem Antrag in ausreichender Anzahl zur Verfügung.
- 11.4 Stellt sich bei der Durchführung der vom Konzessionsgeber durchzuführen Verfahren heraus, dass die von dem Konzessionsnehmer vorgelegten Unterlagen unzureichend sind oder werden aus anderen Gründen Nachforderungen gestellt, so wird der Konzessionsnehmer die entsprechenden Unterlagen unverzüglich erarbeiten und dem Konzessionsgeber übergeben. Soweit der Konzessionsgeber bei der Durchführung eines entsprechenden Verfahrens fachliche und/oder juristische Beratung oder Unterstützung benötigt, wird der Konzessionsnehmer auf seine Kosten alles Erforderliche und Notwendige tun, um dem Konzessionsgeber die erforderliche Beratungs- und/oder Unterstützungsleistung zur Verfügung zu stellen bzw. die dem Konzessionsgeber im Rahmen der Beauftragung entsprechender Berater entstandenen Kosten zu erstatten. Der Konzessionsgeber und der Konzessionsnehmer werden sich einvernehmlich auf eine angemessene Begrenzung dieser Kosten einigen.
- 11.5 Der Konzessionsnehmer hat alle Genehmigungen und Gestattungen zu beachten.

**Betreibermodell BAB A 4-Hörselberge (A-Modell)
Vergabeunterlagen, Teil I, Kapitel 8 - Konzessionsvertrag**



§ 12 Planungsleistungen

- 12.1 Der Konzessionsnehmer verpflichtet sich, alle für den Bau, die Erhaltung und den Betrieb des Konzessionsgegenstandes nach diesem Vertrag erforderlichen Planungsleistungen zu erbringen.
- 12.2 Der Konzessionsnehmer verpflichtet sich des Weiteren, alle während des Konzessionszeitraums erforderlichen Planungsleistungen so rechtzeitig zu erbringen, wie dies für einen reibungslosen und verkehrssicheren Betrieb und eine ordnungsgemäße Erhaltung des Konzessionsgegenstandes nach Maßgabe dieses Vertrages erforderlich ist. Der Konzessionsnehmer verpflichtet sich außerdem, für alle während des Konzessionszeitraums erforderlichen verkehrsrelevanten Planungsleistungen in allen Auditphasen rechtzeitig ein Sicherheitsaudit nach den Empfehlungen für das Sicherheitsaudit von Straßen (ESAS) in der jeweils geltenden Fassung durchführen zu lassen und das Ergebnis dem Konzessionsgeber zuzuleiten und umzusetzen.
- 12.3 Für erbrachte oder nach diesem Vertrag zu erbringende Planungsleistungen trägt der Konzessionsnehmer in vollem Umfang das Risiko von Planungsfehlern, ohne dass ein Anspruch gegenüber dem Konzessionsgeber auf irgendeine Vergütung der Mehrkosten besteht. Dies gilt auch für die vom Konzessionsgeber im Rahmen des Vergabeverfahrens vorgelegte Referenzplanung, soweit der erfolgreiche Bieter sich diese zueigen gemacht hat.
- 12.4 Die Überlassung sämtlicher bereits erstellter Studien, Planungsunterlagen, Katasterkarten und Vermessungspläne etc., die dem Konzessionsnehmer im Rahmen der Verdingungsunterlagen zur Verfügung gestellt wurden, erfolgt allein in dem Umfang, wie dies unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Datenschutzrechts und des Urheberrechts, zulässig und notwendig ist und allein für Zwecke des vorliegenden Konzessionsvertrags. Das gewerbliche und geistige Eigentum an diesen Unterlagen verbleibt beim Konzessionsgeber oder beim derzeitigen Rechtsinhaber.

§ 13 Leistungserbringung

- 13.1 Der Konzessionsnehmer muss die Leistungen nach diesem Vertrag durch die Unternehmen erbringen, die der erfolgreiche Bieter im Vergabeverfahren hierfür benannt hat. Der Konzessionsnehmer darf von der im Vergabeverfahren angegebenen Arbeitsteilung zwischen den benannten Unternehmen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Konzessionsgebers abweichen.



- 13.2 Die Einbeziehung von Nachunternehmern, die nicht bereits im Vergabeverfahren benannt wurden, bedarf der vorherigen schriftlichen Anzeige durch den Konzessionsnehmer unter Angabe des von ihm zu übernehmenden Leistungsteils. Der Konzessionsgeber kann vom Konzessionsnehmer Auskünfte und Nachweise über die von ihm nachträglich einbezogenen Nachunternehmer verlangen. Soweit eine unmittelbare Beauftragung wegen Gefahr im Verzug erforderlich ist, muss der Konzessionsgeber zeitgleich informiert werden. Der Konzessionsgeber darf der Beauftragung oder dem weiteren Einsatz eines nachträglich einbezogenen Nachunternehmers widersprechen, wenn Zweifel an dessen Fachkunde, Leistungsfähigkeit oder Zuverlässigkeit im Hinblick auf die von ihm auszuführenden Leistungen bestehen und soweit die Auftragserteilung an den Nachunternehmer nicht wegen Gefahr in Verzug unmittelbar erfolgen musste. Soweit die diesen Zweifeln zu Grunde liegenden tatsächlichen Umstände dem Konzessionsgeber zum Zeitpunkt der Anzeige bekannt waren oder sein mussten, besteht das Widerspruchsrecht des Konzessionsgebers bei anzeigepflichtigem Nachunternehmerersatz bis sechs Werktage nach Anzeige und, soweit weitere Auskünfte oder Nachweise vom Konzessionsgeber innerhalb von sechs Werktagen nach Anzeige verlangt wurden, nach vollständiger Erteilung der weiteren Auskünfte und Vorlage der weiteren Nachweise durch den Konzessionsnehmer. Die geforderten Auskünfte gelten als vollständig erteilt und die geforderten Nachweise als vollständig vorgelegt, soweit der Konzessionsgeber nicht innerhalb einer Frist von sechs Werktagen nach deren Zugang gegenüber dem Konzessionsnehmer deren Unvollständigkeit rügt. Der Anzeige nach Satz 1 bedarf es nicht, soweit dem Nachunternehmer nur Aufträge mit einem Wert von jeweils nicht mehr als 50.000,00 (fünfzigtausend) Euro erteilt werden.
- 13.3 Der Konzessionsnehmer ist verpflichtet, bei der Nachunternehmervergabe sicherzustellen, dass die vom Konzessionsgeber in der Leistungsbeschreibung geforderten Qualitätsstandards eingehalten werden.
- 13.4 Bei der Weitervergabe von Leistungen an Dritte hat der Konzessionsnehmer insbesondere geltendes Vergaberecht zu beachten. Der Konzessionsnehmer hat bei der Einholung von Angeboten für Unteraufträge nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu verfahren und soll dabei auch kleine und mittlere Unternehmen angemessen beteiligen.
- 13.5 Nachunternehmer des Konzessionsnehmers sind dessen Erfüllungsgehilfen.
- 13.6 Der Konzessionsnehmer verwendet ein Qualitätsmanagementsystem gemäß den Anforderungen in den Vergabeunterlagen.



- § 14 Verkehrsbeeinträchtigende Maßnahmen**
- 14.1 Der Konzessionsgeber und der Konzessionsnehmer stimmen ihre Planung der Durchführung und Zulassung verkehrsbeeinträchtigender Maßnahmen und der Zulassung von Sondernutzungen auf der Konzessionsstrecke und vor- und nachgelagerten Streckenabschnitten möglichst langfristig miteinander ab. Sie nehmen bei den eigenen Planungen Rücksicht auf die Planung der jeweils anderen Vertragspartei.
- 14.2 Verkehrsbeeinträchtigende Maßnahmen darf der Konzessionsnehmer nur durchführen, soweit sie zur Erfüllung seiner vertraglichen Leistungspflichten erforderlich sind.
- 14.3 Bedürfen verkehrsbeeinträchtigende Maßnahmen des Konzessionsnehmers einer vorherigen straßenverkehrsbehördlichen Anordnung oder einer Genehmigung oder sonstigen Gestattung, wird der Konzessionsnehmer eine solche rechtzeitig vor Durchführung der Maßnahme bei der zuständigen Behörde einholen. Straßenverkehrsbehördliche Anordnungen sind rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor der geplanten Durchführung der Maßnahmen bei der zuständigen Behörde zu beantragen; die Vorgaben der Vergabeunterlagen sind zu beachten. Der Konzessionsgeber und die für die Bedarfsumleitungen sowie die vor- und nachgelagerten Streckenabschnitte zuständigen Straßenverkehrsbehörden sind schriftlich zu informieren und die Maßnahme mit diesen grundsätzlich vorher abzustimmen. Hierzu sind insbesondere Angaben über Beginn, Art, Umfang und voraussichtliche Dauer der Verkehrsbeeinträchtigung zu machen.
- 14.4 Verkehrsbeeinträchtigende Maßnahmen, die keine Maßnahmen im Sinne des § 14.3 Satz 1 sind, müssen mindestens 24 Stunden vor der beabsichtigten Durchführung der Maßnahme dem Konzessionsgeber angezeigt und mit diesem abgestimmt werden. Arbeiten, die verkehrsgefährdende Mängel beseitigen und der unmittelbaren Wiederherstellung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs dienen, sind dem Konzessionsgeber lediglich vorher anzuzeigen. Bei Gefahr im Verzug ist keine vorherige Anzeige erforderlich. Die Maßnahmen sind unverzüglich nachträglich anzuzeigen. In Anzeigen nach diesem Absatz sind insbesondere Angaben über Beginn, Art, Umfang und Dauer der Verkehrsbeeinträchtigung zu machen.
- 14.5 Der Konzessionsgeber hat dem Konzessionsnehmer alle geplanten verkehrsbeeinträchtigenden Maßnahmen durch die Straßenbaubehörde oder sonstige Dritte auf der Konzessionsstrecke und auf vor- und nachgelagerten Streckenabschnitten, frühzeitig anzuzeigen und, soweit dem nicht dringende öffentliche Interessen entgegenstehen, mit dem Konzessionsnehmer abzustimmen. Hinsichtlich Art und Umfang der Angaben und der Fristen gelten die §§ 14.3 und 14.4 sinngemäß. Satz 1 und Satz 2 gelten sinngemäß im Hinblick auf Maßnahmen an Bedarfsumleitungen, die nicht in der Straßenbaulast des Konzessionsgebers stehen, soweit der

**Betreibermodell BAB A 4-Hörsselberge (A-Modell)
Vergabeunterlagen, Teil I, Kapitel 8 - Konzessionsvertrag**

Konzessionsgeber Kenntnis von diesen Maßnahmen erhält. Der Konzessionsgeber wirkt im Rahmen seiner Befugnisse darauf hin, dass die Belange des Konzessionsnehmers vom Träger der Straßenbaulast für die Bedarfsumleitungen und/oder der zuständigen Behörde berücksichtigt werden.

- 14.6 Der Konzessionsgeber kann der Durchführung verkehrsbeeinträchtigender Maßnahmen gemäß §§ 14.3 und 14.4 durch den Konzessionsnehmer nur aus wichtigem Grund widersprechen, insbesondere wenn gleichzeitig an einer Bedarfsumleitung oder an einem anderen Streckenabschnitt der Bundesautobahn A 4 eine vorher vom Konzessionsgeber angekündigte Maßnahme durchgeführt wird und die parallele Durchführung der Maßnahmen zu einer unverhältnismäßigen Verkehrsbeeinträchtigung führen würde oder die Anforderungen der Richtlinien zur Baubetriebsplanung auf Bundesautobahnen (RBAP) nicht eingehalten sind. Der Konzessionsgeber und der Konzessionsnehmer haben im Fall des Widerspruchs des Konzessionsgebers einen neuen Termin zur Durchführung der Maßnahmen abzustimmen.

§ 15 Verantwortliche Ansprechpartner, Kontroll- und Notdienst

- 15.1 Der Konzessionsnehmer hat dem Konzessionsgeber spätestens 21 Kalendertage vor Beginn des Konzessionszeitraums verantwortliche Ansprechpartner unter Hinzufügung der Dienstpläne und der Vertretungsregelung schriftlich mitzuteilen. Der Konzessionsnehmer stellt sicher, dass während des gesamten Konzessionszeitraums 24 Stunden täglich an allen Kalendertagen mindestens einer der mitgeteilten Ansprechpartner erreichbar ist und dass die Liste der Ansprechpartner regelmäßig unter Hinzufügung der Dienstpläne und der Vertretungsregelungen aktualisiert wird. Jeder Wechsel verantwortlicher Ansprechpartner ist unverzüglich, möglichst im Vorhinein schriftlich anzuzeigen.
- 15.2 Der Konzessionsnehmer hat alle auf der Konzessionsstrecke während des Konzessionszeitraums eingerichteten Baustellen auch an arbeitsfreien Tagen oder bei ein- oder mehrtägigen Arbeitsunterbrechungen nach Maßgabe der ZTV SA zu kontrollieren.
- 15.3 Die Kontrollen insbesondere nach § 15.2, § 32, § 33 und § 34 müssen so organisiert und eingerichtet sein, dass gefahrgeneigte Zustände erkannt werden. Sie sind durch Fachkräfte auszuführen, die in der Lage sind, gefahrgeneigte Zustände zu erkennen und zu beseitigen. Der Konzessionsnehmer hat sicherzustellen, dass bei den Kontrollen erkannte gefahrgeneigte Zustände unverzüglich beseitigt werden.

**Betreibermodell BAB A 4-Hörselberge (A-Modell)
Vergabeunterlagen, Teil I, Kapitel 8 - Konzessionsvertrag**

- 15.4 Der Konzessionsnehmer richtet einen Bereitschaftsdienst ein, der 24 Stunden täglich an allen Kalendertagen verfügbar ist. Dem Bereitschaftsdienst müssen sachkundige Fachkräfte angehören, die in der Lage sind, gefahrgeneigte Zustände zu erkennen und zu beseitigen.
- 15.5 Der Konzessionsgeber teilt dem Konzessionsnehmer spätestens 14 Werktage vor Beginn des Konzessionszeitraums einen Ansprechpartner auf Seiten des Konzessionsgebers für die Vertragsabwicklung mit. Der Konzessionsgeber ist jederzeit berechtigt, dem Konzessionsnehmer mit einer Frist von 14 Werktagen einen neuen Ansprechpartner zu benennen.
- § 16 Leitungen Dritter und betriebstechnische Einrichtungen des Konzessionsgebers**
- 16.1 Die bestehenden Leitungen Dritter, die dem Konzessionsgeber bekannt sind, sind in den Verdingungsunterlagen textlich und/oder zeichnerisch dargestellt. Für die Leitungen der in der Ergänzenden Unterlage 7.3 beigefügten Liste aufgezählten Unternehmen gilt jeweils ein Rahmenvertrag mit dem Wortlaut der Ergänzenden Unterlage 7.3. Für sonstige Leitungen Dritter, für die in der Ergänzenden Unterlage 7.3 Verträge und/oder Verwaltungsakte enthalten oder genannt sind oder aus sonstigen Quellen bekannt sind oder bekannt werden, gelten jeweils diese Verträge oder Verwaltungsakte. Soweit für Leitungen Dritter keine Verträge oder Verwaltungsakte vorliegen, gelten die jeweils anwendbaren Vorschriften in oder aufgrund von Gesetzen.
- 16.2 Der Konzessionsnehmer ändert, entfernt, verlegt oder errichtet bestehende Leitungen Dritter und betriebstechnische Einrichtungen des Konzessionsgebers nach Maßgabe der Verdingungsunterlagen. Der Konzessionsnehmer stellt sicher, dass den Verpflichtungen des Konzessionsgebers als Träger der Straßenbaulast nach den Verträgen und Verwaltungsakten gemäß § 16.1 und den jeweils anwendbaren Bestimmungen in oder aufgrund von Gesetzen Genüge getan wird. Insbesondere informiert er im Namen des Konzessionsgebers die Verantwortlichen für die Leitungen, soweit deren Leitungen von Maßnahmen des Konzessionsnehmers in Erfüllung dieses Vertrages betroffen sind, betroffen sein können oder durch diese gefährdet sein können, und fordert sie rechtzeitig im Namen des Konzessionsgebers nach Maßgabe der anwendbaren gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen auf, die erforderlichen Änderungen, Sicherungen oder sonstigen Maßnahmen vorzunehmen. Der Konzessionsgeber stellt dem Konzessionsnehmer die erforderlichen Bescheinigungen aus und überlässt ihm zeitnah die hierfür erforderlichen Daten, soweit sie ihm vorliegen.
- 16.3 Der Konzessionsnehmer achtet darauf, dass die Verantwortlichen für bestehende Leitungen Dritter ihren dem Konzessionsgeber gegenüber obliegenden Pflichten im Hinblick auf den Konzessionsgegenstand nachkommen. Der Konzessionsnehmer ist berechtigt und verpflichtet,

**Betreibermodell BAB A 4-Hörselberge (A-Modell)
Vergabeunterlagen, Teil I, Kapitel 8 - Konzessionsvertrag**

diese Rechte des Konzessionsgebers in dessen Namen geltend zu machen. Hierzu stellt der Konzessionsgeber dem Konzessionsnehmer die erforderlichen Bescheinigungen aus. Der Konzessionsnehmer stellt sicher, dass die Leitungen, insbesondere vorgenommene Veränderungen, ordnungsgemäß dokumentiert werden, und übergibt die Dokumentation an den Konzessionsgeber. Soweit die Dokumentation nicht den vertraglichen oder gesetzlichen Anforderungen genügt, muss der Konzessionsnehmer auf Verlangen des Konzessionsgebers sicherstellen, dass die Dokumentation nachgebessert wird.

- 16.4 Bei Wahrnehmung der Aufgaben nach § 16.2 und § 16.3 dürfen Maßnahmen zu Lasten des Konzessionsgebers oder der zuständigen Straßenbaubehörde, insbesondere verpflichtende Willenserklärungen, nur nach vorheriger Zustimmung des Konzessionsgebers ergriffen werden. Der Konzessionsnehmer hat die ihm übertragenen Aufgaben nach § 16.2 und § 16.3 so rechtzeitig wahrzunehmen, dass eine Verzögerung seiner Leistungen auch dann ausgeschlossen ist, wenn die Verantwortlichen für Leitungen Dritter erforderliche Mitwirkungen unterlassen oder verweigern. Werden Mitwirkungshandlungen der Verantwortlichen für die Leitungen Dritter erforderlich, werden sich der Konzessionsnehmer und der Konzessionsgeber über die Durchführung und die Kosten dieser Maßnahmen im Einzelfall absprechen. §§ 46.3 bis 46.5 finden entsprechende Anwendung.
- 16.5 Die § 16.2 und § 16.3 gelten nicht für die Abwicklung der Kostenteilung zwischen dem Konzessionsgeber und dem Inhaber, Betreiber oder sonstigen Verantwortlichen für die Leitungen. Der Konzessionsnehmer erteilt dem Konzessionsgeber auf dessen Anforderung die Informationen insbesondere zur Ermittlung der Kostenmasse und stellt ihm die Unterlagen zur Verfügung, die nach Ermessen des Konzessionsgebers hierzu erforderlich sind.
- 16.6 Der Konzessionsgeber informiert den Konzessionsnehmer unverzüglich, wenn er von einer geplanten Verlegung einer neuen Leitung Dritter Kenntnis erlangt und beteiligt den Konzessionsnehmer an der Abstimmung mit dem Inhaber, Betreiber oder sonstigen Verantwortlichen für die Leitung. Satz 1 gilt entsprechend bei der geplanten Änderung einer bestehenden Leitung Dritter oder einer geplanten Unterhaltungsmaßnahme an einer Leitung Dritter, wenn diese sich auf den Konzessionsgegenstand oder dessen Nutzung, Bau, Erhaltung oder Betrieb auswirken können. Sind für die Verlegung, Änderung oder Unterhaltungsmaßnahme verkehrsbeeinträchtigende Maßnahmen erforderlich, kann der Konzessionsnehmer der Durchführung der verkehrsbeeinträchtigenden Maßnahme während eines zu bestimmenden Zeitraums aus wichtigem Grund widersprechen. Gleiches gilt bei der Notwendigkeit der Änderung des Bauablaufes im Rahmen des Baus.

**Betreibermodell BAB A 4-Hörselberge (A-Modell)
Vergabeunterlagen, Teil I, Kapitel 8 - Konzessionsvertrag**

- 16.7 Die §§ 16.2 bis 16.5 gelten entsprechend für Leitungen Dritter, soweit deren Verlegung oder Änderung dem Konzessionsnehmer nachträglich vom Konzessionsgeber angezeigt wurde. Der Konzessionsgeber stellt dem Konzessionsnehmer die vorhandenen Unterlagen und Informationen zeitnah zur Verfügung, soweit sie für die ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Konzessionsnehmers aus diesem Vertrag erforderlich sind.
- 16.8 Der Konzessionsnehmer hat Leitungen Dritter zu dulden und auf die Leitungen und deren Betrieb und Unterhaltung Rücksicht zu nehmen. Gleiches gilt für die betriebstechnischen Einrichtungen des Konzessionsgebers einschließlich zugehöriger Leitungen.
- 16.9 Entstehen dem Konzessionsnehmer im Zusammenhang
- 16.9.1 mit bestehenden Leitungen Dritter, die ihm weder aus den Vergabeunterlagen noch aus sonstigen Quellen bis zur letzten Aktualisierung des Angebots bekannt waren oder sein mussten oder
- 16.9.2 mit der nachträglichen Verlegung neuer Leitungen Dritter oder Einrichtung von betriebstechnischen Einrichtungen des Konzessionsgebers, mit der er weder aufgrund der Vergabeunterlagen noch aufgrund sonstiger Quellen bis zur letzten Aktualisierung des Angebots rechnen musste, oder
- 16.9.3 mit der nachträglichen Veränderung bestehender Leitungen Dritter oder betriebstechnischer Einrichtungen des Konzessionsgebers, die der Konzessionsnehmer nicht zu vertreten hat und mit der er weder aufgrund der Vergabeunterlagen noch aufgrund sonstiger Quellen bis zur letzten Aktualisierung des Angebots rechnen musste,
- Mehrkosten, so sind diese vom Konzessionsgeber als unvorhersehbare Mehrkosten zu erstatten, soweit es sich nicht um Bauverzögerungskosten handelt.
- 16.10 In den Fällen des § 16.9.1 bis § 16.9.3 ist folgendermaßen zu verfahren:
- 16.10.1 Der Konzessionsnehmer informiert unverzüglich den Konzessionsgeber unter Angabe der relevanten Auskünfte, insbesondere über Art und Ort der Feststellungen. Dies gilt nicht, soweit der Konzessionsgeber den Konzessionsnehmer informiert hat.
- 16.10.2 Der Konzessionsnehmer prüft unverzüglich, welche Auswirkungen der Fund, die Verlegung oder Veränderung der Leitungen auf die Erfüllung der Pflichten aus diesem Vertrag haben, insbesondere indem er, soweit möglich, den Inhaber, Betreiber oder sonstigen Verantwortlichen und dessen Planungen in Bezug auf die gefundenen Leitungen ermittelt. Der

**Betreibermodell BAB A 4-Hörselberge (A-Modell)
Vergabeunterlagen, Teil I, Kapitel 8 - Konzessionsvertrag**

Konzessionsgeber leistet die erforderliche Unterstützung. Zugleich dokumentiert der Konzessionsnehmer die Feststellungen und Schlussfolgerungen in geeigneter Weise, z. B. durch Protokollierung, Fotografien, Angabe von Zeugen und sonstige Maßnahmen.

- 16.10.3 Der Konzessionsgeber kann die Fundstellen oder den Ort, an dem die Leitungsmaßnahmen stattfinden, besichtigen und sonstige Untersuchungen vornehmen oder Feststellungen treffen. Hierbei leistet der Konzessionsnehmer dem Konzessionsgeber die erforderliche Unterstützung.
- 16.10.4 Unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Kalendertagen, nachdem der Konzessionsnehmer Kenntnis vom Fund einer Leitung oder deren Verlegung oder Veränderung erlangt hat, erstellt und übersendet der Konzessionsnehmer an den Konzessionsgeber einen detaillierten schriftlichen Bericht über alle Auswirkungen, die die Leitungen auf die Erfüllung der Pflichten aus diesem Vertrag haben. Der Bericht hat insbesondere eine detaillierte Kalkulation aller dadurch entstehenden und vom Konzessionsnehmer geltend gemachten unvorhersehbaren Mehrkosten und unvermeidbarer Terminverschiebungen zu enthalten. Ist bei der Ermittlung der erforderlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Fund einer Leitung oder deren Verlegung oder Veränderung die Beteiligung einer Behörde oder die Zustimmung eines Verantwortlichen für die Leitung erforderlich, verlängert sich die Frist von 14 Kalendertagen um den Zeitraum, den die Behörde bzw. der Verantwortliche für die Leitung für die entsprechenden Entscheidungen braucht, unter der Voraussetzung, dass der Konzessionsnehmer die gegenüber der Behörde bzw. die gegenüber dem für die Leitung Verantwortlichen erforderlichen Mitwirkungshandlungen unverzüglich vorgenommen hat.
- 16.11 Die Geltendmachung unvorhersehbarer Mehrkosten ist ausgeschlossen, wenn der Konzessionsnehmer seinen Pflichten gemäß § 16.10 nicht ordnungsgemäß nachkommt. Der Kostenerstattungsanspruch ist maximal auf die in dem Bericht des Konzessionsnehmers nach § 16.10.4 ausgewiesenen Kosten beschränkt. Die Sätze 1 und 2 sowie der § 16.10 gelten entsprechend, wenn dem Konzessionsnehmer das Vorhandensein der Leitungen aus anderen Quellen bekannt wurde oder bekannt werden musste.
- 16.12 Die Abwicklung der unvorhersehbaren Mehrkosten erfolgt gemäß § 47.
- 16.13 Ein Anspruch des Konzessionsnehmers auf eine Anpassung des Terminplans besteht nur, wenn der Konzessionsnehmer seinen Pflichten nach § 16.10 ordnungsgemäß nachkommt. Die Anpassung erfolgt nach Maßgabe des § 26.



§ 17 Sondernutzungen

- 17.1 § 16 gilt sinngemäß für Sondernutzungen und sonstige Nutzungen der Konzessionsstrecke im Sinne des § 8 FStrG, die keine Leitungen Dritter sind. Dies gilt auch im Hinblick auf vor- und nachgelagerte Streckenabschnitte, wenn die Sondernutzungen bzw. sonstigen Nutzungen Auswirkungen auf die Konzessionsstrecke haben können.
- 17.2 Für Großraum- und Schwertransporte gilt § 16 mit folgenden Maßgaben: Der Konzessionsnehmer hat diese zu dulden und auf sie Rücksicht zu nehmen. Der Konzessionsgeber tritt alle Forderungen auf Erstattung von Kosten, die in Zusammenhang mit einer Beschädigung des Konzessionsgegenstandes durch Großraum- und Schwertransporte sowie deren Durchführung stehen, an den Konzessionsnehmer ab. Ist eine Abtretung nicht möglich, ist der Konzessionsnehmer befugt, die Ansprüche im Namen des Konzessionsgebers geltend zu machen und die Einnahmen einzubehalten; hierzu stellt der Konzessionsgeber dem Konzessionsnehmer die erforderlichen Bescheinigungen aus. Weitergehende Ansprüche gegen den Konzessionsgeber bestehen nicht.
- 17.3 Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für übermäßige Straßenbenutzungen oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, hat der Konzessionsgeber auf die Erfüllung der ihm nach § 17.1 obliegenden Pflichten im Rahmen der Beteiligung an den jeweiligen Erlaubnis- oder Genehmigungsverfahren hinzuwirken, soweit der Konzessionsgeber oder die Straßenbaubehörde beteiligt wird.
- 17.4 Der § 17.1 gilt sinngemäß für die Benutzung der Konzessionsstrecke durch Organisationen mit Sonderrechten (§ 35 StVO). Der Konzessionsgeber hat auf die Erfüllung der ihm danach obliegenden Pflichten im Rahmen der Beteiligung an den jeweiligen Erlaubnisverfahren oder Vertragsverhandlungen hinzuwirken, soweit der Konzessionsgeber oder die Straßenbaubehörde beteiligt wird.

§ 18 Zeichen und Verkehrseinrichtungen

- 18.1 Die Kosten für Maßnahmen im Zusammenhang mit Zeichen und Verkehrseinrichtungen nach der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) nach Maßgabe dieses Vertrags trägt der Konzessionsnehmer, soweit diese Kosten nicht von Dritten getragen werden.
- 18.2 Soweit Kosten nach § 18.1 von Dritten getragen werden (z. B. gemäß § 51 StVO), ist der Konzessionsnehmer befugt, die Kosten im Namen des Konzessionsgebers gegenüber dem

**Betreibermodell BAB A 4-Hörselberge (A-Modell)
Vergabeunterlagen, Teil I, Kapitel 8 - Konzessionsvertrag**



Dritten geltend zu machen und einzubehalten. Hierzu stellt der Konzessionsgeber dem Konzessionsnehmer die erforderlichen Bescheinigungen aus.

- 18.3 Bei Wahrnehmung der Aufgaben nach § 18.2 dürfen Maßnahmen zu Lasten des Konzessionsgebers oder der zuständigen Straßenbaubehörde, insbesondere verpflichtende Willenserklärungen, nur nach vorheriger Zustimmung des Konzessionsgebers ergriffen werden.

§ 19 Kreuzungen Verlegung/Änderung von Straßen, Wegen und Gewässern In der Baulast Dritter

- 19.1 Der Konzessionsnehmer hat im Rahmen des Leistungsteils Bau alle Kreuzungsmaßnahmen und Verlegungen oder Änderungen von Straßen, Wegen und Gewässern in der Baulast Dritter auszuführen, soweit diese nach diesem Vertrag nicht von Dritten durchzuführen sind. Der Konzessionsnehmer hat diese Maßnahmen mit dem jeweiligen Baulasträger zeitlich abzustimmen und dabei auf dessen Belange insbesondere im Hinblick auf Verkehr und Betrieb Rücksicht zu nehmen.
- 19.2 Der Konzessionsnehmer führt Maßnahmen der Erhaltung und des Betriebs an Kreuzungen insoweit aus, als dem Konzessionsgeber nach den jeweils anwendbaren Vorschriften, insbesondere § 13 und § 13a FStrG, § 14 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes sowie der Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung, die Unterhaltung als Träger der Straßenbaulast für die Konzessionsstrecke obliegt. Dabei finden bei Kreuzungen der Konzessionsstrecke mit Bundesfernstraßen § 13 FStrG und die Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung mit der Maßgabe Anwendung, dass letztere als kreuzende Straßen gelten. § 16.3 und § 16.4 finden entsprechende Anwendung.
- 19.3 Der Konzessionsnehmer stellt dem Konzessionsgeber auf dessen Anforderung alle Informationen und Unterlagen zur Verfügung, die für die Abrechnung mit anderen Baulasträgern oder sonstigen Dritten oder für die Zuwendungsmaßnahmen erforderlich sind, um insbesondere die Kostenmasse einer Kreuzungsmaßnahme sowie die Kosten für Ablösungen und Mehrunterhaltung der Verlegung/Änderung zu ermitteln. Gesetzliche Kostenregelungen finden im Verhältnis zum Konzessionsnehmer keine Anwendung.
- 19.4 Der Konzessionsnehmer hat Kreuzungsmaßnahmen Dritter oder des Konzessionsgebers zu dulden. Er hat auf deren Belange insbesondere im Hinblick auf Verkehr, Betrieb und Erhaltung Rücksicht zu nehmen.



- 19.5 Wird während des Konzessionszeitraums eine Kreuzungsmaßnahme Dritter oder eine Verlegung oder Änderung von Straßen, Wegen und Gewässern in der Baulast Dritter durchgeführt, die für den Konzessionsnehmer bis zur letzten Aktualisierung seines Angebots weder bekannt war noch hätte bekannt sein müssen, sind ihm die durch die Kreuzungsmaßnahme bzw. die Verlegung oder Änderung von Straßen, Wegen und Gewässern in der Baulast Dritter verursachten Kosten für Erhaltung und Betrieb als unvorhersehbare Mehrkosten zu ersetzen. Vorteile, die dem Konzessionsnehmer durch die Kreuzungsmaßnahme bzw. die Verlegung oder Änderung von Straßen, Wegen und Gewässern in der Baulast Dritter erwachsen, insbesondere die Ersparnisse des Konzessionsnehmers bei Erhaltung und Betrieb, sind anzurechnen und, soweit sie die Mehrkosten übersteigen, von ihm auszugleichen. Satz 2 gilt nicht für etwaige Vorteile, die dem Konzessionsnehmer durch höhere Einnahmen aus der Vergütung Maut infolge höheren Verkehrs oder Änderungen in der Zusammensetzung des Verkehrs zukommen. Die Abwicklung der unvorhersehbaren Mehrkosten erfolgt nach § 47.

§ 20 Mauteinrichtungen

- 20.1 Der Konzessionsgeber und die zuständige Straßenbaubehörde haben mit dem Betreiber [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED] geschlossen, der als Ergänzende Unterlage 6.2.3 der Verdingungsunterlagen beigelegt ist.
- 20.2 Im Hinblick auf die Umsetzung des Vertrags nach § 20.1 in der jeweils geltenden Fassung und einer etwaigen Nachfolgeregelung gelten die § 16.2 bis § 16.6, § 16.8 und § 16.9 entsprechend.
- 20.3 Abweichend von § 45.1 sind Ansprüche des Konzessionsnehmers wegen des vollständigen oder teilweisen Ausfalls der Mauterhebung ausgeschlossen, wenn und soweit der Ausfall darauf beruht, dass der Betrieb und die Nutzung einer Mauteinrichtung aufgrund von Maßnahmen des Konzessionsnehmers beeinträchtigt ist.
- 20.4 Ist eine Mauteinrichtung nicht mehr erforderlich und kommt der Betreiber des Mautsystems seiner Verpflichtung zur Beseitigung der Mauteinrichtung nicht nach, so kann der Konzessionsgeber den Konzessionsnehmer zur Durchführung dieser Arbeiten einschließlich der Beseitigung etwaiger Schäden an dem Konzessionsgegenstand auffordern; der Konzessionsgeber erstattet in diesem Fall dem Konzessionsnehmer die Kosten. Für die Abwicklung dieser Kosten gilt § 47.
- 20.5 Der Konzessionsgeber hat mit dem Betreiber [REDACTED]
[REDACTED]



■■■■■■■■■■ ■■■■■■■■■■ ■■■■■■■■■■ ■■■■■■■■■■ ■■■■■■■■■■ ■■■■■■■■■■ ■■■■■■■■■■
■■■■■■■■■■ geschlossen, der den Verdingungsunterlagen als Unterlage 6.2.1
beigefügt ist.

- 20.6 Der Konzessionsnehmer übernimmt im Namen des Konzessionsgebers die diesem nach dem in § 20.5 genannten Vertrag als Straßenbauverwaltung obliegenden Aufgaben nach Maßgabe der Verdingungsunterlagen. Der Konzessionsnehmer wird gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des in § 20.5 genannten Vertrages die Ingenieurbüros vorschlagen, die ihm vom Konzessionsgeber zu diesem Zweck benannt werden. § 16.3 und § 16.4 gelten entsprechend.
- 20.7 Der Konzessionsnehmer ist befugt, im Namen des Konzessionsgebers die Ansprüche des Konzessionsgebers auf Kostenerstattung, Schadensersatz oder sonstige Forderungen aus dem in § 20.5 genannten Vertrag geltend zu machen und die Einnahmen einzubehalten; hierzu stellt der Konzessionsgeber dem Konzessionsnehmer die erforderlichen Bescheinigungen aus. § 16.4 gilt entsprechend.
- 20.8 Wird der in § 20.5 genannte Vertrag beendet oder abgeändert, einigen sich der Konzessionsgeber und der Konzessionsnehmer über eine Anpassung der Regelungen in § 20.5 bis § 20.7. Kommt es zu keiner Einigung, entscheidet der Schlichtungsausschuss nach § 56 für beide Seiten verbindlich, wie diese Bestimmungen angepasst werden.

§ 21 Verkehrssicherungspflicht

- 21.1 Die Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht in Bezug auf den Konzessionsgegenstand wird dem Konzessionsnehmer zur Ausübung während des Konzessionszeitraums übertragen. Für den Zeitraum, in dem dem Konzessionsnehmer nicht die Erfüllung der Betriebspflichten nach § 32 obliegt, trägt der Konzessionsnehmer die Verkehrssicherungspflicht nur für die Baustellen und sonstigen Arbeitsstellen des Konzessionsnehmers oder eines seiner Nachunternehmer oder Erfüllungsgehilfen.
- 21.2 Der Konzessionsnehmer nimmt selbstständig sämtliche Aufgaben wahr und führt selbstständig sämtliche Maßnahmen durch, die zur Erfüllung der Pflichten nach § 21.1 erforderlich sind.
- 21.3 Die dem Konzessionsnehmer unmittelbar obliegenden Verkehrssicherungspflichten bleiben unberührt.

Betreibermodell BAB A 4-Hörselberge (A-Modell)
Vergabeunterlagen, Teil I, Kapitel 8 - Konzessionsvertrag**§ 22 Haftung und Freistellung**

- 22.1 Der Konzessionsnehmer ist dem Konzessionsgeber zum Ersatz der dem Konzessionsgeber entstehenden Schäden verpflichtet, die darauf beruhen, dass der Konzessionsnehmer die von ihm übernommenen Vertragspflichten nicht, nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt hat, es sei denn, der Konzessionsnehmer hat die Nicht-, nicht vollständige oder nicht ordnungsgemäße Erfüllung nicht zu vertreten. Das Verhalten seiner Mitarbeiter und der Mitarbeiter eines etwaigen Nachunternehmers muss sich der Konzessionsnehmer wie eigenes Verhalten zurechnen lassen.
- 22.2 Der Konzessionsnehmer stellt den Konzessionsgeber von sämtlichen zivil- und/oder öffentlich-rechtlichen Ansprüchen und den Folgen einer Inanspruchnahme Dritter frei, die auf Grund der Nichtbefolgung der vom Konzessionsnehmer übernommenen Pflichten geltend gemacht werden. Dies gilt auch für Ansprüche infolge einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht.
- 22.3 Trifft den Konzessionsgeber ein Mitverschulden an der Entstehung des Schadens, so reduziert sich die Verpflichtung des Konzessionsnehmers aus § 22.1 und die Freistellungspflicht aus § 22.2 entsprechend dem anteiligen Verschulden des Konzessionsgebers.
- 22.4 Der Konzessionsgeber ist dem Konzessionsnehmer zum Ersatz der dem Konzessionsnehmer entstehenden Schäden verpflichtet, die vom Konzessionsgeber oder einem Verantwortlichen für (i) Einrichtungen zur Erhebung von Maut und zur Kontrolle der Einhaltung der Mautpflicht gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 3a FStrG, oder (ii) Nebenbetriebe gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 5 FStrG zu vertreten sind, soweit sie auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Zur Erfüllung seiner Schadensersatzpflicht kann der Konzessionsgeber etwaige Ansprüche gegen die vorgenannten Verantwortlichen an den Konzessionsnehmer abtreten.
- 22.5 Trifft den Konzessionsnehmer ein Mitverschulden an der Entstehung des Schadens, so reduziert sich die Verpflichtung des Konzessionsgebers aus § 22.4 entsprechend dem anteiligen Verschulden des Konzessionsnehmers.

§ 23 Überwachungs- und Kontrollrechte des Konzessionsgebers

- 23.1 Der Konzessionsgeber kann jederzeit die Erfüllung der Verpflichtungen des Konzessionsnehmers nach diesem Vertrag überprüfen und ist berechtigt, den Konzessionsnehmer zur Wahrnehmung der ihm nach diesem Vertrag obliegenden Aufgaben und zur Durchführung hierfür erforderlicher Maßnahmen anzuweisen. Der Konzessionsnehmer hat dem Konzessionsgeber sowie den von ihm beauftragten Dritten insbesondere jederzeit

**Betreibermodell BAB A 4-Hörselberge (A-Modell)
Vergabeunterlagen, Teil I, Kapitel 8 - Konzessionsvertrag**



uneingeschränkter Zugang zum Konzessionsgegenstand und allen betriebstechnischen Einrichtungen sowie Einsicht in alle relevanten Unterlagen zu gewähren und ihn hierbei zu unterstützen.

- 23.2 Der Konzessionsnehmer verpflichtet sich, den Anweisungen des Konzessionsgebers sowie der von ihm beauftragten Dritten unverzüglich Folge zu leisten.

§ 24 Höhere Gewalt, Drittgewalt

- 24.1 Wird der Konzessionsgegenstand während des Konzessionszeitraumes ganz oder teilweise infolge höherer Gewalt oder aufgrund Drittgewalt beschädigt, zerstört oder in sonstiger Weise beeinträchtigt, ist der Konzessionsnehmer auf eigene Kosten zur Wiederherstellung des vertraglich geschuldeten Zustands verpflichtet, sofern die Kosten für die Wiederherstellung von einer Versicherung, zu deren Abschluss der Konzessionsnehmer gemäß § 55 verpflichtet ist, gedeckt sind oder gedeckt wären, hätte der Konzessionsnehmer die Versicherung ordnungsgemäß abgeschlossen und alle Pflichten unter dem Versicherungsvertrag erfüllt. Ein im Versicherungsvertrag vereinbarter Selbstbehalt des Konzessionsnehmers ist von diesem zu tragen. Der Terminplan ist gegebenenfalls anzupassen.
- 24.2 Im Fall von Drittgewalt hat der Konzessionsnehmer ebenfalls den vertraglich geschuldeten Zustand auf eigene Kosten wiederherzustellen, wenn und soweit er den entstandenen Schaden von dem Verursacher, dessen Versicherung oder der Versicherung des Konzessionsnehmers erstattet bekommt. Zu diesem Zweck verpflichtet sich der Konzessionsgeber, etwaige Ansprüche gegen Dritte aufgrund durch Drittgewalt verursachter Schäden an den Konzessionsnehmer abzutreten. Der Konzessionsnehmer ist verpflichtet, alle ihm zur Verfügung stehenden Rechtsmittel und Zwangsvollstreckungsmittel zur Durchsetzung etwaiger Ansprüche gegen Dritte auf eigene Kosten auszuschöpfen und dies dem Konzessionsgeber auf Verlangen in nachprüfbarer Form nachzuweisen, es sei denn, der Konzessionsgeber verzichtet auf die Geltendmachung dieses Rechts, wenn der Konzessionsnehmer ihm nachweist, dass einzelne Rechtsmittel oder Zwangsvollstreckungsmittel aus wirtschaftlichen Gründen nicht sinnvoll sind. Der Terminplan ist gegebenenfalls anzupassen.
- 24.3 In dem Umfang, in dem eine Wiederherstellungspflicht nach den § 24.1 oder § 24.2 nicht besteht, ist der Konzessionsnehmer nur bis zu einem Höchstbetrag von Euro 1.000.000,00 (eine Million Euro) je Schadensereignis zur Wiederherstellung verpflichtet. Die Wiederherstellungspflicht des Konzessionsnehmers für Schadensereignisse, die im Einzelfall nach einvernehmlicher Meinung der Parteien oder, falls ein solches Einvernehmen nicht erzielt wird, nach Feststellung des Bausachverständigen gemäß § 24.6 angemessene Wiederherstellungskosten von mindestens

**Betreibermodell BAB A 4-Hörselberge (A-Modell)
Vergabeunterlagen, Teil I, Kapitel 8 - Konzessionsvertrag**

100.000,00 (einhunderttausend) Euro (Schwellenwert) verursacht haben, ist beschränkt auf einen Gesamthöchstbetrag von insgesamt 3.000.000,00 (drei Millionen) Euro. Der Konzessionsnehmer ist verpflichtet, dem Konzessionsgeber unverzüglich nach dem Eintritt des jeweiligen Ereignisses die Angemessenheit der Wiederherstellungskosten nachzuweisen. Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Beträge sowie die vom Konzessionsnehmer übernommenen und im Rahmen des Gesamthöchstbetrags anzurechnenden, den Schwellenwert übersteigenden Wiederherstellungskosten sind erstmals nach fünf Jahren alle drei Jahre bis zum 31. Januar des entsprechenden Jahres gemäß den Steigerungen des Preisindex gegenüber dem Preisindex zum Beginn des Konzessionszeitraums anzupassen.

- 24.4 In dem Umfang, in dem eine Wiederherstellungspflicht nach den § 24.1, § 24.2 oder § 24.3 nicht besteht, kann der Konzessionsgeber vom Konzessionsnehmer die Wiederherstellung des vertraglich geschuldeten Zustands gegen Übernahme der Kosten, die die Höchstbeträge nach § 24.3 überschreiten, durch den Konzessionsgeber verlangen. Die Kostenabrechnung erfolgt nach § 47.
- 24.5 Falls der Konzessionsnehmer nach diesem § 24 zur Wiederherstellung verpflichtet ist, ist weder der Konzessionsnehmer noch der Konzessionsgeber zur Kündigung dieses Vertrages berechtigt.
- 24.6 In dem Umfang, in dem keine Einigung zwischen den Parteien erzielt werden kann, sind die voraussichtlichen Wiederherstellungskosten durch einen von den Vertragsparteien einvernehmlich zu benennenden, öffentlich bestellten und vereidigten Bausachverständigen zu schätzen.
- 24.6.1 Der Bausachverständige ist auf Verlangen einer der beiden Parteien unverzüglich zu benennen. Ist eine einvernehmliche Benennung des Bausachverständigen nicht möglich, erfolgt die Benennung auf Wunsch von auch nur einer Vertragspartei durch den Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses. Die Kosten der Überprüfung durch den Bausachverständigen tragen die Vertragsparteien je zur Hälfte
- 24.6.2 Die Schätzung des Bausachverständigen ist die Grundlage für die Entscheidung, ob im Sinne der vorgenannten Regelung eine Wiederherstellungspflicht des Konzessionsnehmers besteht.
- 24.6.3 Soweit eine der Parteien mit der Festsetzung des Bausachverständigen nicht einverstanden ist, kann sie das Schlichtungsverfahren gemäß § 56 einleiten. Die Möglichkeit einer gerichtlichen Klärung bleibt beiden Vertragsparteien unbenommen.

**Betreibermodell BAB A 4-Hörselberge (A-Modell)
Vergabeunterlagen, Teil I, Kapitel 8 - Konzessionsvertrag**



- 24.7 Eine Anpassung des Terminplans aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund Drittgewalt setzt voraus, dass der Konzessionsnehmer dem Konzessionsgeber innerhalb von 21 Kalendertagen, nachdem ihm ein Fall der höheren Gewalt oder der Drittgewalt erkennbar war, sowie im Abstand von jeweils vier Wochen bis zum Ende des Ereignisses einen detaillierten schriftlichen Bericht über alle von dem Konzessionsnehmer erwarteten Auswirkungen des Vorfalls auf seine Leistungserbringung übersendet. Die Anpassung des Terminplans erfolgt nach Maßgabe des § 26.
- 24.8 Ist der Wiederaufbau, soweit er nicht durch den Konzessionsnehmer durchgeführt wird, mangelhaft und entstehen dem Konzessionsnehmer hierdurch Mehrkosten, werden diese durch den Konzessionsgeber erstattet. Im Hinblick auf diesen Mehrkostenerstattungsanspruch und die sonstigen Pflichten in diesem Zusammenhang gilt § 34.9 entsprechend. Vorteile, die dem Konzessionsnehmer durch den Wiederaufbau erwachsen, insbesondere die Ersparnisse des Konzessionsnehmers bei Erhaltung und Betrieb, sind anzurechnen und, soweit sie die Mehrkosten übersteigen, von ihm auszugleichen. Die Abwicklung der unvorhersehbaren Mehrkosten erfolgt nach § 47.



Abschnitt 2 Regelungen zur Bauphase

§ 25 Bau

- 25.1 Der Konzessionsnehmer verpflichtet sich zum Bau des Konzessionsgegenstands nach Maßgabe dieses Vertrages, insbesondere der Verdingungsunterlagen (Leistungsbeschreibung Neubau), der zum Bestandteil des Vertrags gemachten Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und der vollziehbaren Planfeststellungsbeschlüsse sowie aller sonstigen, auch zukünftigen Genehmigungen und Gestattungen. Der Konzessionsnehmer erbringt alle Leistungen, die zur betriebsfertigen Herstellung des Konzessionsgegenstandes gehören, und zwar auch dann, wenn sie in diesem Vertrag nicht ausdrücklich erwähnt sein sollten. Zu erbringen sind deshalb auch alle diejenigen Leistungen, die zwar nicht ausdrücklich in den Leistungsbeschreibungen erfasst sind, aber erforderlich sind, um eine betriebsfertige Gesamtleistung zu erbringen. Soweit Leistungen nicht ausdrücklich im Vertrag aufgeführt sind, sind sie so zu erbringen, dass sie sich für die gewöhnliche Verwendung eignen und eine Beschaffenheit aufweisen, die bei Werken der gleichen Art üblich sind und die der Konzessionsgeber nach Art und Umfang der Leistung erwarten kann.
- 25.2 Der Konzessionsnehmer stellt die örtliche Bauleitung. Der verantwortliche Bauleiter und sein Vertreter sowie deren Erreichbarkeit sind dem Konzessionsgeber vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen. Eventuelle Änderungen sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 25.3 Zur Sicherstellung einer fachgerechten Umsetzung der Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege stellt der Konzessionsnehmer eine in Umwelt- und Naturschutzsachen qualifizierte Umweltbaubegleitung. § 25.2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- 25.4 Zur Sicherstellung der fachgerechten Umsetzung der Belange der Bodendenkmalpflege stellt der Konzessionsnehmer eine Fachkraft. § 25.2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- 25.5 Der Konzessionsnehmer ist verpflichtet, sämtliche Maßnahmen, die dem Konzessionsgeber gemäß der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (BaustellV) sowie gemäß den Richtlinien für Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB) obliegen, in eigener Verantwortung zu treffen.

**Betreibermodell BAB A 4-Hörselberge (A-Modell)
Vergabeunterlagen, Teil I, Kapitel 8 - Konzessionsvertrag**



§ 26 Termine

26.1 Der Konzessionsnehmer verpflichtet sich, den Konzessionsgegenstand innerhalb der festgelegten Fristen und Termine gemäß dem Terminplan Bau herzustellen. Hierbei sind die Ablauffristen der Planfeststellungsbeschlüsse zu beachten.

26.2 Folgende Fristen aus dem Terminplan Bau sind Vertragsfristen gemäß § 5 Nr. 1 VOB Teil B:

26.2.1 Fertigstellungstermin für den Bau mit Ausnahme der Maßnahmen gemäß § 26.2.2 und § 26.2.3 ist der 31.12.2010.

26.2.2 Fertigstellungstermin für den Bau der Maßnahme „BAB A 4 Bestand und Wirtschaftswegverbindung Einfahrrampe AS Wutha (zur Erschließung der Gaststätte Kleiner Hörselberg)“ im Bereich der Gemeinde Wutha-Famroda bei km 265+000 bis km 266+000 (Strecken-km alt) gemäß Leistungsbeschreibung Neubau (Teil A) – A.5: Besondere technische Leistungsbeschreibung Straßenbau – ist der 30.06.2011.

26.2.3 Fertigstellungstermin für den Rückbau und die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der 31.12.2011.

Die Fertigstellungstermine sind gewahrt, wenn die Übergabe der jeweiligen Bauleistungen fristgerecht erfolgt ist. Hat der Konzessionsgeber schuldhaft die Übergabe verzögert, obwohl die Voraussetzungen für eine rechtzeitige Übergabe vorlagen, gilt der Termin als eingehalten, wenn der Termin ohne die Verzögerung eingehalten worden wäre. Ist zwischen den Parteien streitig, ob eine Vertragsfrist eingehalten wurde, ist das Schlichtungsverfahren gemäß § 56 durchzuführen. Die Kosten des Schlichtungsverfahrens trägt jede Vertragspartei, soweit sie unterliegt.

26.3 Eine Anpassung des Terminplans Bau findet nur in den in diesem Vertrag ausdrücklich genannten Fällen statt. Die Anpassung ist beschränkt auf die auch bei flexibler Anpassung des Bauablaufs unvermeidbaren Terminverschiebungen. Der Anspruch auf Verschiebung von Fristen und Terminen ist maximal auf die Zeiträume beschränkt, die in dem in den jeweiligen Regelungen dieses Vertrages geforderten Bericht ausgewiesen sind. Eine Anpassung des Terminplans Bau wird erst wirksam, wenn der Konzessionsgeber und der Konzessionsnehmer einen geänderten Terminplan Bau, gegebenenfalls unter Abänderung von Vertragsfristen nach § 26.2, als verbindlich vereinbaren.

**Betreibermodell BAB A 4-Hörselberge (A-Modell)
Vergabeunterlagen, Teil I, Kapitel 8 - Konzessionsvertrag**



- 26.4 Können die Parteien keine Einigung erzielen,
- 26.4.1 ob tatsächlich der Sachverhalt vorliegt, der in dem nach den jeweiligen Regelungen dieses Vertrages geforderten Bericht des Konzessionsnehmers als Grund für das Verlangen auf Anpassung des Terminplans Bau dargestellt ist, oder
- 26.4.2 in welchem Umfang eine Anpassung des Terminplans Bau nach § 26.3 erforderlich ist,
- werden diese Feststellungen durch einen gemeinsam festzulegenden Bausachverständigen getroffen. Können sich der Konzessionsgeber und der Konzessionsnehmer nicht auf einen Sachverständigen einigen, wird dieser vom Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses bestimmt.
- 26.5 Kommt es aus anderen Gründen nicht zu einer Einigung über eine Anpassung des Terminplans Bau, insbesondere bei Streitigkeiten über die Frage, ob die vertraglichen Voraussetzungen für eine Anpassung des Terminplans Bau vorliegen, ist das Schlichtungsverfahren gemäß § 56 durchzuführen.

§ 27 Baugrundrisiko

- 27.1 Der Konzessionsnehmer trägt das Baugrundrisiko, es sei denn, das Risiko ist gemäß den nachfolgenden Absätzen dem Konzessionsgeber zugewiesen.
- Das Baugrundrisiko erstreckt sich auf sämtliche Umstände im Zusammenhang mit Boden und Grundwasser, insbesondere die Risiken im Zusammenhang mit Gründung, Altlasten, Denkmalfunden und Kampfmittelfunden. Das Baugrundrisiko umfasst auch die sich eventuell ergebenden Verzögerungen und damit verbundene weitere Risiken. Der Konzessionsgeber hat den ausgewählten Bewerbern vor Vertragsschluss mit den Verdingungsunterlagen Untersuchungen und sonstige Unterlagen zum Baugrund zur Verfügung gestellt. Im Rahmen des Vergabeverfahrens hatten die Bieter die Möglichkeit, den Baugrund eigenständig zu prüfen und zu begutachten. Erforderlichenfalls konnten Bieter in Abstimmung mit dem Konzessionsgeber auf eigene Kosten Proben entnehmen.
- 27.2 Der Konzessionsgeber steht für die mit den Verdingungsunterlagen zur Verfügung gestellten Baugrunduntersuchungen nur insoweit ein, als darin die Bohrprofile, die Bodenkennwerte und die bei den Untersuchungen festgestellten Grundwasserverhältnisse am Ort der Probenentnahme zum Zeitpunkt der Probenentnahme festgestellt wurden. Insbesondere steht der Konzessionsgeber nicht für die Schlussfolgerungen und Empfehlungen der Gutachter, z. B. zur Gründung, ein. Der Konzessionsgeber steht für Risiken aus Funden von Altlasten,

**Betreibermodell BAB A 4-Hörsselberge (A-Modell)
Vergabeunterlagen, Teil I, Kapitel 8 - Konzessionsvertrag**

Denkmalfunden und Kampfmitteln nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nur insoweit ein, als Anzeichen, dass solche vorliegen oder vorliegen können, für den Konzessionsnehmer auf Grund der Verdingungsunterlagen oder sonstiger Umstände nicht bekannt waren oder bekannt sein mussten und die sich insbesondere außerhalb der in den Verdingungsunterlagen angegebenen Verdachtsflächen befinden. Auf die Kenntnis oder das Kennenmüssen des Konzessionsnehmers über den Umfang solcher Funde kommt es insoweit nicht an. Dem Konzessionsnehmer müssen auch die Verunreinigungen des Konzessionsgegenstandes insbesondere des Bodens, des Bewuchses und des Grundwassers bekannt sein, die durch den bisherigen Verkehr und den bisherigen Betrieb von Verkehrswegen im Bereich des Konzessionsgegenstands und der angrenzenden Bereiche verursacht wurden und üblich sind für solche Verkehrswege, insbesondere bei Verkehrswegen solchen Alters und solcher Verkehrsbelastung unter Berücksichtigung der vorhandenen Boden- und Grundwasserverhältnissen. Zu den üblichen Verunreinigungen gehören nicht Verunreinigungen aufgrund von Tanklastunfällen oder ähnlicher Schadensereignisse.

27.3 Werden bei der Umsetzung des Konzessionszwecks

- 27.3.1 Bodenverhältnisse angetroffen, die von den in den Berichten zur Baugrunduntersuchungen dokumentierten Bohrprofilen oder Bodenkenwerten, für die der Konzessionsgeber gemäß § 27.2 einsteht, abweichen, oder
- 27.3.2 Altlasten, Denkmäler oder Kampfmittel gefunden, die dem Konzessionsnehmer aufgrund der ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen oder sonstiger Umstände bis zur letzten Aktualisierung des Angebots nicht bekannt waren oder bekannt sein mussten, oder zeigen sich Anzeichen, dass solche Altlasten, Denkmäler oder Kampfmittel vorliegen oder vorliegen können,

informiert der Konzessionsnehmer schnellstmöglich den Konzessionsgeber unter Angabe der relevanten Punkte, insbesondere über Art und Ort der Feststellungen. Zugleich dokumentiert der Konzessionsnehmer die Feststellungen und Schlussfolgerungen in geeigneter Weise, z. B. durch Protokollierung, Probenahme, Fotografien, Angabe von Zeugen und sonstige Maßnahmen. Der Konzessionsgeber kann selbst oder durch Dritte die Fundstellen besichtigen und sonstige Untersuchungen vornehmen oder Feststellungen treffen. Hierbei leistet der Konzessionsnehmer dem Konzessionsgeber die erforderliche Unterstützung. Die Untersuchungen und sonstigen Maßnahmen des Konzessionsgebers auf der Baustelle dürfen die Arbeiten des Konzessionsnehmers nicht mehr als sachlich geboten behindern.

**Betreibermodell BAB A 4-Hörselberge (A-Modell)
Vergabeunterlagen, Teil I, Kapitel 8 - Konzessionsvertrag**

- 27.4 Innerhalb von 21 Kalendertagen, nachdem dem Konzessionsnehmer Abweichungen der Bodenbeschaffenheit oder Funde im Sinne des § 27.3 erkennbar waren, erstellt und übersendet der Konzessionsnehmer an den Konzessionsgeber einen schriftlichen Bericht über alle Auswirkungen, die die Abweichung oder der Fund auf den weiteren Bauablauf haben. Der Bericht hat insbesondere eine detaillierte Kalkulation aller dadurch entstehenden und unvorhersehbaren Mehrkosten und unvermeidbarer Terminverschiebungen zu enthalten. Soweit die Mehrkosten zu diesem Zeitpunkt noch nicht beziffert werden können, kann die Kalkulation der Mehrkosten spätestens innerhalb weiterer 19 Kalendertage aktualisiert werden. Der Bericht muss Baumehrkosten und Mehrkosten infolge des geänderten Bauablaufs getrennt ausweisen. Ist bei der Ermittlung der erforderlichen Maßnahmen die Entscheidung einer Behörde erforderlich, verlängern sich die Fristen um den Zeitraum, den die Behörde für die Entscheidung benötigt, wenn der Konzessionsnehmer die gegenüber der Behörde erforderlichen Mitwirkungshandlungen unverzüglich vorgenommen hat.
- 27.5 § 27.3 und § 27.4 gelten auch, soweit die zugrunde liegenden Tatsachen und deren Wirkung dem Konzessionsgeber offenkundig bekannt werden oder werden mussten.
- 27.6 Sind die Feststellungen zu den Bohrprofilen und Bodenkenwerten, für die der Konzessionsgeber gemäß § 27.2 einsteht, nicht zutreffend ermittelt und war dies für den Konzessionsnehmer nicht vorhersehbar, werden die durch diese Abweichungen der Baugrundverhältnisse verursachten notwendigen und angemessenen Mehrkosten der Erstellung des Bauwerks als unvorhersehbare Mehrkosten vom Konzessionsgeber dem Konzessionsnehmer gesondert vergütet, wenn der Konzessionsnehmer seinen Verpflichtungen nach § 27.3 bis § 27.5 ordnungsgemäß nachgekommen ist. Der Kostenerstattungsanspruch ist auf die in dem Bericht des Konzessionsnehmers nach § 27.4 ausgewiesenen Kosten beschränkt.
- 27.7 Werden bei der Umsetzung des Konzessionszwecks Altlasten, Denkmäler oder Kampfmittel gefunden, für die der Konzessionsgeber gemäß § 27.2 einzustehen hat, erhält der Konzessionsnehmer die dadurch verursachten notwendigen und angemessenen Kosten der Beseitigung als unvorhersehbare Mehrkosten gesondert vergütet, wenn der Konzessionsnehmer seinen Verpflichtungen nach § 27.3 bis § 27.5 ordnungsgemäß nachgekommen ist. Der Kostenerstattungsanspruch ist auf die in dem Bericht des Konzessionsnehmers nach § 27.4 ausgewiesenen Kosten beschränkt. Kein Anspruch besteht für die Kosten einer eventuellen Bauverzögerung, die durch die Entdeckung von Altlasten, Denkmälern oder Kampfmitteln entsteht.

**Betreibermodell BAB A 4-Hörselberge (A-Modell)
Vergabeunterlagen, Teil I, Kapitel 8 - Konzessionsvertrag**



27.8 Unter den Voraussetzungen der § 27.6 oder § 27.7 hat der Konzessionsnehmer auch Anspruch auf eine Anpassung des Terminplans. Die Anpassung erfolgt nach Maßgabe des § 26.

27.9 Die Abwicklung der unvorhersehbaren Mehrkosten erfolgt nach § 47.

§ 28 Fertigstellung, Übergabeinspektion, Teilübergabe, Übergabe

28.1 Nach vertragsgerechter Fertigstellung der Bauleistungen gemäß § 25.1 finden Übergabeinspektionen und förmliche Übergaben nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen statt. Jeweils eine Übergabe findet statt

28.1.1 nach Fertigstellung der Bauleistungen, die bis zum Fertigstellungstermin nach § 26.2.1 fertig zu stellen sind (Übergabe Neubau),

28.1.2 nach Fertigstellung der Bauleistungen, die bis zum Fertigstellungstermin nach § 26.2.2 fertig zu stellen sind (Übergabe Anschluss B 7)

28.1.3 nach Fertigstellung der Bauleistungen, die bis zum Fertigstellungstermin nach § 26.2.3 fertig zu stellen sind (Übergabe Rückbau / A- und E-Maßnahmen).

Weitere Übergaben, Teilübergaben oder Abnahmen sind ausgeschlossen. In Abweichung hiervon können im Hinblick auf Anlagen, für die dem Konzessionsnehmer die Erhaltung nicht oder teilweise nicht obliegt, vom Konzessionsgeber separate Teilübergaben (mit Übergabeinspektionen) verlangt werden.

28.2 Der Konzessionsnehmer zeigt dem Konzessionsgeber die Fertigstellung der Bauleistung und der Teilleistungen mit einer Frist von 14 Werktagen vorab an.

28.3 Der Konzessionsgeber führt die erforderlichen Übergabeinspektionen so rechtzeitig durch, dass die Ergebnisse zur förmlichen Übergabe vorliegen. An den Übergabeinspektionen nehmen neben dem Konzessionsgeber und dem Konzessionsnehmer auch der Baubevollmächtigte und die am Bau beteiligten Firmen teil. Übergabeinspektionen von Ingenieurbauwerken erfolgen nach Maßgabe der Bestimmungen der DIN 1076 (Ingenieurbauwerke im Zuge von Straßen und Wege - Überwachung und Prüfung) für die Hauptprüfung. Die Übergabeinspektionen für den Fahrhahnoberbau erfolgen nach Maßgabe der Verdingungsunterlagen und der ZTV Funktion-StB. Die Kosten der Übergabeinspektionen trägt der Konzessionsgeber, ausgenommen die eigenen Kosten des Konzessionsnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen, die dieser selbst trägt.

**Betreibermodell BAB A 4-Hörselberge (A-Modell)
Vergabeunterlagen, Teil I, Kapitel 8 - Konzessionsvertrag**

- 28.4 Ergibt eine Übergabeinspektion, dass die vereinbarten Beschaffenheitsmerkmale nicht erreicht wurden, kann der Konzessionsgeber die Übergabe verweigern, es sei denn, die Abweichung von den vereinbarten Beschaffenheitsmerkmalen ist unwesentlich. Sicherheitsrelevante Abweichungen sind in jedem Fall wesentlich. Der Konzessionsnehmer hat die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die vereinbarte Beschaffenheit zu erreichen. Sodann hat der Konzessionsnehmer dem Konzessionsgeber erneut schriftlich Mitteilung über die Fertigstellung zu machen. Die Übergabeinspektion ist zu wiederholen. Sie ist auf die bemängelten Teile zu beschränken, soweit dies möglich und sachlich gerechtfertigt ist. Der Konzessionsnehmer trägt alle Kosten dieser erneuten Übergabeinspektion, einschließlich der Kosten des Konzessionsgebers.
- 28.5 Ergibt eine Übergabeinspektion, dass die vereinbarte Beschaffenheit des Konzessionsgegenstandes oder der jeweiligen Teilleistung erreicht ist, erklären die Vertragsparteien durch Unterzeichnung eines Übergabeprotokolls die förmliche Übergabe (Teilübergabe). Soweit erforderlich, wird eine Liste der noch von dem Konzessionsnehmer zu erbringenden Bauleistungen erstellt.
- 28.6 Die Rechtsfolgen der Übergabe bestimmen sich ausschließlich nach diesem Vertrag. Sie stellt weder eine Abnahme der Leistung noch von Teilen derselben dar. § 4 Nr. 10 VOB Teil B bleibt unberührt. Die Übergabe wird weder durch eine frühere Benutzung, Inbetriebnahme, Verkehrsfreigabe oder behördliche Abnahme noch durch die Mitteilung des Konzessionsnehmers über die Fertigstellung ersetzt.
- 28.7 Die Übergaben sollen jeweils innerhalb von 24 Werktagen nach der jeweiligen schriftlichen Mitteilung des Konzessionsnehmers über die Fertigstellung abgeschlossen sein.
- 28.8 Weigert sich eine der Vertragsparteien, an einer Übergabeinspektion mitzuwirken, und kann die Übergabe daher nicht durchgeführt werden oder verweigert eine der Vertragsparteien die Unterzeichnung des Übergabeprotokolls, so ist innerhalb einer Frist von drei Monaten das Schlichtungsverfahren gemäß § 56 durchzuführen. Die sich weigernde Vertragspartei hat ihre Weigerung gegenüber dem Schlichtungsausschuss schriftlich zu begründen. Dessen ungeachtet bleibt der Konzessionsnehmer bis zur Unterzeichnung des Übergabeprotokolls für die Fertigstellung und die Erreichung der vereinbarten Leistungsmerkmale nachweispflichtig. Der Schlichtungsausschuss ist berechtigt, die erforderliche Mitwirkungshandlung einer Vertragspartei im Rahmen der Übergabeinspektion zu ersetzen, sofern dies nach Erörterung der Weigerungsgründe mehrheitlich beschlossen wird. Dies gilt nicht, soweit es sich bei der

Betreibermodell BAB A 4-Hörselberge (A-Modell)
Vergabeunterlagen, Teil I, Kapitel 8 - Konzessionsvertrag



erforderlichen Handlung um eine hoheitliche Maßnahme handelt, die vom Konzessionsgeber zu erbringen ist.

- 28.9 Der Konzessionsnehmer ist verpflichtet, nach Abschluss der Übergabe eine Ausfertigung aller Bestandspläne für den übergebenen Teil des Konzessionsgegenstandes nach Maßgabe der Verdingungsunterlagen an den Konzessionsgeber zu übergeben.
- 28.10 Soweit dem Konzessionsnehmer im Hinblick auf einzelne Teile des übergebenen Teils des Konzessionsgegenstandes nicht die Erhaltung obliegt, insbesondere im Hinblick auf die betriebstechnischen Einrichtungen im Sinne des § 5.3 oder im Hinblick auf kreuzende Straßen, Wege und Gewässer, soweit sie nicht in der Baulast des Konzessionsgebers stehen, gelten sie mit der Übergabe oder Teilübergabe als abgenommen, soweit sie sich auf diese Teile erstreckt. Vorbehalte, die der Konzessionsgeber bei der Übergabe erklärt, gelten auch für eine solche Abnahme.
- 28.11 Die Abnahme nach § 28.10 wird weder durch eine frühere Benutzung, Inbetriebnahme oder bauaufsichtliche oder sonstige behördliche Abnahme noch durch die Mitteilung des Konzessionsnehmers über die Fertigstellung ersetzt; die in der VOB Teil B vorgesehenen Möglichkeiten einer fiktiven Abnahme sind ausgeschlossen. § 12 Nr. 5 und Nr. 6 VOB Teil B finden keine Anwendung. Auch die Abnahme durch Fertigstellungsbescheinigung (§ 641a BGB) ist ausgeschlossen. Der Konzessionsnehmer übernimmt im Hinblick auf diese einzelnen Leistungen die volle Haftung für Mängel. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt abweichend von § 13 Nr. 4 VOB Teil B fünf Jahre.
- 28.12 § 28.10 und § 28.11 gelten entsprechend für die Fertigstellung des Rückbaus und der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

§ 29 Vertragsstrafe Bau

- 29.1 Gerät der Konzessionsnehmer mit der Übergabe innerhalb eines als Vertragsfrist vereinbarten Fertigstellungstermins nach § 26.2 mit mehr als drei Monaten in Verzug, schuldet der Konzessionsnehmer dem Konzessionsgeber je Tag des Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von Euro 50.000,00 (fünfzigtausend Euro).
- 29.2 Die Gesamtvertragsstrafe beträgt maximal Euro 7.500.000,00 (sieben Millionen fünfhunderttausend Euro).

Betreibermodell BAB A 4-Hörseiberge (A-Modell)
Vergabeunterlagen, Teil I, Kapitel 8 - Konzessionsvertrag



- 29.3 Die Vertragsstrafe wird auf einen Verzugsschaden angerechnet. Der Anspruch des Konzessionsgebers auf Ersatz eines die Vertragsstrafe übersteigenden Schadens bleibt unberührt.
- 29.4 Voraussetzung für die Geltendmachung des Anspruchs auf Zahlung der Vertragsstrafe ist nicht, dass der Konzessionsgeber sich diese bei der Teilübergabe oder Übergabe oder der Abnahme vorbehält.
- 29.5 Die Vertragsstrafe gilt, soweit sich Vertragsfristen verschieben oder erst noch zu vereinbaren sind, für die vereinbarten oder neuen Fristen.
- § 30 Bauaufsicht, Widmung, Inbetriebnahme und Verkehrsfreigabe**
- 30.1 Der Konzessionsgeber verpflichtet sich, auf Verlangen des Konzessionsnehmers die bauaufsichtliche Abnahme und die Übergabe oder Teilübergabe zu verbinden oder in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang durchzuführen. Diese Regelung gilt entsprechend, wenn während des Konzessionszeitraums weitere bauaufsichtliche Abnahmen erforderlich werden. Erfolgt die bauaufsichtliche Abnahme nicht zu diesem Zeitpunkt oder in unmittelbarem Zusammenhang mit diesem Zeitpunkt, ist sie spätestens 3 Tage nach schriftlicher Aufforderung durch den Konzessionsnehmer vorzunehmen.
- 30.2 Der Konzessionsgeber verpflichtet sich, die notwendige fernstraßenrechtliche Widmung der fertig gestellten Abschnitte der Konzessionsstrecke rechtzeitig herbeizuführen, soweit dies erforderlich ist.
- 30.3 Der Konzessionsgeber verpflichtet sich, die Inbetriebnahme und Verkehrsfreigabe eines Abschnitts der Konzessionsstrecke auf Verlangen des Konzessionsnehmers spätestens am Tage nach der bauaufsichtlichen Abnahme vorzunehmen. Erfolgen die Inbetriebnahme und Verkehrsfreigabe nicht zu diesem Zeitpunkt, kann der Konzessionsgeber verlangen, dass vor Inbetriebnahme und Verkehrsfreigabe eine erneute bauaufsichtliche Abnahme zu erfolgen hat.
- 30.4 Über den Tag der Inbetriebnahme und Verkehrsfreigabe des ausgebauten Teils der Konzessionsstrecke und des Neubaus wird ein vom Konzessionsgeber und vom Konzessionsnehmer zu unterzeichnendes Protokoll erstellt. Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, an der Erstellung des Protokolls mitzuwirken. Verweigert eine Vertragspartei grundlos die Mitwirkung, gilt das Verfahren gemäß § 28.8 entsprechend.

Betreibermodell BAB A 4-Hörselberge (A-Modell)
Vergabeunterlagen, Teil I, Kapitel 8 - Konzessionsvertrag



§ 31 Vertragserfüllungsbürgschaft Bau

31.1 Spätestens zwei Wochen vor Beginn des Konzessionszeitraums hat der Konzessionsnehmer dem Konzessionsgeber zur Sicherung aller Verpflichtungen des Konzessionsnehmers gegenüber dem Konzessionsgeber während der Bauphase, eine Vertragserfüllungsbürgschaft gemäß Anlage 1 von einem

31.1.1 in den Europäischen Gemeinschaften,

31.1.2 in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder

31.1.3 in einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Abkommens über das öffentliche Beschaffungswesen

zugelassenen Kreditinstitut bzw. Kredit- oder Kautionsversicherer über einen Betrag in Höhe von [REDACTED] auszuhändigen.

Leistet der Konzessionsnehmer die Bürgschaft nicht innerhalb der vertraglich vereinbarten Frist, so ist der Konzessionsgeber berechtigt, Zahlungen gemäß § 42 und § 43 einzubehalten, bis der Sicherheitsbetrag erreicht ist.

31.2 Die Bürgschaft muss den Verzicht auf die Einreden aus §§ 770, 771, 773 BGB enthalten. Sie darf keine Hinterlegungsklausel enthalten. Sie ist unbefristet und erlischt mit der Rückgabe der Bürgschaftsurkunde.

31.3 Die Bürgschaft ist binnen eines Monats nach der Übergabe Neubau gemäß § 28.1.1 auf einen Betrag von [REDACTED] zu reduzieren, aber nicht bevor der Konzessionsnehmer alle bei der Übergabeinspektion gerügten Mängel beseitigt hat und bestehende Ansprüche des Konzessionsgebers im Zusammenhang mit der bis zum Fertigstellungstermin nach § 26.2.1 fertig zu stellenden Bauleistung einschließlich Ansprüche Dritter gegen den Konzessionsgeber befriedigt sind. Der Konzessionsgeber kann die Bürgschaft bereits teilweise reduzieren, wenn lediglich geringe Resttätigkeiten ausstehen bzw. lediglich Ansprüche in geringer Höhe bestehen. Ein Anspruch des Konzessionsnehmers auf eine solche teilweise Reduzierung gemäß Satz 2 besteht nicht.

31.4 Die Bürgschaft ist binnen eines Monats, nachdem die letzte der Übergaben gemäß § 28.1 vorgenommen wurde, zurückzugeben, aber nicht bevor der Konzessionsnehmer alle bei den Übergabeinspektionen gerügten Mängel beseitigt hat und bestehende Ansprüche des

**Betreibermodell BAB A 4-Hörselberge (A-Modell)
Vergabeunterlagen, Teil I, Kapitel 8 - Konzessionsvertrag**



Konzessionsgebers im Zusammenhang mit den Bauleistungen einschließlich Ansprüche Dritter gegen den Konzessionsgeber befriedigt sind. Der Konzessionsgeber kann die Bürgschaft teilweise reduzieren oder zurückgeben, wenn lediglich geringe Resttätigkeiten ausstehen bzw. lediglich Ansprüche in geringer Höhe bestehen. Ein Anspruch des Konzessionsnehmers auf eine solche Reduzierung gemäß Satz 2 besteht nicht.



Abschnitt 3 Regelungen zu Betrieb und Erhaltung

§ 32 Betriebspflicht

- 32.1 Der Konzessionsnehmer verpflichtet sich, ab dem 01.05.2008 bis zum Ende des Konzessionszeitraums
- 32.1.1 den Konzessionsgegenstand nach Maßgabe dieses Vertrages, insbesondere den Verdingungsunterlagen (Leistungsbeschreibung Betrieb) sowie den einschlägigen Rechtsvorschriften in den jeweils gültigen Fassungen und gemäß den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik zu betreiben, es sei denn, der Konzessionsgeber stimmt einer Anwendung gemäß § 35.2.1 nicht zu und
- 32.1.2 alles Erforderliche und Notwendige zu tun, um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Konzessionsstrecke jederzeit zu gewährleisten.
- 32.2 Der Betrieb der Konzessionsstrecke ist während des Konzessionszeitraums 24 Stunden täglich an jedem Kalendertag zu gewährleisten.
- 32.3 Der Konzessionsnehmer ist nicht berechtigt, eigenmächtig die Konzessionsstrecke ganz oder teilweise für den öffentlichen Verkehr zu sperren.
- 32.4 Ist der Betrieb oder die Nutzung der Konzessionsstrecke aus tatsächlichen Gründen erheblich erschwert oder unmöglich, so hat der Konzessionsnehmer unverzüglich den Konzessionsgeber zu unterrichten und die Gründe für die Störung anzugeben. Das Gleiche gilt für den Fall, dass die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer nicht gewährleistet werden kann.
- 32.5 In den Fällen des § 32.4 prüft der Konzessionsgeber oder die von diesem bestimmte Stelle die Gründe und ordnet bei nicht unverzüglich zu beseitigenden und die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer beeinträchtigenden Störungen des Betriebs oder des Verkehrsflusses geeignete Maßnahmen an, z. B. Geschwindigkeits- oder Gewichtsbeschränkungen, erforderlichenfalls die teilweise oder vollständige Sperrung des betroffenen Abschnitts der Konzessionsstrecke.
- 32.6 Bei Gefahr im Verzug, z. B. bei Verkehrsunfällen, ist die zuständige Polizeidienststelle unverzüglich zu unterrichten. Der Polizei sind die notwendigen Informationen zur Beurteilung der Gefahrenlage für die Sicherheit des Straßenverkehrs mitzuteilen. Die Nothilferechte des Konzessionsnehmers bleiben unberührt.

**Betreibermodell BAB A 4-Hörselberge (A-Modell)
Vergabeunterlagen, Teil I, Kapitel 8 - Konzessionsvertrag**



- 32.7 Der Konzessionsnehmer ist zur Zusammenarbeit mit den Sicherheitsbehörden (z. B. Polizei, Katastrophenschutz, Feuerwehr, sonstige Gefahrenabwehrbehörden) und den zur Gefahrenabwehr oder im Rettungsdienst tätigen Organisationen (z. B. THW, Rettungsdienstorganisationen) verpflichtet. Diese umfasst insbesondere die Mitwirkung an der Erstellung und Fortschreibung von Alarm- und Einsatzplänen, an Übungen und die Zusammenarbeit bei Einsätzen zur Gefahrenabwehr auf der Konzessionsstrecke. Den Weisungen der Sicherheitsbehörden ist Folge zu leisten.
- 32.8 Werden die erforderlichen Maßnahmen nicht oder nicht rechtzeitig vom Konzessionsgeber veranlasst, obwohl der Konzessionsnehmer seine Pflichten aus § 32.4 oder § 32.6 erfüllt hat und entsteht daraus ein Schaden, der auf die gemeldeten Sicherheitsmängel zurückzuführen ist, so findet die Regelung des § 22, insbesondere § 22.3 Anwendung. Entstehen solche Schäden beim Konzessionsnehmer, so sind sie vom Konzessionsgeber zu ersetzen, wenn dieser schuldhaft gehandelt hat.
- 32.9 Der Konzessionsnehmer verpflichtet sich, die erforderlichen Streckenkontrollen durchzuführen, um den Zustand der Konzessionsstrecke im Hinblick auf die Anforderungen nach diesem Vertrag zu überprüfen. Bei besonderen Ereignissen, die Einfluss auf die Verkehrssicherheit im Bereich der Konzessionsstrecke haben können, z. B. ein Unfall oder außergewöhnliche Witterungsbedingungen, sind unverzüglich zusätzliche Streckenkontrollen durchzuführen.
- § 33 Betriebsbestimmungen**
- 33.1 Der Konzessionsnehmer legt dem Konzessionsgeber vier Monate vor Beginn der Betriebspflicht nach § 32 ein Detailkonzept für den Betrieb der Konzessionsstrecke einschließlich einer Darstellung der Abwicklung der Übernahme des Betriebsdienstes sowie der erforderlichen Wartungs- und Kontrollpläne vor. Das Detailkonzept ist aus dem mit dem Angebot des erfolgreichen Bieters vorgelegten Betriebskonzept zu entwickeln. Abweichungen von diesem Betriebskonzept sind nur mit Zustimmung des Konzessionsgebers zulässig. Bestandteil des Detailkonzepts müssen insbesondere eine Betriebsablaufplanung, die geplante Betriebs- und Mitarbeiterorganisation, die Einsatzpläne für die Streckenkontrolle und den Winterdienst, eine Darstellung der Vereinbarungen und Abstimmungen mit der Polizei und Feuerwehr hinsichtlich Einsatzplänen bei Unfällen sowie die Abwicklung der Übergabe des Betriebsdienstes sein.
- 33.2 Die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen müssen die für ihren Tätigkeitsbereich erforderliche Fachkunde besitzen.

**Betreibermodell BAB A 4-Hörselberge (A-Modell)
Vergabeunterlagen, Teil I, Kapitel 8 - Konzessionsvertrag**

- 33.3 Lehnt der Konzessionsgeber das Detailkonzept ab, ist dem Konzessionsnehmer unter Angabe der für die Ablehnung maßgeblichen Gründe eine angemessene Frist zur Nachbesserung zu setzen. Nach erfolgloser Nachbesserung ist der Konzessionsgeber berechtigt, einseitig ein vorläufiges Detailkonzept für den Betrieb auf Kosten des Konzessionsnehmers aufzustellen. Der Konzessionsnehmer ist verpflichtet, das vorläufige Detailkonzept umzusetzen. Bei Meinungsverschiedenheiten kann jede Partei das Schlichtungsverfahren nach § 56 einleiten.
- 33.4 Das Detailkonzept ist regelmäßig unter Berücksichtigung der gemachten Erfahrungen und des technischen Fortschritts oder auf Verlangen des Konzessionsgebers fortzuschreiben und erforderlichenfalls anzupassen. Änderungen sind rechtzeitig, mindestens einen Monat vor deren Anwendung dem Konzessionsgeber anzuzeigen. § 33.3 gilt entsprechend.
- 33.5 Befugnisse der Straßenverkehrsbehörden und der Polizei bleiben hiervon unberührt. Der Konzessionsnehmer ist verpflichtet, deren Anordnungen Folge zu leisten. Dies gilt auch für künftige Anordnungen der Straßenbaubehörde gemäß § 45 StVO.

§ 34 Erhaltungspflicht

- 34.1 Der Konzessionsnehmer verpflichtet sich, den Konzessionsgegenstand für die Dauer des Konzessionszeitraums nach Maßgabe dieses Vertrages, insbesondere gemäß den Verdingungsunterlagen (Leistungsbeschreibung Erhaltung) sowie den einschlägigen Rechtsvorschriften in den jeweils gültigen Fassungen und gemäß den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erhalten, es sei denn, der Konzessionsgeber stimmt einer Anwendung nach § 35.2.1 nicht zu.
- 34.2 Soweit für die Erfüllung der Erhaltungspflicht seitens des Konzessionsnehmers nach diesem Abschnitt des Vertrages Bauleistungen zu erbringen sind, gelten die § 25, § 27 und § 28 entsprechend, wobei die Kosten für Übergabeinspektionen stets vom Konzessionsnehmer zu tragen sind. Rechtzeitig, spätestens jedoch zwei Monate vor Beginn einer baulichen Erhaltungsmaßnahme hat der Konzessionsnehmer dem Konzessionsgeber einen Terminplan Erhaltung für die Erhaltungsmaßnahme vorzulegen. Für im Jahr 2007 beginnende bauliche Erhaltungsmaßnahmen gilt abweichend hiervon eine Frist von 14 Tagen für die Vorlage des Terminplans Erhaltung.
- 34.3 Der Konzessionsnehmer verpflichtet sich, während des Konzessionszeitraums die Standsicherheit, Gebrauchstauglichkeit und Verkehrssicherheit sowie die Funktionsanforderungen und die Betriebssicherheit der Konzessionsstrecke regelmäßig zu überprüfen und zu diesem Zweck Kontrollfahrten und Funktionsinspektionen durchzuführen und für den Fahrbahnoberbau die notwendigen Zustandsaufnahmen nach Maßgabe der

**Betreibermodell BAB A 4-Hörselberge (A-Modell)
Vergabeunterlagen, Teil I, Kapitel 8 - Konzessionsvertrag**



Verdingungsunterlagen (Leistungsheft für die Straßenerhaltung auf der Konzessionsstrecke; Leistungsbereich Oberbau) vorzunehmen.

- 34.4 Der Konzessionsnehmer hat regelmäßig Bauwerksprüfungen und Überwachungen nach Maßgabe der Verdingungsunterlagen (Leistungsheft für die Straßenerhaltung auf der Konzessionsstrecke; Leistungsbereich Ingenieurbau) vorzunehmen. Der Konzessionsgeber erhält unaufgefordert die Prüfberichte. Bauwerksdaten und Bauwerksbuch sind vom Konzessionsnehmer fortzuschreiben.
- 34.5 Ergeben die Überprüfungen, dass die Warnwerte für einzelne Zustands- oder Schadensmerkmale erreicht oder überschritten sind, ist der Konzessionsnehmer verpflichtet, unverzüglich nach Kenntniserlangung die erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen an der Konzessionsstrecke zu planen und zeitnah durchzuführen. Ergeben die Überprüfungen, dass die geforderten Sicherheitsstandards nicht mehr erfüllt oder die Schwellenwerte für einzelne Zustands- oder Schadensmerkmale erreicht oder überschritten sind, ist der Konzessionsnehmer verpflichtet, unverzüglich nach Kenntniserlangung die erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen an der Konzessionsstrecke durchzuführen. Soweit bereits zum Zeitpunkt des Konzessionsbeginns die geforderten Sicherheitsstandards nicht mehr erfüllt oder die Schwellenwerte für einzelne Zustands- oder Schadensmerkmale erreicht oder überschritten sind, gelten die zu ergreifenden Erhaltungsmaßnahmen noch als unverzüglich ergriffen, wenn sie bis spätestens 30.09.2008 durchgeführt, fertig gestellt und übergeben werden. Zur unmittelbaren Sicherung des Verkehrs beantragt der Konzessionsnehmer unverzüglich die erforderlichen vorübergehenden verkehrsregelnden Maßnahmen bei der zuständigen Behörde.
- 34.6 Der Konzessionsgeber übernimmt die Kosten für Maßnahmen, die zur konstruktiven Ertüchtigung oder Erneuerung des Tragwerks der Werratalbrücke notwendig werden und nicht darauf beruhen, dass der Konzessionsnehmer seine Erhaltungspflichten oder seine Betriebspflichten verletzt hat. Das Tragwerk umfasst die Teile des Brückenüberbaus, die die Lasten auf den Unterbau übertragen. Nicht zum Tragwerk gehören die Fundamente und Widerlager, der Unterbau, die Lager, die Fahrbahnübergänge, die Kappen, der Anprallschutz und die Leiteinrichtungen, die Geländer und Sicherheitseinrichtungen, die Fahrbahn mit Straßenausstattung, die Abdichtung, die Entwässerung und die Installationseinrichtungen (Hohlkasten). Das Tragwerk der Werratalbrücke ist in der Zeichnung in Anlage 6 blau umrandet. Ertüchtigungsmaßnahmen sind konstruktive Maßnahmen, die nicht nur der Erhaltung der vorhandenen Tragwerkskonstruktion dienen, sondern zu einer Verstärkung der Tragwerkskonstruktion führen, insbesondere die unter Ziffer 1 der Anlage 6 genannten Maßnahmen, nicht dagegen die unter Ziffer 2 der Anlage 6 genannten Maßnahmen. Die

**Betreibermodell BAB A 4-Hörselberge (A-Modell)
Vergabeunterlagen, Teil I, Kapitel 8 - Konzessionsvertrag**

Notwendigkeit der Ertüchtigungs- oder Erneuerungsmaßnahme am Tragwerk muss im Rahmen einer Brückenprüfung festgestellt werden. Der Konzessionsnehmer hat auf der Basis der Feststellungen bei der Brückenprüfung Vorschläge zu unterbreiten. Die zu ergreifenden Maßnahmen und der Zeitpunkt ihrer Durchführung werden vom Konzessionsgeber festgelegt, ohne dass er dabei an die Vorschläge des Konzessionsnehmers gebunden ist. Über die Art und Weise der Durchführung, einschließlich der tageszeitlichen Abwicklung, und eine angemessene Frist der Durchführung der vom Konzessionsgeber festgelegten Maßnahmen entscheidet der Konzessionsgeber im Benehmen mit dem Konzessionsnehmer. Dabei ist das gemeinsame Ziel der Parteien, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs so wenig wie möglich zu behindern, im Rahmen des wirtschaftlich Angemessenen zu berücksichtigen.

- 34.7 Für die Ermittlung der nach § 34.6 vom Konzessionsgeber zu tragenden Kosten gilt § 47 entsprechend mit der Maßgabe, dass der Konzessionsnehmer zur Preisermittlung die Angebote von mindestens drei Fachfirmen einholt und er dem Konzessionsgeber Einsicht in sämtliche Unterlagen geben muss, insbesondere in Unterlagen über die Einholung von Angeboten oder sonstige Maßnahmen zur Preisermittlung. Bei Meinungsverschiedenheiten über sonstige Fragen im Zusammenhang mit der § 34.6, insbesondere zu der Frage, ob die Voraussetzungen nach § 34.6 Satz 1 vorliegen, entscheidet ein Bausachverständiger, der besondere Erfahrung und Expertise mit der Begutachtung von Brücken aufweisen muss. Im Übrigen gilt § 24.6 entsprechend.
- 34.8 Die Erhaltungspflicht des Konzessionsnehmers für die Teile der Konzessionsstrecke, die gemäß § 25.1 i.V.m. der Leistungsbeschreibung Teil A Neubau auszubauen sind, ist bis zur tatsächlichen Fertigstellung der Ausbaumaßnahme, spätestens bis zu dem Fertigstellungstermin für den Bau gemäß § 26.2.1 dahingehend eingeschränkt, als der Konzessionsnehmer auf dem jeweiligen Streckenabschnitt nur noch in dem Umfang Erhaltung durchzuführen hat, dass ein verkehrssicherer Zustand und die Standfestigkeit, erforderlichenfalls unter Berücksichtigung von der zuständigen Behörde angeordneter verkehrsregelnder Maßnahmen, gewährleistet sind.
- 34.9 Für Teile des Konzessionsgegenstandes, für die die Verjährungsfrist für Mängelbeseitigungen durch andere Auftragnehmer des Konzessionsgebers noch nicht abgelaufen ist, gilt:
- 34.9.1 Unabhängig von der Erhaltungs- und Betriebspflicht für diese Teile des Konzessionsgegenstandes hat der Konzessionsnehmer die Mängelbeseitigungsmaßnahmen und die Brückenhauptprüfungen durch den Konzessionsgeber zu dulden.
- 34.9.2 Der Konzessionsgeber informiert den Konzessionsnehmer über die Ergebnisse der Schlussbegehungen und der Brückenhauptprüfungen zum Zeitpunkt des Ablaufs der

**Betreibermodell BAB A 4-Hörselberge (A-Modell)
Vergabeunterlagen, Teil I, Kapitel 8 - Konzessionsvertrag**

jeweiligen Verjährungsfrist sowie über alle Feststellungen und Vereinbarungen, die er gegenüber dem Auftragnehmer vornimmt.

- 34.9.3 Der Konzessionsnehmer informiert den Konzessionsgeber unverzüglich, wenn er Mängel feststellt, die unter Umständen vom oben genannten Auftragnehmer im Rahmen der Mängelbeseitigungspflicht zu beseitigen sind.
- 34.9.4 Mehrkosten des Konzessionsnehmers, die ihm infolge der Mängelbeseitigung durch den Konzessionsgeber oder Dritte an den oben genannten Teilen des Konzessionsgegenstandes entstehen, sind ihm als unvorhersehbare Mehrkosten zu erstatten. Die diesbezüglichen Kosten und eventuell notwendigen zeitlichen Verschiebungen sind dem Konzessionsgeber in einem schriftlichen Bericht bis spätestens 20 Kalendertage nach Abschluss der Mängelbeseitigungsarbeiten an den betroffenen Teilen des Konzessionsgegenstandes mitzuteilen.
- 34.9.5 Der Kostenerstattungsanspruch ist auf die in dem Bericht angegebenen Kosten beschränkt. Die zeitlichen Auswirkungen werden durch eine Anpassung der Fristen in § 26.2 abgegolten.
- 34.9.6 § 34.9.4 und § 34.9.5 gelten nicht im Zusammenhang mit Ersatzvornahmen nach § 48.

§ 35 Nachträgliche Änderung technischer Normen

- 35.1 Der Konzessionsnehmer informiert den Konzessionsgeber vorab über etwaige unvorhersehbare Mehrkosten, die ausschließlich darauf beruhen, dass
- 35.1.1 nach der letzten Aktualisierung des Angebots die auf den Betrieb oder die Erhaltung nach § 32.1.1 oder § 34.1 anzuwendenden Bestimmungen oder Regeln neu geschaffen oder geändert werden und
- 35.1.2 diese Änderung dem Konzessionsnehmer bis zur letzten Aktualisierung des Angebots nicht bekannt war und auch nicht bekannt sein musste und mit dieser Änderung auch nicht gerechnet werden musste. Mit der Änderung oder Schaffung einer anerkannten Regel der Technik muss spätestens dann gerechnet werden, wenn ein Entwurf oder eine Vornorm der betreffenden Norm veröffentlicht wurde.

Der Konzessionsnehmer hat dem Konzessionsgeber detailliert die dadurch entstehenden und vom Konzessionsnehmer erwarteten unvorhersehbaren, notwendigen und angemessenen Mehrkosten darzulegen. Die damit verbundenen Einsparungen oder sonstigen Vorteile sind zu berücksichtigen, darzulegen und zu begründen.

**Betreibermodell BAB A 4-Hörselberge (A-Modell)
Vergabeunterlagen, Teil I, Kapitel 8 - Konzessionsvertrag**

- 35.2 Unvorhersehbare Mehrkosten werden nur erstattet,
- 35.2.1 soweit der Konzessionsgeber der Anwendung der in § 35.1.1 genannten Vertragsbedingungen oder Regeln zugestimmt hat und
- 35.2.2 wenn der Konzessionsnehmer seinen Pflichten nach § 35.1 ordnungsgemäß und rechtzeitig nachgekommen ist.

Die Zustimmung nach § 35.2.1 darf nicht rechtsmissbräuchlich verweigert werden, wenn infolge gesetzlicher Änderungen die gesetzliche Pflicht zur Umsetzung gesteigerter technischer Anforderungen besteht.

- 35.3 Der Kostenerstattungsanspruch ist maximal auf die in dem Bericht des Konzessionsnehmers nach § 35.1 ausgewiesenen unvorhersehbaren Mehrkosten beschränkt. Die unvorhersehbaren Mehrkosten werden nach § 47 abgewickelt.
- 35.4 Wird durch eine Gesetzesänderung oder Änderung von Vorschriften aufgrund eines Gesetzes die maximal zulässige Achslast für Lastkraftwagen erhöht, werden die Vertragsparteien über eine mögliche Anpassung des Vertrags unter Berücksichtigung des damit einhergehenden möglicherweise gesteigerten Erhaltungsaufwands, der Veränderungen der Zusammensetzung des Verkehrs und des veränderten Verkehrsaufkommens sowie etwaig veränderter Einnahmen verhandeln.

§ 36 Protokoll- und Berichtspflichten; Inspektionen; Ersatzvornahme bei Gefahr im Verzug

- 36.1 Der Konzessionsnehmer verpflichtet sich, über die Erfüllung seiner allgemeinen Kontroll- und Überprüfungspflichten nach § 32.9 und § 34.3 Protokolle anzufertigen, aus denen der Streckenabschnitt, das Datum, der genaue Zeitpunkt, die durchführenden Personen sowie das Ergebnis der Überprüfung, insbesondere das Erreichen etwaiger Warn- oder Schwellenwerte hervorgehen. Diese Protokolle sind dem Konzessionsgeber oder der von diesem bestimmten Stelle einmal im Monat zur Verfügung zu stellen (Berichtspflicht).
- 36.2 Werden bei der Kontrolle oder Überprüfung das Erreichen von Warn- oder Schwellenwerten, den Verkehr gefährdende Mängel oder das Unterschreiten eines vereinbarten Zustandsniveaus oder das unmittelbare Bestehen eines solchen Unterschreitens festgestellt, so sind diese samt den zu ergreifenden Maßnahmen in das Protokoll aufzunehmen. In diesen Fällen ist das Protokoll der jeweiligen Kontrolle unverzüglich an den Konzessionsgeber oder die von diesem bestimmte Stelle zu übersenden. Nach erfolgreicher Mängelbeseitigung hat der Konzessionsnehmer den Konzessionsgeber hierüber zu informieren.

Betreibermodell BAB A 4-Hörselberge (A-Modell)
Vergabeunterlagen, Teil I, Kapitel 8 - Konzessionsvertrag



- 36.3 Erlangt der Konzessionsnehmer Kenntnisse über Vorgänge und Tatsachen, auf die der Konzessionsgeber zur Wahrnehmung der ihm obliegenden Aufgaben angewiesen ist, so hat er diese Umstände ebenfalls in das Protokoll aufzunehmen und es gemäß § 36.2 an den Konzessionsgeber zu übersenden. Bei Gefahr im Verzug ist der Konzessionsgeber unverzüglich zu unterrichten.
- 36.4 Der Konzessionsgeber ist berechtigt, jederzeit auf eigene Rechnung Inspektionen durchzuführen oder durchführen zu lassen, um festzustellen, ob der Konzessionsnehmer seinen Pflichten aus § 32 und § 34 nachkommt. Ergibt eine Inspektion des Konzessionsgebers, dass der Konzessionsnehmer seinen Pflichten gemäß § 32 und § 34 nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist, sind vom Konzessionsnehmer unverzüglich die Maßnahmen zu ergreifen, zu deren Vornahme der Konzessionsgeber den Konzessionsnehmer schriftlich auffordert. In diesem Fall trägt abweichend von Satz 1 der Konzessionsnehmer die Kosten der Inspektion des Konzessionsgebers.
- 36.5 Bei Gefahr im Verzug ist der Konzessionsgeber abweichend von § 48.2 auch ohne vorherige Aufforderung unmittelbar zur Ersatzvornahme berechtigt, um die drohende Gefahr zu beseitigen. Die Ersatzvornahme ist auf Notmaßnahmen zu beschränken. Der Konzessionsnehmer ist unverzüglich zu informieren. Ihm obliegen die weiteren Maßnahmen.

§ 37 Zulässige Verkehrsführungen und Verkehrsbeeinträchtigungskosten

- 37.1 Für Erhaltungsmaßnahmen werden nur die in der Tabelle aufgeführten Verkehrsführungen zugelassen.

	Verkehrsführung auf 4-streifiger Autobahn (ohne Standstreifen)			
	2n+1			
Verkehrsbeeinträchtigungskosten ¹ [Euro/Tag]	19.200,--			
	Verkehrsführung auf 6-streifiger Autobahn (mit Standstreifen)			
	5s+1	4+2	3n+3	-
Verkehrsbeeinträchtigungskosten ¹ [Euro/Tag]	2.550,--	2.300,--	750,--	-

Betreibermodell BAB A 4-Hörseiberge (A-Modell)
Vergabeunterlagen, Teil I, Kapitel 8 - Konzessionsvertrag



	Verkehrsführung auf 6-streifiger Autobahn (mit Standstreifen)			
	5s+0	3n+2	3n+1	
Verkehrsbeeinträchtigungskosten ¹ [Euro/Tag]	17.900,--	8.000,--	20.500,--	

	Verkehrsführung auf 6-streifiger Autobahn (ohne Standstreifen – im Bereich der Werratalbrücke)			
	3+1	4+0	-	-
Verkehrsbeeinträchtigungskosten ¹ [Euro/Tag]	2.550,--	2.550,--	-	-

1) Sollten die Verkehrsbeeinträchtigungskosten der Umsatzsteuer unterliegen, handelt es sich um Brutto-Beträge.

n: Normalfahrstreifen.

s: Unter Mitbenutzung des Standstreifens.

- 37.2 Mit Ausnahme der Verkehrsführungen 5s+0 und 3n+2 und im Bereich der Werratalbrücke der Verkehrsführungen 3+1 und 4+0 ist eine Reduzierung der Fahrstreifen nur von Montag bis Donnerstag und dann auch nur nachts jeweils zwischen 20:00 und 06:00 Uhr des folgenden Tages zulässig, sofern dies kein Feiertag ist.
- 37.3 Der Konzessionsnehmer hat für bauliche Erhaltungsmaßnahmen, bei denen der Verkehrsfluss durch Einschränkung des Fahrbahnquerschnitts einschließlich des Standstreifens behindert wird, Verkehrsbeeinträchtigungskosten nach der Tabelle in § 37.1 zu zahlen. Diese werden mit seinen Ansprüchen aus § 43 verrechnet.
- 37.4 Dies gilt nicht für Verkehrsbeeinträchtigungen, die auf höhere Gewalt oder Drittgewalt oder nachweislich auf eine konkrete Sondernutzung der Konzessionsstrecke zurückzuführen sind.
- 37.5 Bei Beschränkungen durch Tagesbaustellen (von 6:00 bis 20:00 Uhr) oder Nachtbaustellen (von 20:00 bis 6:00 Uhr) für Erhaltungsmaßnahmen von kürzerer Dauer (ohne Reduzierung der Fahrstreifen) sind die Verkehrsbeeinträchtigungskosten mit entsprechenden Teilbeträgen (Dauer der Beschränkung pro 24 Stunden) der nach § 37.1 bzw. § 37.6 maßgeblichen Beträge anzusetzen.

Betreibermodell BAB A 4-Hörselberge (A-Modell)
Vergabeunterlagen, Teil I, Kapitel 8 - Konzessionsvertrag

- 37.6 Für Baustellen, die den Verkehr ausschließlich nachts (von 20:00 bis 6:00 Uhr) beschränken und von denen tagsüber keine Beeinträchtigungen des Verkehrs ausgehen, werden Verkehrsbeeinträchtigungskosten in Höhe von einem Drittel der in § 37.1 genannten Beträge erhoben und bei den Verkehrsführungen 3n+2 und 5s+0 werden für solche Baustellen keine Verkehrsbeeinträchtigungskosten erhoben.
- 37.7 Die Höhe der Verkehrsbeeinträchtigungskosten wird ab dem fünften Kalenderjahr nach Beginn des Konzessionszeitraums alle drei Jahre bis zum 31. Januar des entsprechenden Jahres unter Zugrundelegung des Preisindexes angepasst.
- 37.8 Für Baustellen zur Durchführung von Maßnahmen zur konstruktiven Ertüchtigung oder Erneuerung des Tragwerks der Werratalbrücke, für die der Konzessionsgeber nach § 34.6 die Kosten trägt, werden keine Verkehrsbeeinträchtigungskosten erhoben. Im Bereich solcher Baustellen können in der Regelung der Art und Weise der Durchführung der Maßnahmen gemäß § 34.6 Abweichungen von § 37.1 und § 37.2 zugelassen werden. Satz 1 gilt nicht mehr, sobald der Konzessionsnehmer die gemäß § 34.6 im Benehmen mit dem Konzessionsnehmer festgelegte Frist für die Durchführung der Maßnahmen nicht mehr einhält. Werden gemäß § 37.8 Satz 2 abweichende Verkehrsführungen zugelassen, sind ab Fristablauf Verkehrsbeeinträchtigungskosten in Höhe von 2.550,- Euro/Tag – gegebenenfalls angepasst gemäß § 37.4 bis § 37.7 – zu erheben.

§ 38 Vertragsstrafe

- 38.1 Verletzt der Konzessionsnehmer eine oder mehrere der in § 38.2 genannten Betriebs- oder Erhaltungspflichten, schuldet er dem Konzessionsgeber eine Vertragsstrafe, die sich wie folgt zusammensetzt:
- 38.1.1 pro Verletzungshandlung in Höhe von Euro 5.000,00 (fünftausend Euro),
- 38.1.2 zuzüglich für Verletzungshandlungen nach § 38.2.1 bis § 38.2.6, soweit diese länger als einen Tag andauert, Euro 1.000,00 (eintausend Euro) pro Tag,
- 38.1.3 zuzüglich für Verletzungshandlungen nach § 38.2.7, wenn der Dokumentations- oder Vorlagepflicht trotz schriftliche Aufforderung mit Einräumung einer angemessenen Frist auch nicht innerhalb dieser Frist nachgekommen wird, jeweils Euro 5.000,00 (fünftausend Euro).

Die Vertragsstrafe wird pro Monat auf maximal 5 % der Vergütung Maut zuzüglich etwaiger Zahlungen nach § 45 für den jeweiligen Monat beschränkt.

**Betreibermodell BAB A 4-Hörselberge (A-Modell)
Vergabeunterlagen, Teil I, Kapitel 8 - Konzessionsvertrag**



- 38.2 Die Vertragsstrafe wird fällig, wenn
- 38.2.1 außer in den Fällen des § 34.5 Satz 3, 34.6 und 34.8 Gewichtsbeschränkungen oder Geschwindigkeitsbeschränkungen auf der Strecke oder bei Brücken wegen des Vorliegens von Substanz- und/oder Zustandsschäden vorgenommen werden müssen,
- 38.2.2 der Konzessionsnehmer ohne Einwilligung des Konzessionsgebers von der im Betriebskonzept festgelegten Räum- und Streuschleifeneinteilung abweicht, und so die Umlaufzeiten nicht eingehalten werden,
- 38.2.3 der Winterdiensteinsatz trotz sicherer Vorankündigung durch Informationssysteme oder Beobachtung nicht vor Einsetzen der Glättebildung begonnen hat,
- 38.2.4 trotz witterungsbedingter großflächiger Beeinträchtigung der Konzessionsstrecke nicht alle verfügbaren geeigneten Fahrzeuge eingesetzt werden,
- 38.2.5 der verantwortliche Ansprechpartner nicht innerhalb einer Frist von 20 Minuten erreichbar ist,
- 38.2.6 die bei Arbeiten zur Verkehrssicherung vorgeschriebenen Kontrollfahrten nicht durchgeführt werden, oder
- 38.2.7 bei Verletzung seiner Dokumentations- oder Vorlagepflichten nach § 34.4 und § 36.1.
- 38.3 Im Fall einer wiederholten Ersatzvornahme innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren schuldet der Konzessionsnehmer eine Vertragsstrafe, die zehn Prozent der Kosten der Ersatzvornahme beträgt. Dabei wird eine Vertragsstrafe nach § 38.1 angerechnet.
- 38.4 Die Vertragsstrafe wird nicht geschuldet, wenn der Konzessionsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

§ 39 Vertragserfüllungsbürgschaft Erhaltung

- 39.1 Der Konzessionsnehmer verpflichtet sich, dem Konzessionsgeber zur Sicherung seiner Erhaltungsverpflichtungen 20 Jahre nach Fertigstellung der Bauleistung und Übergabe des Neubaus nach § 28 eine Bürgschaft gemäß Anlage 1 über einen Betrag in Höhe von Euro [REDACTED] angepasst unter Zugrundelegung des Preisindexes, auszuhändigen. Im Hinblick auf die Voraussetzungen und den Inhalt der Bürgschaft gilt § 31 entsprechend.

**Betreibermodell BAB A 4-Hörselberge (A-Modell)
Vergabeunterlagen, Teil I, Kapitel 8 - Konzessionsvertrag**



- 39.2 Leistet der Konzessionsnehmer die Bürgschaft nicht innerhalb der vertraglich vereinbarten Frist, so ist der Konzessionsgeber berechtigt, Zahlungen gem. § 43 einzubehalten, bis der Sicherheitsbetrag erreicht ist.
- 39.3 Die Pflicht zur Bürgschaftsstellung entfällt, wenn der Konzessionsnehmer zu dem in § 39.1 genannten Termin dem Konzessionsgeber nachweist, dass die Konzessionsstrecke Zustandswerte aufweist, die mindestens eine halbe Note (0,5 Punkte) unter den in den Verdingungsunterlagen für das Ende des Konzessionszeitraums geforderten Werten liegen.
- 39.4 Die Bürgschaft wird nach erfolgreicher Abnahme gemäß § 40 zurückgegeben. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, wird die Bürgschaft nur insoweit reduziert, als sie zur Absicherung der mit der Beseitigung der Mängel verbundenen Vermögensnachteile nicht erforderlich ist.

**Abschnitt 4 Abnahme und Rückgabe des Konzessionsgegenstandes****§ 40 Abnahmeinspektion, Abnahme, Rückgabe**

- 40.1 Mit Ablauf des Tages, an dem der Konzessionszeitraum endet, erlöschen die Verpflichtungen aus diesem Vertrag, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Zu diesem Zeitpunkt muss der Konzessionsgegenstand mindestens die in den Verdingungsunterlagen festgelegten Anforderungen einhalten.
- 40.2 Zur Überprüfung der Funktionsfähigkeit und des Zustands des Konzessionsgegenstandes finden auf der Basis der vorzulegenden Dokumentation die Abnahmeinspektionen statt.
- 40.3 Der Konzessionsgeber führt die erforderlichen Abnahmeinspektionen so rechtzeitig durch, dass die Ergebnisse spätestens sechs Monate vor Ende des Konzessionszeitraums vorliegen. Abnahmeinspektionen von Ingenieurbauwerken erfolgen nach Maßgabe der Bestimmungen der DIN 1076 (Ingenieurbauwerke im Zuge von Straßen und Wege-Überwachung und Prüfung) für die Hauptprüfung. Die Abnahmeinspektion für den Fahrbahnoberbau erfolgt entsprechend der ZTV Funktion-StB. Die Kosten der Abnahmeinspektionen trägt der Konzessionsgeber, ausgenommen die eigenen Kosten des Konzessionsnehmers, die dieser selbst zu tragen hat.
- 40.4 Die Abnahmeinspektionen schließen eine Funktionskontrolle der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ein, es sei denn, die letzte Funktionskontrolle liegt weniger als sechs Monate zurück. In diesem Fall hat der Konzessionsnehmer die Ergebnisse der letzten Funktionskontrolle vorzulegen.
- 40.5 Wird aufgrund der Abnahmeinspektionen festgestellt, dass der Konzessionsgegenstand den Anforderungen nach § 40.1 nicht genügt oder er diesen Anforderungen zum Ende des Konzessionszeitraums nicht genügen wird, sind von dem Konzessionsnehmer die erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen unverzüglich durchzuführen. Die Maßnahmen sind innerhalb einer angemessenen Frist durchzuführen, so dass rechtzeitig die Abnahmeinspektion(en) wiederholt werden können. Die Frist wird vom Konzessionsgeber gesetzt. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Angemessenheit der Frist entscheidet der Schlichtungsausschuss nach § 56.
- 40.6 Nach Abschluss dieser Erhaltungsmaßnahmen wiederholt der Konzessionsgeber die Abnahmeinspektion(en). Sie ist auf die bemängelten Teile zu beschränken, soweit dies möglich und sachlich gerechtfertigt ist. Die Kosten erneuter Abnahmeinspektion(en) trägt der Konzessionsnehmer allein, einschließlich der Kosten des Konzessionsgebers.

**Betreibermodell BAB A 4-Hörselberge (A-Modell)
Vergabeunterlagen, Teil I, Kapitel 8 - Konzessionsvertrag**

- 40.7 Abgesehen von den Fällen des § 28.10 erfolgt die Abnahme des Konzessionsgegenstands förmlich als Abnahme im Sinne von § 12 Nr. 4 VOB Teil B am Ende des Konzessionszeitraums. § 12 Nr. 5 VOB Teil B ist ausgeschlossen. Die Abnahme von Teilen der Leistung nach § 12 Nr. 2 VOB Teil B sowie die Abnahme durch Fertigstellungsbescheinigung (§ 641 a des Bürgerlichen Gesetzbuchs) sind ausgeschlossen.
- 40.8 An der Abnahme des Konzessionsgegenstandes nehmen neben dem Konzessionsgeber auch der Baubevollmächtigte und sonstige für die Abnahmeinspektion und Abnahme erforderliche bautechnische und andere Sachverständige beider Vertragsparteien teil. Hinsichtlich Art und Umfang der durchzuführenden Maßnahmen, gelten die Vorschriften der VOB Teil B über die Abnahme, soweit in diesem Paragraphen nichts anderes geregelt ist.
- 40.9 Mit der Abnahme ist ein Abnahmeprotokoll zu erstellen, in dem der Befund schriftlich niederzulegen ist. Sind die Anforderungen nach § 40.1 Satz 2 eingehalten, ist der Konzessionsgeber verpflichtet, das Abnahmeprotokoll zu unterzeichnen. Mit Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls ist die Abnahme erfolgreich abgeschlossen.
- 40.10 § 28.8 gilt entsprechend.
- 40.11 Die Mängelhaftung des Konzessionsnehmers nach Ablauf des Konzessionszeitraums beschränkt sich auf die Beseitigung der im Rahmen der Abnahmeinspektion oder bei der Abnahme festgestellten Mängel, die zum Zeitpunkt des Konzessionsendes noch nicht beseitigt wurden. Statt Mängelbeseitigung kann der Konzessionsgeber Schadensersatz verlangen. Für diese Mängelansprüche des Konzessionsgebers gilt eine Verjährungsfrist von drei Jahren, gerechnet ab Abnahme.
- 40.12 Der Konzessionsnehmer verpflichtet sich, zum Zeitpunkt der Abnahme alle noch nicht an den Konzessionsgeber übergebenen und für die weitere Nutzung erforderlichen planerischen, technischen und sonstigen Unterlagen, insbesondere Bestandsunterlagen kostenfrei zu übergeben.
- 40.13 Sofern innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach Abnahme des Konzessionsgegenstandes Altlasten festgestellt werden, ist der Konzessionsnehmer für die Durchführung der erforderlichen Untersuchungs- und Sanierungsmaßnahmen oder sonstiger erforderlicher Maßnahmen in Bezug auf diese Altlasten verantwortlich, es sei denn, die Altlasten waren bereits zum Zeitpunkt der Übergabe der Grundstücke an den Konzessionsnehmer vorhanden oder sind nach Abnahme verursacht worden. Diese Verantwortlichkeit besteht nicht für Verunreinigungen des Konzessionsgegenstandes, insbesondere des Bodens, des Bewuchses und des Grundwassers,

Betreibermodell BAB A 4-Hörselberge (A-Modell)
Vergabeunterlagen, Teil I, Kapitel 8 - Konzessionsvertrag

die durch den Verkehr und den Betrieb von Verkehrswegen im Bereich des Konzessionsgegenstandes und der angrenzenden Bereiche verursacht wurden und üblich sind für solche Verkehrswege, insbesondere bei Verkehrswegen solchen Alters und solcher Verkehrsbelastung unter Berücksichtigung der vorhandenen Boden- und Grundwasserverhältnisse. Zu den üblichen Verunreinigungen gehören nicht Verunreinigungen aufgrund von Tanklastunfällen oder ähnlicher Schadensereignisse.

- 40.14 Für den nach den Verdingungsunterlagen abzustufenden Streckenabschnitt erlöschen die Verpflichtungen aus diesem Vertrag mit Ablauf des Tages, an dem dieser Streckenabschnitt vom Konzessionsgeber abgenommen wurde, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Zu diesem Zeitpunkt muss der Konzessionsgegenstand mindestens die in den Verdingungsunterlagen für den abzustufenden Streckenabschnitt festgelegten Anforderungen einhalten. Der Konzessionsgeber führt die erforderlichen Abnahmeinspektionen so rechtzeitig durch, dass die Ergebnisse spätestens an dem Tag vorliegen, an dem die Verkehrsfreigabe für den gesamten gemäß den Verdingungsunterlagen neu zu bauenden Streckenabschnitt für mindestens zwei mal zwei Richtungsfahrstreifen einschließlich sämtlicher Anschlussstellen spätestens erfolgen soll. Wird dieser Termin einvernehmlich oder gemäß diesem Vertrag auf einen späteren Zeitpunkt verschoben, gilt dieser spätere Zeitpunkt. Im Übrigen gelten die §§ 40.1 bis 40.13 entsprechend.



3. Teil Regelungen zur Finanzierung, Anschubfinanzierung und zur Vergütung Maut

§ 41 Finanzierungsverpflichtung

- 41.1 Der Konzessionsnehmer ist verpflichtet, die Finanzierung seiner Leistungen gemäß dem verbindlichen Angebot des erfolgreichen Bieters und des spätestens fünf Wochen nach diesem Vertrag abgeschlossenen Finanzierungsvertrages sicherzustellen.
- 41.2 Zur Sicherstellung der Eigenkapitalausstattung des Konzessionsnehmers dient die mit dem Angebot abgegebene Verpflichtungserklärung (Formblatt GEK) des erfolgreichen Bieters.
- 41.3 Der Konzessionsnehmer ist verpflichtet, spätestens fünf Wochen nach Abschluss dieses Vertrages durch Vorlage rechtsgültig unterzeichneter Verträge nachzuweisen, dass das für die Erfüllung der Finanzierungsverpflichtung aus diesem Vertrag erforderliche Fremdkapital vorbehaltlich der Erfüllung marktüblicher Auszahlungsvoraussetzungen zur Verfügung steht.
- 41.4 Weist der Konzessionsnehmer die fristgemäße Erfüllung der Finanzierungsverpflichtung nach Maßgabe der § 41.1 und § 41.3 ordnungsgemäß nach und erhöht sich der gemäß den Bewerbungsbedingungen BAFO (Kapitel 5 der Vergabeunterlagen BAFO) festgelegte Referenzzinssatz nach dem Zeitpunkt der letzten Aktualisierung des Angebots, kann der Konzessionsnehmer die Anschubfinanzierung auf den Betrag anpassen, der sich bei Anpassung der Fremdkapitalkosten an die Entwicklung des Referenzzinssatzes nach Maßgabe der Bewerbungsbedingungen BAFO (Kapitel 5 der Vergabeunterlagen BAFO) ergibt. Weist der Konzessionsnehmer die fristgemäße Erfüllung der Finanzierungsverpflichtung nicht gemäß § 41.1 und § 41.3 ordnungsgemäß nach, trägt der Konzessionsnehmer das Risiko einer Zinssteigerung komplett und hat er kein Recht zu Anpassung der Anschubfinanzierung.
- 41.5 Verringert sich der gemäß den Bewerbungsbedingungen BAFO (Kapitel 5 der Vergabeunterlagen BAFO) festgelegte Referenzzinssatz nach dem Zeitpunkt der letzten Aktualisierung des Angebots, reduziert sich die Anschubfinanzierung in jedem Fall auf den Betrag, der sich bei Anpassung der Fremdkapitalkosten an die Entwicklung des Referenzzinssatzes nach Maßgabe der Bewerbungsbedingungen BAFO (Kapitel 5 der Vergabeunterlagen BAFO) ergibt.
- 41.6 Der Konzessionsgeber kann Zahlungen aufgrund dieses Vertrags, insbesondere die Zahlung der Anschubfinanzierung, Kompensationszahlungen und die Zahlung der Vergütung Maut, zurückbehalten, solange der Konzessionsnehmer seine Finanzierungspflichten gemäß § 41.1

Betreibermodell BAB A 4-Hörselberge (A-Modell)
Vergabeunterlagen, Teil I, Kapitel 8 - Konzessionsvertrag



und § 41.3 nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist und er dem Konzessionsgeber die ordnungsgemäße Erfüllung dieser Pflichten nicht nachgewiesen hat.

§ 42 **Anschubfinanzierung**

42.1 Der Konzessionsgeber verpflichtet sich, dem Konzessionsnehmer zur Realisierung des Projekts eine Anschubfinanzierung zu zahlen. Die ursprüngliche Anschubfinanzierung zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses beträgt [REDACTED] einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die gemäß § 41.4 oder § 41.5 angepasste und vom Konzessionsgeber zu zahlende Anschubfinanzierung beträgt:

	[REDACTED]	Euro
in Worten:	[REDACTED]	Euro

42.2 Die Auszahlung der Anschubfinanzierung erfolgt in Teilbeträgen in Höhe von 40 % der Anschubfinanzierung nach § 42.1 am 01.12.2007, in Höhe von 30 % der Anschubfinanzierung nach § 42.1 am 01.07.2008, in Höhe von 25 % der Anschubfinanzierung nach § 42.1 am 01.07.2009 und in Höhe von 5 % der Anschubfinanzierung nach § 42.1 am 01.07.2010.

42.3 Die Auszahlung der Anschubfinanzierungsbeträge für 2008, 2009 und 2010 erfolgt, wenn die für die jeweiligen Zeitpunkte festgelegten Meilensteine gemäß dem vom erfolgreichen Bieter vorgelegten Formblatt MAF erreicht sind. Falls die jeweiligen Meilensteine nicht erreicht sind, wird der Konzessionsgeber eine Auszahlung der Anschubfinanzierung vornehmen, die nach Schätzung des Konzessionsgebers dem Baufortschritt hinsichtlich der jeweiligen Meilensteine entspricht; die Auszahlung der restlichen Anschubfinanzierung für das entsprechende Jahr erfolgt, sobald die Meilensteine erreicht sind.

42.4 Soweit der auszahlende Teilbetrag der Anschubfinanzierung zuzüglich der bereits gezahlten Teilbeträge der Anschubfinanzierung und der geleisteten Mautzahlungen und zuzüglich der vom Konzessionsgeber für den Monat der Berechnung erwarteten Mautzahlungen die kumulierte Bauleistung zum Zeitpunkt der Auszahlung übersteigt, ist der Konzessionsnehmer verpflichtet, dem Konzessionsgeber eine Bürgschaft in Höhe des Differenzbetrages vor Auszahlung des jeweiligen Teilbetrages der Anschubfinanzierung auszuhändigen. Im Hinblick auf die Voraussetzungen und den Inhalt der Bürgschaft gilt § 31 entsprechend. Der Konzessionsgeber wird die Bürgschaft innerhalb von zwei Wochen zurückgeben, nachdem der Konzessionsnehmer

CR

W

Betreibermodell BAB A 4-Hörselberge (A-Modell)
Vergabeunterlagen, Teil I, Kapitel 8 - Konzessionsvertrag



ihm nachgewiesen hat, dass zu diesem Zeitpunkt der Wert der kumulierten Bauleistung mindestens die Summe der ausgezahlten Teilbeträge der Anschubfinanzierung (einschließlich der Zahlung zum Zeitpunkt der Bürgschaftsstellung) und der geleisteten Mautzahlungen erreicht hat.

- 42.5 Ist der Konzessionsnehmer mit einer Schätzung des Baufortschritts seitens des Konzessionsgebers nicht einverstanden, kann er das Schlichtungsverfahren nach § 56 einleiten.

§ 43 Vergütung Maut und Kreditgewährung durch Konzessionsnehmer

- 43.1 Vorbehaltlich anderweitiger Regelungen dieses Vertrages hat der Konzessionsgeber während der Dauer des Konzessionszeitraumes nach Maßgabe dieses § 43 eine Vergütung einschließlich der jeweils geltenden Umsatzsteuer auf Basis der Lkw Maut nach § 3 ABMG oder einer entsprechenden Nachfolgeregelung und den dazu erlassenen Verordnungen in ihrer jeweils geltenden Fassung zu zahlen (Vergütung Maut). Der Vergütungsanspruch errechnet sich nach folgender Formel:

$$\text{Vergütung Maut} = \frac{\text{mautpflichtige Fahrleistung} \cdot \text{relevante Mautsätze}}{1 - \text{Beanstandungsquote}} \cdot P_{\text{Maut, neu}} - \text{Abzugsbetrag}$$

Mautpflichtige Fahrleistung ist die vom Mautsystem als mautpflichtig erfasste Fahrleistung von Lkw mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mindestens 12 t auf der Mautstrecke.

Relevante Mautsätze sind die Mautsätze, die aufgrund des ABMG und der auf Grundlage des ABMG erlassenen Verordnungen gelten.

Beanstandungsquote ist der vom Bundesamt für Güterverkehr für den jeweiligen Monat bundesweit ermittelte Quotient aus der Anzahl von aufgedeckten Fällen nicht ordnungsgemäß entrichteter Maut und der Anzahl durchgeführter Fahrzeugkontrollen.

$P_{\text{Maut, neu}}$ ist der Faktor zur Anpassung der Vergütung Maut wie in § 43.4.3 definiert.

Abzugsbetrag ist der monatliche Betrag der Reduzierung der Mautzahlungen in Höhe von Euro 0,00 (in Worten: null Euro)

- 43.2 Die Zahlung der gemäß § 43.1 ermittelten Vergütung Maut hat innerhalb von 30 Werktagen nach Ende des betreffenden Monats zu erfolgen.

Betreibermodell BAB A 4-Hörselberge (A-Modell)
Vergabeunterlagen, Teil I, Kapitel 8 - Konzessionsvertrag

43.3 Der Konzessionsgeber ist verpflichtet, dem Konzessionsnehmer innerhalb von 25 Werktagen ab Ende des betreffenden Monats Informationen über die Höhe der mautpflichtigen Fahrleistung auf der Mautstrecke sowie die monatliche bundesweite Beanstandungsquote auf Basis aggregierter und anonymisierter Daten der Kontrollauswertungen des Bundesamtes für Güterverkehr mit der Abrechnung über die Vergütung Maut vorzulegen, jeweils für den Zeitraum, auf den sich die jeweiligen an den Konzessionsnehmer zu leistenden Zahlungen der Vergütung Maut beziehen. Diese Informationen über die Mauteinnahmen müssen folgende Daten enthalten:

- die bei der Berechnung der mautpflichtigen Fahrleistung angesetzten Abschnitte der Mautstrecke;
- taggenau und für jeden Abschnitt der Mautstrecke die Anzahl der erfassten mautpflichtigen Fahrzeuge mit mindestens 12 t zulässigem Gesamtgewicht, sowie den Gesamtbetrag der auf diese mautpflichtigen Fahrzeuge entfallenden Maut;
- taggenau für die Summe aller Abschnitte der Mautstrecke die mautpflichtige Fahrleistung einzeln ausgewiesen für die maßgeblichen Kategorien der Fahrzeuge; und
- die bundesweite Beanstandungsquote.

Begründete Einwände gegen die vom Konzessionsgeber übergebenen Aufstellungen hat der Konzessionsnehmer innerhalb von 15 Werktagen nach Erhalt der Aufstellungen schriftlich beim Konzessionsgeber geltend zu machen. Der Konzessionsgeber wird diese prüfen und dem Konzessionsnehmer eine neue Aufstellung übermitteln, die dann Grundlage der Berechnung der Vergütung Maut für den jeweiligen Monat ist.

43.4 Begrenzung der zu zahlenden Vergütung Maut

43.4.1 Ändern sich die gesetzlichen Grundlagen zur Erhebung der Maut und liegt nachfolgend eine Erhöhung der zu zahlenden Vergütung Maut gemäß § 43.1 vor, wird die Vergütung Maut unter Anwendung des gemäß § 43.4.3 ermittelten angepassten Faktors $P_{\text{Maut,neu}}$ nach Maßgabe des § 43.1 rückwirkend reduziert. Dies gilt nicht, soweit die Änderung der gesetzlichen Grundlagen zur Erhebung der Maut Steigerungen gemäß dem Preisindex $_{\text{Maut}}$ nachvollzieht. Hat bereits eine Anpassung stattgefunden, wird der im Rahmen der letzten Anpassung ermittelte Faktor $P_{\text{Maut,neu}}$ zu Grunde gelegt. Die Berücksichtigung einer Verkehrssteigerung erfolgt im Rahmen der Formel in § 43.4.3 zur Ermittlung von $P_{\text{Maut,neu}}$ durch die Verwendung des Faktors s .

Betreibermodell BAB A 4-Hörselberge (A-Modell)
Vergabeunterlagen, Teil I, Kapitel 8 - Konzessionsvertrag



43.4.2 Eine Erhöhung der zu zahlenden Vergütung Maut liegt vor, wenn die dem Konzessionsnehmer durchschnittlich monatlich zu zahlende Vergütung Maut für einen Zeitraum von sechs Monaten beginnend mit dem Monat, der auf das Wirksamwerden der Änderung der gesetzlichen Grundlagen zur Erhebung der Maut folgt, zuzüglich eventueller Kompensationszahlungen gemäß § 45 (mit Ausnahme von Kompensationszahlungen nach § 45.3) in diesem Zeitraum (M_{neu}), um mindestens 3% höher liegt als die durchschnittlich monatlich an den Konzessionsnehmer gezahlte Vergütung Maut für den korrespondierenden Sechsmonatszeitraum des Vorjahres zuzüglich eventueller Kompensationszahlungen gemäß § 45 (mit Ausnahme von Kompensationszahlungen nach § 45.3) in diesem Zeitraum (M_{alt}) multipliziert mit dem gemäß § 43.4.3 ermittelten Index i . Falls die Fertigstellung des nach den Verdingungsunterlagen neu zu bauenden Streckenabschnitts in einen für die Ermittlung von M_{alt} , M_{neu} oder s relevanten Betrachtungszeitraum fällt, bleibt diejenige Veränderung der zu zahlenden Vergütung Maut außer Betracht, die nachweislich darauf zurückzuführen ist, dass sich die Konzessionsstrecke nach Fertigstellung des nach den Verdingungsunterlagen neu zu bauenden Streckenabschnitts verlängert.

43.4.3 Der angepasste Faktor $P_{Maut,neu}$ ergibt sich nach folgender Formel:

$$P_{Maut,neu} = \frac{M_{alt} \cdot i}{M_{neu}} \cdot P_{Maut,alt} \cdot (1 + s)$$

$$\text{mit: } i = \frac{\text{Preisindex}_{Maut}}{\text{Mautindex}_{alt}}$$

wobei $P_{Maut,neu}$ maximal dem im Rahmen der letzten Anpassung ermittelten Faktor entsprechen kann.

Dabei bedeuten

$P_{Maut,alt}$ der bis zur betreffenden Änderung der gesetzlichen Grundlagen zur Erhebung der Maut geltende Faktor, er beträgt bei Abschluss dieses Vertrages und vor erstmaliger Änderung der gesetzlichen Grundlagen zur Erhebung der Maut 1.

s die prozentuale Veränderung der Vergütung Maut (zuzüglich eventueller Kompensationszahlungen, jedoch ohne Kompensationszahlungen nach § 45.3) zwischen dem 6-Monatszeitraum, der der Änderung der gesetzlichen

Betreibermodell BAB A 4-Hörselberge (A-Modell)
Vergabeunterlagen, Teil I, Kapitel 8 - Konzessionsvertrag



Grundlagen zur Erhebung der Maut unmittelbar vorangeht, und dem korrespondierenden Zeitraum des Vorjahres, wobei $s \geq 0$ ist.

Preisindex_{Maut} der Index wie in § 2.2.37 definiert zum Anfang des Kalenderjahres der Berechnung.

Mautindex der Index der Anpassung der gesetzlichen Grundlagen zur Erhebung der Maut an die Entwicklung des Preisindex_{Maut}.

Mautindex_{alt} der zum Zeitpunkt einer Änderung der gesetzlichen Grundlagen zur Erhebung der Maut geltende Mautindex, dieser ist bis zur ersten Änderung der Erhebungsgrundlage = 1.

Mautindex_{neu} der anlässlich der jeweiligen Änderung der gesetzlichen Grundlagen zur Erhebung der Maut folgendermaßen ermittelte Mautindex:

- wenn eine Erhöhung gemäß § 43.4.2 vorliegt: $Mautindex_{neu} = Preisindex_{Maut}$;
- wenn eine Erhöhung gemäß § 43.4.2 nicht vorliegt, aber M_{neu} größer ist als M_{alt} :

$$Mautindex_{neu} = \left(\frac{M_{neu}}{M_{alt}} \right) \cdot \frac{Mautindex_{alt}}{(1 + s)}$$

wobei der Mautindex_{neu} maximal dem Preisindex_{Maut} entsprechen kann;

- wenn M_{neu} kleiner ist als M_{alt} , erfolgt keine Neuberechnung des Mautindex.

43.4.4 Der angepasste Faktor $P_{Maut,neu}$ wird bis zum nächsten auf den 6-Monatszeitraum seit Änderung der Erhebungsgrundlage folgenden 31. Januar berechnet und findet für die Berechnung der zu zahlenden Vergütung Maut erstmalig rückwirkend Anwendung für den Monat, der unmittelbar auf den Monat folgt, in dem die gesetzlichen Grundlagen zur Erhebung der Maut geändert wurde. Für den Fall etwaiger Überzahlungen findet § 49 entsprechend Anwendung.

43.4.5 § 43.4.1 Satz 1 gilt nicht für die Änderung der gesetzlichen Grundlagen zur Erhebung der Maut aufgrund des „Gesetzes zur Änderung kraftfahrzeugsteuerlicher und

**Betreibermodell BAB A 4-Hörselberge (A-Modell)
Vergabeunterlagen, Teil I, Kapitel 8 - Konzessionsvertrag**

autobahnmautrechtlicher Vorschriften* vom 17.08.2007 (Bundesgesetzblatt I vom 23.08.2007, S. 1958), so dass die Vergütung Maut bei einer Erhöhung der zu zahlenden Vergütung Maut infolge des Wirksamwerdens der erhöhten Mautsätze gemäß Artikel 4 Nr. 1 und 2 dieses Gesetzes nicht reduziert wird.

- 43.5 Bürgschaft
- 43.5.1 Soweit die geleisteten Zahlungen von Vergütung Maut zuzüglich der vom Konzessionsgeber für den Monat der Berechnung erwarteten Zahlungen der Vergütung Maut den Wert der kumulierten Bauleistung zu einem der Relevanten Zeitpunkte übersteigt, ist der Konzessionsnehmer (unter Anrechnung einer Bürgschaft nach § 42.4) verpflichtet, dem Konzessionsgeber eine Bürgschaft in Höhe des Differenzbetrages vor einer weiteren Auszahlung der Vergütung Maut auszuhändigen. Im Hinblick auf die Voraussetzungen und den Inhalt der Bürgschaft gilt § 31 entsprechend.
- 43.5.2 „Relevante Zeitpunkte“ sind die in § 42.2 festgelegten Auszahlungszeitpunkte für die Anschubfinanzierung.
- 43.5.3 Der Konzessionsgeber wird die Bürgschaft innerhalb von zwei Wochen zurückgeben, nachdem der Konzessionsnehmer ihm nachgewiesen hat, dass zu diesem Zeitpunkt die kumulierte Bauleistung mindestens die Summe der geleisteten Zahlungen der Vergütung Maut (einschließlich der bei der Berechnung der Bürgschaftshöhe berücksichtigten erwarteten Zahlung) erreicht hat.
- 43.5.4 Ist der Konzessionsnehmer mit einer Schätzung des Baufortschritts seitens des Konzessionsgebers nicht einverstanden, kann er das Schlichtungsverfahren nach § 56 einleiten.
- 43.6 Der Konzessionsnehmer führt neben den sonstigen in diesem Vertrag genannten Leistungen eine eigenständige Kreditgewährung an den Konzessionsgeber gemäß den nachfolgenden Bestimmungen aus.
- 43.6.1 Der Konzessionsnehmer gewährt dem Konzessionsgeber einen Kredit in Höhe des Differenzbetrages zwischen
- (a) der Summe der Anschaffungs- und Herstellungskosten für alle Bauleistungen gemäß § 25.1, die spätestens bis zum Fertigstellungstermin für den Bau nach § 26.2.3 fertig zu stellen sind, zuzüglich der hierauf entfallenden Umsatzsteuer und

Betreibermodell BAB A 4-Hörselberge (A-Modell)
Vergabeunterlagen, Teil I, Kapitel 8 - Konzessionsvertrag

(b) der Summe der Anschubfinanzierung sowie des auf die Bauleistungen entfallenden Teils der Vergütung Maut bis zur Übergabe der durch die Bauleistungen nach (a) fertig gestellten Teile des Konzessionsgegenstandes.

Der Konzessionsnehmer geht davon aus, dass die Kreditgewährung des Konzessionsnehmers an den Konzessionsgeber eine nach § 4 Nr. 8 Buchst. a) des Umsatzsteuergesetzes (UStG) umsatzsteuerfreie Leistung darstellt. Der Konzessionsnehmer übt die Option zur Umsatzsteuer gemäß § 9 Abs. 1 UStG nicht aus.

43.6.2 Ab dem Zeitpunkt der Übergabe ist der Kreditbetrag mit dem auf das Fremdkapital zu entrichtenden Zinssatz zu verzinsen. Dieser Zinssatz beträgt:

% p.a.

Über den ab Übergabe verbleibenden Konzessionszeitraum sind monatlich nachschüssig Annuitäten in Höhe von $[(\text{Kreditbetrag} + (\text{Kreditbetrag} * \text{Zins} * \text{Restkonzessionszeitraum})) / \text{Restkonzessionszeitraum} * 1/12]$ zu leisten.

43.6.3 Nach der Übergabe des Konzessionsgegenstandes werden Konzessionsnehmer und Konzessionsgeber unverzüglich einen Zins- und Tilgungsplan aufstellen, der den Kreditbetrag, die Zins- und Tilgungsbeträge bis zum Ende des Konzessionszeitraumes sowie die entsprechenden Jahreszinsbeträge festschreibt. Dieser Zins- und Tilgungsplan wird dem Konzessionsvertrag als Anlage beigefügt. Er enthält sowohl den Tilgungsanteil als auch das gesonderte Zinsentgelt, die in der Vergütung Maut jeweils enthalten sind. Nach § 4 Nr. 8 Buchst. a UStG umsatzsteuerfreie Entgelte sind der Höhe nach dem Zins- und Tilgungsplan zu entnehmen.

43.6.4 Der Konzessionsgeber schuldet Zins und Tilgung nur, wenn und soweit entsprechende Ansprüche auf Vergütung Maut oder entsprechende Kompensationszahlungen nach den Bestimmungen dieses Konzessionsvertrages entstanden und fällig sind. Zins und Tilgung gelten aus der Vergütung Maut oder aus Kompensationszahlungen vorrangig geleistet.

43.6.5 Der Konzessionsnehmer wird dem Konzessionsgeber monatlich eine den umsatzsteuerlichen Anforderungen entsprechende Abrechnung mit Ausweis der Zins- und Tilgungsbeträge, die in der Vergütung Maut für diesen Zeitraum enthalten sind, stellen. Der Konzessionsgeber ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit und Vollständigkeit der vom Konzessionsnehmer erteilten Abrechnung zu überprüfen oder den Erhalt derselben zu quittieren. § 45.10 bleibt davon unberührt.

CB

**Betreibermodell BAB A 4-Hörselberge (A-Modell)
Vergabeunterlagen, Teil I, Kapitel 8 - Konzessionsvertrag**



- 43.6.6 Der Konzessionsgeber steht in keiner Weise für die steuerliche Behandlung der Kreditgewährung, insbesondere im Hinblick auf die Umsatzsteuerbefreiung dieses Leistungsteils, ein.

§ 44 Dauerhafter Wegfall des Mauterfassungssystems

- 44.1 Die in § 43 geregelte Mautzahlungsverpflichtung besteht, solange die Maut auf der Basis des bei Abschluss dieses Vertrages bestehenden Mauterfassungssystems oder einem gleichwertigen System erhoben wird, unabhängig davon, wer dieses betreibt.

- 44.2 Sollte ein solches Mauterfassungssystem dauerhaft nicht mehr verfügbar sein, werden sich die Parteien innerhalb von drei Monaten ab Kenntnis des Konzessionsgebers von der bevorstehenden Nichtverfügbarkeit des Mauterfassungssystems auf ein alternatives Vergütungsverfahren einigen. Kann eine Einigung innerhalb dieser Frist nicht erzielt werden, ist jede der Parteien zur Kündigung des Konzessionsvertrages berechtigt.

§ 45 Kompensationszahlungen

- 45.1 Technische Störungen und rechtliche Hindernisse

Kommt es zu einem Ausfall der Mauterhebung, insbesondere auf Grund einer technischen Störung oder weil ein rechtliches Hindernis für die Mauterhebung besteht, hat der Konzessionsnehmer gegen den Konzessionsgeber für den Zeitraum der nicht oder nicht vollständigen Auszahlung der Maut als Ausgleich einen Anspruch auf Kompensationszahlungen. Die Höhe dieser Kompensationszahlungen entspricht der Höhe der Maut zuzüglich eventueller Kompensationszahlungen, die der Konzessionsgeber an den Konzessionsnehmer für denjenigen Zeitraum des Vorjahres ausgezahlt hat, der dem Zeitraum entspricht, für den der Ausfall andauert hat, zuzüglich der prozentualen Steigerung der Maut- und Kompensationszahlungen zwischen dem Sechsmonatszeitraum, der unmittelbar vor dem Zeitpunkt liegt, an dem der Ausfall erstmalig auftrat, und dem korrespondierenden Sechsmonatszeitraum des Vorjahres. Etwaige für den betreffenden Zeitraum erhaltene Maut- und Kompensationszahlungen muss sich der Konzessionsnehmer auf die Höhe seiner Kompensationsansprüche anrechnen lassen.

- 45.2 Erhebungsgrundlage der Maut

Soweit die gesetzlichen Grundlagen zur Erhebung der Maut geändert werden und ein hierdurch bedingter wesentlicher Rückgang der monatlichen Mauteinnahmen gegeben ist, hat der Konzessionsnehmer gegen den Konzessionsgeber einen Anspruch auf

**Betreibermodell BAB A 4-Hörselberge (A-Modell)
Vergabeunterlagen, Teil I, Kapitel 8 - Konzessionsvertrag**

Kompensationszahlungen. Die Höhe der Kompensationszahlungen entspricht pro Monat der Differenz zwischen den durchschnittlichen Mauteinnahmen, wie in § 45.6 definiert. Satz 1 gilt nicht für die Änderung der gesetzlichen Grundlagen zur Erhebung der Maut aufgrund des „Gesetzes zur Änderung kraftfahrzeugsteuerlicher und autobahnmautrechtlicher Vorschriften“ vom 17.08.2007 (Bundesgesetzblatt I vom 23.08.2007, S. 1958), so dass für einen Rückgang der monatlichen Mauteinnahmen infolge des Ablaufs der Befristung der erhöhten Mautsätze mit Ablauf des 30.09.2008 keine Kompensation gezahlt wird. Falls die Fertigstellung des nach den Verdingungsunterlagen neu zu bauenden Streckenabschnitts in einen für die Ermittlung der durchschnittlichen Mauteinnahmen relevanten Betrachtungszeitraum fällt, bleibt diejenige Veränderung der zu zahlenden Vergütung Maut außer Betracht, die nachweislich darauf zurückzuführen ist, dass sich die Konzessionsstrecke nach Fertigstellung des nach den Verdingungsunterlagen neu zu bauenden Streckenabschnitts verlängert.

45.3 Inflationsausgleich

45.3.1 Solange die gesetzlichen Grundlagen zur Erhebung der Maut nicht mindestens entsprechend der Entwicklung des Preisindex_{Maut} für einen innerhalb des Konzessionszeitraumes liegenden Zeitraum angepasst wurden, hat der Konzessionsnehmer gegenüber dem Konzessionsgeber einen Anspruch auf Kompensationszahlung.

45.3.2 Der Anspruch auf Kompensationszahlung entsteht erstmals 2010 und wird jährlich jeweils bis zum 31. Januar des entsprechenden Jahres ermittelt. Er entspricht in der Höhe der Vergütung Maut einschließlich eventueller Kompensationszahlungen (mit Ausnahme von Kompensationszahlungen nach § 45.3) für den jeweiligen Monat multipliziert mit dem um 1,0 reduzierten Quotienten aus

- (a) dem Preisindex_{Maut} zum Anfang des jeweiligen Kalenderjahres (Zähler) und
- (b) dem gemäß § 43.4.3 zum Zeitpunkt Berechnung der Kompensationszahlung geltenden Mautindex (Nenner).

Im Falle einer Änderung der gesetzlichen Grundlagen zur Erhebung der Maut wird der Anspruch ab dem auf die Änderung folgenden Monat soweit reduziert, als die Entwicklung des Preisindex_{Maut} durch die Änderung nachvollzogen wurde. Für etwaige Überzahlungen findet § 49 Anwendung.

**45.4 Umsatzsteuererhöhung**

Sollte hinsichtlich der umsatzsteuerpflichtigen Lieferungen und Leistungen des Konzessionsnehmers an den Konzessionsgeber infolge einer Steuersatzänderung ein höherer Umsatzsteuersatz als der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltende Umsatzsteuersatz gelten, ist der Konzessionsgeber verpflichtet, dem Konzessionsnehmer denjenigen Mehrbetrag zu erstatten, den dieser auf Grund der höheren Umsatzsteuer abzuführen hat. Es wird klargestellt, dass diese Erstattungspflicht nicht gilt, soweit der Konzessionsgeber gemäß § 43.6.6 nicht einsteht.

45.5 Verkehrsbeeinträchtigung

Soweit eine Verkehrsbeeinträchtigung und dadurch ein wesentlicher Rückgang der Mauteinnahmen gegeben ist, die der Konzessionsnehmer nicht zu vertreten hat, hat der Konzessionsnehmer gegen den Konzessionsgeber einen Anspruch auf Kompensationszahlungen. Mit Ausnahme von § 45.5.1 (b) entspricht die Höhe der Kompensationszahlungen der in § 45.6 definierten Differenz zwischen den durchschnittlichen Mauteinnahmen, abzüglich eines Selbstbehalts, der sich durch Multiplikation der durchschnittlichen Mauteinnahmen des entsprechenden Vorjahreszeitraums mit den in § 45.6 genannten Prozentsätzen ergibt. Im Falle des § 45.5.1 (b) verpflichten sich die Vertragsparteien zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens nach § 56 mit dem Ziel, eine einvernehmliche Lösung zur Anpassung dieses Vertrages zu erarbeiten. Sofern die Vertragsparteien nicht innerhalb der in § 56.4 genannten Frist eine für beide Vertragsparteien akzeptable und interessengerechte Lösung erzielen, entscheidet über die Höhe der Kompensationszahlungen der Schlichtungsausschuss gemäß § 56.

45.5.1 Eine „Verkehrsbeeinträchtigung“ im Sinne des § 45.5 liegt vor, wenn es zu einem wesentlichen Rückgang des mautpflichtigen Lkw-Verkehrs kommt und ein solcher Rückgang dadurch entsteht, dass

(a) die Konzessionsstrecke oder ein vor- oder nachgelagerter Streckenabschnitt durchgehend für eine Zeitdauer von mehr als 24 Stunden in zumindest einer Fahrtrichtung für den gesamten Verkehr, für den mautpflichtigen Lkw-Verkehr oder Teile des mautpflichtigen Lkw-Verkehrs gesperrt wird und diese Sperrung nicht vom Konzessionsnehmer zu vertreten ist. Ist die Sperrung für eine Folgenbeseitigung erforderlich, gilt dies nur, soweit die Folgenbeseitigung

(i) nicht zu den Aufgaben des Konzessionsnehmers nach diesem Vertrag gehört oder

Betreibermodell BAB A 4-Hörselberge (A-Modell)

Vergabeunterlagen, Teil I, Kapitel 8 - Konzessionsvertrag



- (ii) auf höhere Gewalt oder Drittgewalt zurückzuführen ist und länger als 60 Tage dauert (wobei eine Kompensationszahlung gegebenenfalls ab dem 61. Kalendertag erfolgt) oder
 - (iii) auf höhere Gewalt oder Drittgewalt zurückzuführen ist und im Rahmen des § 24.3 erfolgt (ohne dass der Höchstbetrag, der Gesamthöchstbetrag oder der Schwellenwert überschritten sein müssen) oder
 - (iv) eine Maßnahme zur konstruktiven Ertüchtigung oder Erneuerung des Tragwerks der Werratalbrücke darstellt, für die der Konzessionsgeber nach § 34.6 die Kosten trägt.
- (b) die verkehrsspezifischen rechtlichen Rahmenbedingungen, wie sie bei Abschluss dieses Vertrages bestanden haben, geändert wurden, um eine Reduzierung des mautpflichtigen Lkw-Verkehrs zu erzielen, oder
 - (c) Bundesfernstraßen oder Staatsstraßen parallel zur Konzessionsstrecke oder als Eckverbindung zwischen der Konzessionsstrecke und einer kreuzenden Bundesautobahn gebaut und für den Verkehr freigegeben werden, wenn dieser Bau bei Abschluss dieses Vertrages für den Konzessionsnehmer (insbesondere auf Grund des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen) nicht vorhersehbar war, oder
 - (d) eine Maßnahme zur konstruktiven Ertüchtigung oder Erneuerung des Tragwerks der Werratalbrücke, für die der Konzessionsgeber nach § 34.6 die Kosten trägt, im Bereich der Werratalbrücke eine Verkehrsführung erforderlich macht, nach der in zumindest einer Fahrtrichtung dem Verkehr durchgehend für eine Zeitdauer von mehr als 24 Stunden nur ein Fahrstreifen zur Verfügung steht.
- 45.5.2 Für den Fall der Kompensationszahlungspflicht des Konzessionsgebers gemäß § 45.5.1 (a) verpflichtet sich der Konzessionsnehmer, auf eigene Kosten etwaige Ansprüche gegen Dritte im Namen des Konzessionsgebers durchzusetzen.
- 45.6 Der Rückgang der Mauteinnahmen ist wesentlich im Sinne von § 45.2 und § 45.5, wenn die durchschnittlichen Mauteinnahmen hinsichtlich
- 45.6.1 einer Verkehrsbeeinträchtigung nach § 45.5.1 (a) um mindestens 7 %;
 - 45.6.2 einer Verkehrsbeeinträchtigung nach § 45.5.1 (b) um mindestens 7 %;

**Betreibermodell BAB A 4-Hörselberge (A-Modell)
Vergabeunterlagen, Teil I, Kapitel 8 - Konzessionsvertrag**

- 45.6.3 einer Verkehrsbeeinträchtigung nach § 45.5.1 (c) um mindestens 5 %;
- 45.6.4 einer Verkehrsbeeinträchtigung nach § 45.5.1 (d) um mindestens 7 %
- 45.6.5 des § 45.2 um mindestens 3 %;

für den Zeitraum, während dessen ein in den §§ 45.5 und 45.2 näher beschriebenes Ereignis andauert hat, längstens jedoch ein Zeitraum von sechs Monaten ab Beginn des Ereignisses („Ereigniszeitraum“) unter den durchschnittlichen Mauteinnahmen desjenigen Zeitraums des Vorjahres liegen, der dem Ereigniszeitraum entspricht.

Sofern innerhalb eines Zeitraumes gleichzeitig mehrere der in § 45.5 und § 45.2 genannten Ereignisse vorliegen, ist ein wesentlicher Rückgang der Mauteinnahmen für diesen Zeitraum bereits dann gegeben, wenn innerhalb dieses Zeitraums die durchschnittlichen Mauteinnahmen auf Grund der in § 45.5 und § 45.2 genannten Ereignisse um 10% unter den durchschnittlichen Mauteinnahmen desjenigen Zeitraumes des Vorjahres liegen, der dem Ereigniszeitraum entspricht.

Die „durchschnittlichen Mauteinnahmen“ ergeben sich aus der Vergütung Maut zuzüglich etwaiger Kompensationszahlungen für die entsprechenden Zeiträume und hinsichtlich des Vorjahreszeitraums zuzüglich der prozentualen Steigerung der Mauteinnahmen zwischen dem Sechsmontatszeitraum vor dem Zeitpunkt, an dem dieses Ereignis erstmalig auftrat, und dem korrespondierenden Zeitraum des Vorjahres. Hierbei ist bei einer Dauer des Ereignisses von bis zu 6 Monaten auf den Ereigniszeitraum, bei einer darüber hinausgehenden Dauer des Ereignisses auf den Durchschnitt pro Monat abzustellen.

- 45.7 Soweit der Konzessionsnehmer Ausgleichszahlungen von einem Dritten (z. B. einer Versicherung) erhält oder aufgrund seiner nach § 55 bestehenden Verpflichtungen erhalten würde, ist der Konzessionsgeber nicht zur Zahlung von Kompensationen verpflichtet.
- 45.8 Soweit nachträglich durch ein oder mehrere Ereignisse eine Situation entsteht, die - falls dieses Ereignis oder diese Ereignisse schon zu Beginn der Ermittlung eines Anspruchs auf Kompensationszahlungen eingetreten wäre - dazu geführt hätte, dass ein Anspruch auf Kompensationszahlung nicht entstanden wäre, entfällt der Anspruch auf Kompensationszahlung ab dem Eintritt dieses Ereignisses oder dieser Ereignisse. Satz 1 gilt nicht im Falle des § 45.2.
- 45.9 Soweit zur Berechnung von Kompensationszahlungen auf Zeiträume vor Beginn des Konzessionsvertrages abgestellt wird, ist statt auf die Mautzahlungen auf die von dem Betreiber

**Betreibermodell BAB A 4-Hörselberge (A-Modell)
Vergabeunterlagen, Teil I, Kapitel 8 - Konzessionsvertrag**



Toll Collect GmbH ermittelten und dem erfolgreichen Bieter zur Verfügung gestellten Daten abzustellen.

- 45.10 Fälligkeit, Abschlagszahlungen, Verzugszinsen
- 45.10.1 Der Konzessionsgeber ist verpflichtet, die Kompensationszahlungen nach dieser Vorschrift nach Beendigung des Ereignisses und Vorlage aller erforderlichen Nachweise durch den Konzessionsnehmer innerhalb von 2 Monaten zu entrichten. Bei einem Ereignis von mehr als 6 Monaten Dauer erfolgt die Zahlung für die ersten 6 Monate innerhalb von 2 Monaten nach Ablauf dieser 6 Monate und Vorlage aller erforderlichen Nachweise. Für den die 6 Monate übersteigenden Zeitraum erfolgt die Zahlung monatlich zusammen mit der Vergütung Maut gemäß § 43 jeweils nachschüssig 2 Monate nach Vorlage der erforderlichen Nachweise. Dies gilt auch im Fall des § 45.2.
- 45.10.2 Ist zwischen den Parteien unstreitig, dass eine Kompensation zu leisten ist und dauert das die Kompensation auslösende Ereignis länger als einen Monat an, kann der Konzessionsnehmer für den jeweils abgelaufenen Monat die Zahlung eines angemessenen Abschlags fordern, wobei die tatsächlich zu zahlende Vergütung Maut zuzüglich dieses Abschlags einen Betrag von 70% der Vergütung Maut des betreffenden Vorjahresmonats nicht übersteigen darf. Der Abschlag ist innerhalb von 30 Werktagen nach Vorlage einer nachvollziehbaren Abrechnung durch den Konzessionsnehmer vom Konzessionsgeber zu entrichten ist, frühestens 30 Werktage nach Ende des betreffenden Monats.
- 45.10.3 Ab dem Fälligkeitszeitpunkt können bei Verzug Zinsen in Höhe von maximal 3 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet werden.



4. Teil Sonstige allgemeine Vertragsregelungen

§ 46 Wahrnehmung von Aufgaben

- 46.1 Dem Konzessionsnehmer werden durch diesen Vertrag keine hoheitlichen Rechte und Pflichten übertragen.
- 46.2 Überträgt der Konzessionsgeber Aufgaben, die nicht Gegenstand der Vertragspflichten des Konzessionsnehmers sind, auf Dritte, stellt der Konzessionsgeber sicher, dass den Verpflichtungen des Konzessionsgebers aus diesem Vertrag nachgekommen wird. Hierzu kann der Konzessionsgeber bestimmen, dass der Dritte die Erfüllung der Pflichten des Konzessionsgebers übernimmt.
- 46.3 Der Konzessionsgeber kann von dem Konzessionsnehmer die Ausführung geänderter Leistungen oder zusätzlicher Leistungen verlangen, die nicht für die Ausführung der vertraglichen Leistungen erforderlich sind, sofern diese im sachlichen Zusammenhang mit der vertraglichen Leistung stehen. Der Konzessionsgeber erstattet dem Konzessionsnehmer die dadurch entstehenden Mehrkosten. Das Recht des Konzessionsgebers, mit solchen Leistungen Dritte zu beauftragen, bleibt unberührt.
- 46.4 Der Konzessionsnehmer erstellt und übersendet an den Konzessionsgeber ein Angebot über die Mehrkosten einschließlich eines schriftlichen Berichts über alle Auswirkungen, die die Änderungswünsche des Konzessionsgebers auf den weiteren Bauablauf haben. Der Bericht hat insbesondere eine detaillierte Kalkulation aller dadurch entstehenden und vom Konzessionsnehmer erwarteten unvorhersehbaren notwendigen und angemessenen Mehrkosten und unvermeidbarer Terminverschiebungen zu enthalten. Der Bericht muss Baumehrkosten und Mehrkosten infolge eines geänderten Bauablaufs getrennt ausweisen.
- 46.5 Der Konzessionsgeber entscheidet nach Prüfung des Angebots, ob er den Konzessionsnehmer mit der Durchführung der gewünschten Leistungen beauftragt.

§ 47 Abwicklung von unvorhersehbaren Mehrkosten

- 47.1 Mehrkosten werden nur erstattet, soweit in den Bestimmungen dieses Vertrages eine Mehrkostenerstattung vereinbart ist. Die Erstattung von Mehrkosten aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder VOB Teil B ist ausgeschlossen.

**Betreibermodell BAB A 4-Hörselberge (A-Modell)
Vergabeunterlagen, Teil I, Kapitel 8 - Konzessionsvertrag**



- 47.2 Für die Abwicklung von unvorhersehbaren Mehrkosten gelten abschließend, insbesondere anstelle der §§ 2, 6 Nr. 6 VOB Teil B, die nachfolgenden Vorschriften.
- 47.3 Der Konzessionsnehmer legt dem Konzessionsgeber ein Angebot für die zu erbringenden Leistungen nach Maßgabe des in den jeweiligen Regelungen dieses Vertrages geforderten Berichts vor. Der Konzessionsgeber prüft dieses Angebot anhand einer von ihm erstellten Vergleichsberechnung unter Zugrundelegung der geltenden marktüblichen Preise.
- 47.4 Falls aufgrund divergierender Einschätzungen der Kosten für die zu erbringenden Leistungen keine Einigung erzielt werden kann, sind die vergütungsfähigen Kosten durch einen gemeinsam festzulegenden Sachverständigen zu ermitteln. Können sich der Konzessionsgeber und der Konzessionsnehmer nicht auf einen Sachverständigen einigen, wird dieser vom Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses bestimmt.
- 47.5 Kommt es aus anderen Gründen nicht zur Einigung, insbesondere bei Streitigkeiten über die Frage, ob es sich um unvorhersehbare Mehrkosten handelt, ist das Schlichtungsverfahren gemäß § 56 durchzuführen. Der Konzessionsnehmer ist nicht berechtigt, bis zur Klärung eines Streits wegen unvorhersehbarer Mehrkosten seine Leistung zu verweigern.
- 47.6 Der Konzessionsgeber ist verpflichtet, die Mehrkosten nach Vorlage aller erforderlichen Nachweise durch den Konzessionsnehmer innerhalb von 2 Monaten zu entrichten. Ab dem Fälligkeitszeitpunkt können bei Verzug Zinsen in Höhe von maximal 3 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet werden.
- § 48 Ersatzvornahme**
- 48.1 Soweit in diesem Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, gelten für etwaige Fälle der Schlecht- oder Nichterfüllung von Leistungspflichten des Konzessionsnehmers die nachfolgenden Regelungen.
- 48.2 Kommt der Konzessionsnehmer seinen aus diesem Vertrag erwachsenden Pflichten nicht oder nur mangelhaft nach, kann der Konzessionsgeber den Konzessionsnehmer unter Setzung einer angemessenen Frist schriftlich auffordern, seine Verpflichtungen zu erfüllen und etwaige Mängel zu beheben.
- 48.3 Werden die beanstandeten Mängel durch den Konzessionsnehmer nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht ausreichend innerhalb der vom Konzessionsgeber gesetzten Frist behoben, so ist der Konzessionsgeber berechtigt, die notwendigen Maßnahmen auf Kosten des



Konzessionsnehmers selbst auszuführen oder auf Kosten des Konzessionsnehmers durch Dritte ausführen zu lassen.

- 48.4 Der Anspruch des Konzessionsgebers setzt nicht voraus, dass der Konzessionsnehmer mit der Mängelbeseitigung im Verzug ist; der bloße Ablauf der Frist genügt. Die Fristsetzung muss auch nicht mit der Androhung der Ablehnung der Mängelbeseitigung für den Fall des erfolglosen Ablaufs verbunden sein.
- 48.5 Der Mängelbeseitigungsanspruch des Konzessionsgebers besteht auch nach dem erfolglosen Ablauf der gesetzten Frist fort, der Konzessionsnehmer ist jedoch zur Mängelbeseitigung nicht mehr berechtigt, aber auf Aufforderung verpflichtet.
- 48.6 Die Kosten der Ersatzvornahme hat der Konzessionsnehmer zu tragen.
- 48.7 Erfolgt die Ersatzvornahme mangelhaft, tritt der Konzessionsgeber auf Verlangen des Konzessionsnehmers an diesen etwaige Gewährleistungs- oder Schadensersatzansprüche gegen den von ihm beauftragten Unternehmer ab. Darüber hinaus gehende Ansprüche gegen den Konzessionsgeber, insbesondere auf Erstattung etwaiger Mehrkosten, sind ausgeschlossen.

§ 49 Überzahlung

- 49.1 Soweit Änderungen von Bauleistungen auf Verlangen des Konzessionsgebers zu ersparten Aufwendungen des Konzessionsnehmers führen, sind diese dem Konzessionsgeber zu erstatten. Hierzu teilt der Konzessionsnehmer dem Konzessionsgeber die Höhe der zu erwartenden ersparten Aufwendungen unverzüglich mit. Die Erstattung ist zum Zeitpunkt der Ersparnis der Aufwendungen vorzunehmen und kann vom Konzessionsgeber mit der Vergütung Maut verrechnet werden.
- 49.2 Sollte hinsichtlich der umsatzsteuerpflichtigen Lieferungen und Leistungen des Konzessionsnehmers an den Konzessionsgeber infolge einer Gesetzesänderung ein niedrigerer Umsatzsteuersatz als der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltende Umsatzsteuersatz gelten, so ist der Konzessionsnehmer dem Konzessionsgeber zur Erstattung derjenigen Beträge verpflichtet, die der Konzessionsnehmer auf Grund der niedrigeren Umsatzsteuer weniger abzuführen hat. Der Konzessionsnehmer hat dem Konzessionsgeber den Umfang der Verringerung der Abführung nachprüfbar darzulegen. Der Konzessionsgeber kann die zu erstattenden Beträge mit der Vergütung Maut verrechnen.
- 49.3 Bei Rückforderungen des Konzessionsgebers aus Überzahlungen (§§ 812 ff. BGB) kann sich der Konzessionsnehmer nicht auf den Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.



§ 50 Kündigungsrechte

Dieser Vertrag kann nur nach den hierin ausdrücklich geregelten Kündigungsrechten gekündigt werden. Insbesondere sind alle sonstigen gesetzlichen Kündigungsrechte ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Kündigungsrechte und -regelungen der VOB Teil B oder nach anderen allgemeinen Vertragsbedingungen finden nur Anwendung, soweit auf sie in diesem Vertrag ausdrücklich Bezug genommen wird. Sie sind im Übrigen ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

§ 51 Kündigung durch den Konzessionsgeber

51.1 Grundstücke

Der Konzessionsgeber ist zur Kündigung berechtigt, wenn nicht die für den Bau der Konzessionsstrecke nach Maßgabe dieses Vertrages erforderlichen Grundstücke und Nutzungsrechte unentgeltlich und rechtzeitig, d. h. gemäß dem Terminplan Bau, dem Konzessionsnehmer zur Verfügung stehen. Dieses Kündigungsrecht erlischt mit Beginn der Bauarbeiten an dem relevanten Teilabschnitt der Konzessionsstrecke und wenn die für den Bau der Konzessionsstrecke nach Maßgabe dieses Vertrages erforderlichen Grundstücke oder Nutzungsrechte entsprechend dem Terminplan Bau dem Konzessionsnehmer zur Verfügung stehen.

51.2 Planungsleistungen

Kommt der Konzessionsnehmer bereits vor Beginn der Bauarbeiten an der Konzessionsstrecke mit den ihm gemäß § 12 obliegenden Verpflichtungen zur Erbringung von Planungsleistungen nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so dass der Konzessionsgeber gemäß § 48.2 zur Ersatzvornahme berechtigt wäre, steht dem Konzessionsgeber nach seiner Wahl auch das Recht zu, anstelle der Durchführung der Ersatzvornahme diesen Vertrag ohne Schlichtungsverfahren und ohne Eintrittsrecht der Fremdkapitalgeber fristlos zu kündigen. Das Kündigungsrecht besteht nicht, wenn die Pflichtverletzung nicht wesentlich ist.

51.3 Baugrundrisiko

Im Fall der § 27.6 und § 27.7 hat der Konzessionsgeber anstelle der Erfüllung des Anspruchs auf Erstattung der unvorhersehbaren Mehrkosten, das Recht zur Kündigung des Vertrages, falls die Gesamtsumme der nach diesen Regelungen durch den Konzessionsgeber erstatteten oder/und

**Betreibermodell BAB A 4-Hörselberge (A-Modell)
Vergabeunterlagen, Teil I, Kapitel 8 - Konzessionsvertrag**

zu erstattenden unvorhersehbaren Mehrkosten einen Betrag von Euro 12.000.000,00 (zwölf Millionen Euro) überschreitet.

51.4 Gesellschafterstruktur

Jeder nicht nur unwesentliche Verstoß gegen die in § 59 vereinbarten Verpflichtungen berechtigt den Konzessionsgeber zur Kündigung dieses Vertrages.

51.5 Finanzierungsverpflichtung

Jeder nicht nur unwesentliche Verstoß gegen die in § 41 vereinbarte Finanzierungsverpflichtung berechtigt den Konzessionsgeber zur Kündigung dieses Vertrages.

51.6 Insolvenz

Der Konzessionsgeber kann diesen Vertrag kündigen, wenn der Konzessionsnehmer seine Zahlungen einstellt oder ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren gegen den Konzessionsnehmer eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird. Der Konzessionsgeber kann diesen Vertrag auch kündigen, wenn ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren gegen den Konzessionsnehmer beantragt wird und der Konzessionsgeber dem Konzessionsnehmer die Kündigung mit einer Frist von vier Wochen androht. Weist der Konzessionsnehmer innerhalb dieser Frist nach, dass der Antrag unbegründet ist, erlischt dieses Kündigungsrecht; dieser Nachweis kann durch ein Gutachten eines mit dem Konzessionsgeber im Vorhinein abgestimmten Wirtschaftsprüfers erbracht werden. Auf die Kündigungsrechte gemäß Satz 1 und 2 findet § 53.2 keine Anwendung.

51.7 Wettbewerbswidrige Abreden

Der Konzessionsgeber kann diesen Vertrag kündigen, wenn der Konzessionsnehmer oder der erfolgreiche Bieter aus Anlass der Vergabe eine Abrede getroffen hatte, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt. § 53.2 findet keine Anwendung.

51.8 Versicherungen

Der Konzessionsgeber ist zur Kündigung dieses Vertrages berechtigt, wenn der Konzessionsnehmer gegen die ihm gemäß § 55 obliegenden Verpflichtungen verstößt.

**51.9 Mehrfache Ersatzvornahme, Aufforderung zur Vertragserfüllung**

51.9.1 Der Konzessionsgeber ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen, wenn er mindestens fünf Mal eine Ersatzvornahme gemäß § 48.3 dieses Vertrages innerhalb von zwei Jahren durchgeführt hat. Dabei werden Ersatzvornahmen aufgrund der Nicht- oder Schlechterfüllung von Pflichten des Konzessionsnehmers, die nicht wesentlich sind, nicht angerechnet. In jedem Fall kann der Konzessionsgeber den Vertrag kündigen, wenn er mindestens zehn Mal eine Ersatzvornahme gemäß § 48.3 innerhalb von zwei Jahren durchgeführt hat. Im Rahmen der Kündigungsrechte nach Satz 1 und 2 dürfen Ersatzvornahmen nicht angerechnet werden, wenn sie auf einer Nichterfüllung von Pflichten beruhen, die der Konzessionsnehmer nicht zu vertreten hat. Vor einer Kündigung wegen mehrfacher Ersatzvornahme ist der Konzessionsgeber verpflichtet, den Konzessionsnehmer schriftlich abzumahnern und ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass er im Fall einer weiteren Ersatzvornahme berechtigt ist, diesen Vertrag zu kündigen.

51.9.2 Das Gleiche gilt, wenn der Konzessionsnehmer wiederholt seinen Pflichten nicht oder nur ungenügend nachkommt und er aus diesem Grund im Laufe von zwölf Monaten mindestens fünf Mal vom Konzessionsgeber zur ordentlichen Pflichterfüllung gemäß § 48.2 dieses Vertrages aufgefordert werden muss, wobei auch mehrfache Aufforderungen im Hinblick auf einen Pflichtverstoß entsprechend mehrfach angerechnet werden. Nicht angerechnet werden Aufforderungen aufgrund der Nicht- oder Schlechterfüllung von Pflichten des Konzessionsnehmers, die nicht wesentlich sind. In jedem Fall kann der Konzessionsgeber den Vertrag kündigen, wenn der Konzessionsnehmer wiederholt seinen Pflichten nicht oder nur ungenügend nachkommt und er aus diesem Grund im Laufe von zwölf Monaten mindestens fünfzehn Mal vom Konzessionsgeber zur ordentlichen Pflichterfüllung aufgefordert werden muss und diese Situation nach den Gesamtumständen geeignet ist, das Vertrauen des Konzessionsgebers in die ordnungsgemäße Fortsetzung des Vertrags durch den Konzessionsnehmer zu erschüttern. Dabei werden auch mehrfache Aufforderungen im Hinblick auf einen Pflichtverstoß entsprechend mehrfach angerechnet. Auf die Kündigungsrechte gemäß Satz 1 und 3 findet § 51.9.1 Satz 4 und 5 entsprechende Anwendung.

51.10 Ordentliche Kündigung

Der Konzessionsgeber ist berechtigt, diesen Vertrag mit einer Frist von mindestens zwölf Monaten zum Ende eines Vertragsjahres ohne Angabe von Gründen zu kündigen. § 53.2 findet keine Anwendung.



51.11 Kündigung aus wichtigem Grund

Des Weiteren kann eine Kündigung dieses Vertrages durch den Konzessionsgeber nur aus wichtigem Grund erfolgen. Die Kündigung muss unverzüglich, spätestens innerhalb von einem Monat nach Kenntnis von dem wichtigen Grund unter Angabe des Kündigungsgrundes erklärt werden.

§ 52 Kündigung durch den Konzessionsnehmer

52.1 Grundstücke

In den in § 51.1 geregelten Fällen ist der Konzessionsnehmer ebenfalls zur Kündigung dieses Vertrages berechtigt, wenn ihm des Weiteren nicht erstattungsfähige unvorhersehbare Mehrkosten infolge der vorgenannten Verzögerungen entstehen, die dazu führen, dass eine wirtschaftlich vertretbare Realisierung des Konzessionsgegenstandes nicht mehr möglich ist. Die dort vereinbarten Regelungen gelten entsprechend.

52.2 Verzögerungen

Der Konzessionsnehmer ist zur Kündigung dieses Vertrages berechtigt, wenn sich die Bauarbeiten nach § 25 bis § 28 dieses Vertrages um mehr als neun Monate verzögern, wenn der Konzessionsgeber diese Verzögerungen weit überwiegend zu vertreten hat und nicht erstattungsfähige unvorhersehbare Mehrkosten infolge der vorgenannten Verzögerungen dazu führen, dass wegen der Verzögerung eine wirtschaftlich vertretbare Realisierung des Konzessionsgegenstandes trotz einer Anpassung des Terminplans nicht mehr möglich ist.

Hat hingegen keine der beiden Vertragsparteien diese Verzögerung zu vertreten, besteht das Kündigungsrecht erst bei Verzögerungen von mehr als zwölf Monaten und wenn nicht erstattungsfähige unvorhersehbare Mehrkosten infolge der vorgenannten Verzögerungen dazu führen, dass wegen der Verzögerung eine wirtschaftlich vertretbare Realisierung des Konzessionsgegenstandes trotz einer Anpassung des Terminplans nicht mehr möglich ist.

52.3 Höhere Gewalt und Drittgewalt

Der Konzessionsnehmer ist zur Kündigung dieses Vertrages berechtigt, wenn die Wiederaufbaukosten in Fällen des § 24.3 nach Schätzung des von den Vertragsparteien benannten öffentlich bestellten und vereidigten Bausachverständigen den dort genannten Höchstbetrag oder Gesamthöchstbetrag übersteigen und der Konzessionsnehmer infolge der Unterlassung der Wiederherstellung erhebliche wirtschaftliche Einbußen hinnehmen muss.



Der Konzessionsgeber ist berechtigt, die Kündigung durch den Konzessionsnehmer dadurch abzuwenden, dass er sich verpflichtet, die den Höchstbetrag übersteigenden Kosten zu vergüten.

52.4 Verzug mit Zahlung der Vergütung Maut

Der Konzessionsnehmer ist zur Kündigung berechtigt, wenn der Konzessionsgeber mit der Zahlung von mindestens drei monatlichen Zahlungen der Vergütung Maut im Verzug ist.

52.5 Kündigung aus wichtigem Grund

Des Weiteren kann eine Kündigung dieses Vertrages durch den Konzessionsnehmer nur aus wichtigem Grund erfolgen. Die Kündigung muss unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Kenntnis von dem wichtigen Grund erklärt werden.

Eine Kündigung aus wichtigem Grund durch den Konzessionsnehmer ist nur zulässig, wenn ihm aus einem wichtigen Grund, den er nicht zu vertreten hat, die Fortsetzung dieses Vertrages nicht mehr zumutbar ist.

§ 53 Allgemeine Regelungen zur Kündigung des Vertrages

Soweit vorstehend nicht etwas anderes vereinbart ist, gelten für die Kündigung die folgenden Regelungen:

53.1 Eine Kündigung hat unter Angabe des Kündigungsgrundes schriftlich zu erfolgen.

53.2 Vor Ausübung eines Kündigungsrechts ist die beabsichtigte Kündigung schriftlich anzudrohen und eine angemessene Frist zur Beseitigung des die Kündigung rechtfertigenden Grundes zu setzen. Kommt nach der Art der Pflichtverletzung eine Fristsetzung nicht in Betracht, so tritt an deren Stelle eine Abmahnung. Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund bedarf es einer Androhung und Fristsetzung nach Satz 1 oder einer Abmahnung nach Satz 2 nur dann, wenn eine der Parteien den wichtigen Grund zu vertreten hat. Die Fristsetzung oder Abmahnung ist auch in diesen Fällen entbehrlich, wenn die andere Partei die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert oder besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Kündigung rechtfertigen.

53.3 Nach fruchtlosem Fristablauf oder bei erneutem Zuwiderhandeln trotz Abmahnung ist zunächst das Schlichtungsverfahren gemäß § 56 durchzuführen. Ist ein Schlichtungsverfahren nicht durchzuführen, ist die Kündigung erst nach Ablauf einer Konsultationsphase von zwei Wochen

**Betreibermodell BAB A 4-Hörselberge (A-Modell)
Vergabeunterlagen, Teil I, Kapitel 8 - Konzessionsvertrag**

zulässig. Die Konsultationsphase beginnt mit der schriftlichen Mitteilung der Absicht der jeweiligen Partei, den Konzessionsvertrag aus einem wichtigen Grund zu kündigen. In der Konsultationsphase haben sich beide Parteien unter Einschaltung des Schlichtungsausschusses um Möglichkeiten einer Fortsetzung des Vertrages zu bemühen. Nach erfolgloser Durchführung des Schlichtungsverfahrens gemäß § 56 oder nach erfolgloser Durchführung der Konsultation gemäß vorstehendem Satz kann die Kündigung nur innerhalb von drei Monaten unter Angabe des Kündigungsgrundes erklärt werden, wenn keine Vertragsübernahme nach dem im gemäß § 58 abzuschließenden Direktvertrag vorgesehenen Verfahren erfolgt.

- 53.4 Mit Wirksamwerden der Kündigung endet das Vertragsverhältnis unmittelbar. Der Konzessionsgeber kann aber verlangen, dass der Konzessionsnehmer die Betriebspflicht gegen angemessene Vergütung bis zu einem Zeitraum von sechs Monaten erfüllt. Die Beendigung des Vertragsverhältnisses bezieht sich nicht auf solche vertraglichen Verpflichtungen, die nach der Natur der Sache auch über eine vorzeitige Beendigung der Konzession hinaus Anwendung finden.
- 53.5 In den im gemäß § 58 abzuschließenden Direktvertrag geregelten Fällen einer Vertragsübernahme ist vor Ausübung eines Kündigungsrechts grundsätzlich das dort geregelte Verfahren einzuhalten. Das Vertragsübernahmeverfahren hemmt die in § 53.2 genannte Frist.
- 53.6 Endet dieser Vertrag durch Kündigung, so ist der Konzessionsnehmer verpflichtet, sämtliche zum Zeitpunkt der Kündigung bestehenden Rechte in Bezug auf den Konzessionsgegenstand auf den Konzessionsgeber zu übertragen oder diesem einzuräumen.
- 53.7 Der Konzessionsgeber ist weiterhin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, in alle oder einzelne Verträge des Konzessionsnehmers mit Dritten, die dieser im Zusammenhang mit dem Bau, der Erhaltung und dem Betrieb des Konzessionsgegenstandes abgeschlossen hat, einzutreten. Der Konzessionsnehmer hat in allen Verträgen mit Dritten eine entsprechende Regelung vorzusehen, wonach der Konzessionsgeber ausschließlich durch Übersendung einer einseitigen formlosen Erklärung an den Dritten und den Konzessionsnehmer den Eintritt in den Vertrag erklären kann. Der Eintritt in den Vertrag muss binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Kündigungserklärung erklärt werden.
- 53.8 Der Konzessionsnehmer ist außerdem im Falle einer Kündigung verpflichtet, an den Konzessionsgeber sämtliche Unterlagen im Zusammenhang mit dem Bau, der Erhaltung und dem Betrieb des Konzessionsgegenstandes, insbesondere alle in seinem Besitz befindlichen Genehmigungen und Gestattungen sowie Planungen, Planungsunterlagen und sonstige Studien

**Betreibermodell BAB A 4-Hörselberge (A-Modell)
Vergabeunterlagen, Teil I, Kapitel 8 - Konzessionsvertrag**

und Untersuchungen, auf erstes Anfordern zu übergeben. Dem Konzessionsnehmer stehen keine Einreden oder Zurückbehaltungsrechte zu.

§ 54 Rechtsfolgen der Kündigung

54.1 Im Falle der Kündigung findet eine Kostenerstattung nur in dem vertraglich geregelten Umfang statt.

54.1.1 Von keiner Partei zu vertretender Kündigungsgrund

Im Falle einer Kündigung gemäß §§ 51.1, 52.1 (Grundstücke), 51.3 (Baugrundrisiko), 52.2 (2. Abs.) (Verzögerungen), 52.3 (Höhere Gewalt und Drittgewalt) sowie im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund, den keine der Parteien zu vertreten hat, hat der Konzessionsgeber dem Konzessionsnehmer gegen Übergabe des Konzessionsgegenstandes folgende Beträge zu zahlen:

- (a) das ausstehende Fremdkapital einschließlich der seit dem letzten regulären Zinszahlungstermin bis zum Kündigungstichtag aufgelaufenen, aber noch nicht gezahlten Zinsen (mit Ausnahme eventueller Verzugszinsen, es sei denn, diese sind ausschließlich auf das zur Kündigung berechtigende Ereignis zurückzuführen), jedoch ohne Beträge, die aufgrund verzögerter oder unterbliebener Tilgung zu einer Erhöhung des ausstehenden Fremdkapitals und der für diese Beträge angefallenen Zinsen geführt haben (es sei denn, die Verzögerung oder das Unterbleiben der Tilgung sind ausschließlich auf das zur Kündigung berechtigende Ereignis zurückzuführen).
- (b) das in die Gesellschaft eingezahlte Eigenkapital, soweit es nicht an die Gesellschafter zurückgeflossen ist, z. B. im Wege der Tilgung von Gesellschafterdarlehen, Auflösung von Kapitalrücklagen oder Herabsetzung des Stammkapitals. Der dem Konzessionsnehmer zu zahlende Betrag ist maximal begrenzt auf den Betrag, der bei einer Fortsetzung der Konzession bis zum Ende des Konzessionszeitraums als Eigenkapital an die Gesellschafter des Konzessionsnehmers zurückfließen würde. Dieser Höchstbetrag ist im Wege einer Prognose unter Berücksichtigung der bisherigen Entwicklung und des Financial Models zu ermitteln. Dabei haben die Auswirkungen des zur Kündigung berechtigenden Ereignisses außer Betracht zu bleiben.
- (c) die angemessenen und notwendigen Ansprüche der anderen Vertragspartner des Konzessionsnehmers aufgrund der vorzeitigen Beendigung der Verträge (es sei denn, der Konzessionsgeber tritt in diese Verträge ein), einschließlich



Vorfälligkeitsentschädigungen unter den Fremdkapitalverträgen und Kosten aus der vorzeitigen Beendigung von Zinssicherungsgeschäften (breakage costs)

abzüglich

- (d) des Verkehrswertes des Sach- und Barvermögens des Konzessionsnehmers und
- (e) der Ansprüche des Konzessionsnehmers gegen seine anderen Vertragspartner, unter anderem aufgrund der vorzeitigen Beendigung der Verträge einschließlich Zahlungsansprüche aus der Beendigung von Verträgen über das Fremdkapital und Gewinnen aus der vorzeitigen Beendigung von Zinssicherungsgeschäften (breakage gains) und
- (f) der Zahlungsansprüche des Konzessionsnehmers gegen Versicherungen und sonstige Dritte.

Soweit die Anschubfinanzierung nicht für Bauleistungen verwendet wurde und nicht Bestandteil des Barvermögens gemäß (d) ist, ist der Konzessionsnehmer zur Rückzahlung des entsprechenden Betrages an den Konzessionsgeber verpflichtet.

54.1.2

Von dem Konzessionsnehmer zu vertretender Kündigungsgrund

- (a) Im Falle der Kündigung nach den §§ 51.2 (Planungsleistungen), 51.4 (Gesellschafterstruktur), 51.5 (Finanzierungsverpflichtung), 51.6 (Insolvenz), 51.7 (Wettbewerbswidrige Abreden), 51.8 (Versicherungen), 51.9 (Mehrfache Ersatzvornahme, Aufforderung zur Vertragserfüllung) oder aus einem wichtigen Grund nach § 51.11, den der Konzessionsnehmer zu vertreten hat, steht dem Konzessionsnehmer gegen den Konzessionsgeber ein Anspruch auf 60% des ausstehenden Fremdkapitals zu. Bei dem ausstehenden Fremdkapital bleiben solche Beträge außer Betracht, die das aufgrund des Angebots des erfolgreichen Bieters zu diesem Zeitpunkt planmäßig ausstehende Fremdkapital übersteigen.
- (b) Ist der Ertragswert der Konzession niedriger als die nach (a) zu erstattenden 60% des ausstehenden Fremdkapitals, ist der Anspruch des Konzessionsnehmers auf den Betrag des Ertragswertes der Konzession begrenzt. Der Ertragswert der Konzession ist als Barwert zum Kündigungsstichtag auf der Basis einer Prognoseentscheidung hinsichtlich der erwarteten Kosten (ausschließlich der unter den Fremdkapitalverträgen planmäßig zu leistenden Zahlungen) und der erwarteten Einnahmen für die Restlaufzeit der Konzession zu ermitteln. Diese Prognoseentscheidung ist vom Konzessionsnehmer

**Betreibermodell BAB A 4-Hörselberge (A-Modell)
Vergabeunterlagen, Teil I, Kapitel 8 - Konzessionsvertrag**

unter Beifügung entsprechender Belege vorzulegen und kann vom Konzessionsgeber unter anderem durch die Einsichtnahme in die Bücher und Unterlagen des Konzessionsnehmers überprüft werden.

- (c) Der zu zahlende Betrag ist zu reduzieren um
- (i) den Verkehrswert des Sach- und Barvermögens des Konzessionsnehmers,
 - (ii) die Ansprüche des Konzessionsnehmers gegen seine anderen Vertragspartner, unter anderem aufgrund der vorzeitigen Beendigung der Verträge, einschließlich Zahlungsansprüchen aus der Beendigung von Fremdkapitalverträgen und Gewinnen aus der vorzeitigen Beendigung von Zinssicherungsgeschäften (breakage gains) sowie
 - (iii) die Zahlungsansprüche des Konzessionsnehmers gegen Versicherungen und sonstige Dritte.
- (d) Als Diskontierungszinssatz für die Barwertermittlung wird der gewichtete Durchschnittssatz (i) der auf das Fremdkapital zum Kündigungstichtag anwendbaren Zinssätze und (ii) der Eigenkapitalrendite gemäß Formblatt FM1 Zeile 15 des Angebots des erfolgreichen Bieters herangezogen.
- (e) Der Konzessionsnehmer hat dem Konzessionsgeber die Anschubfinanzierung zu erstatten, soweit sie noch im Barvermögen vorhanden ist.
- (f) Der Konzessionsnehmer ist dem Konzessionsgeber zum Ersatz aller dem Konzessionsgeber im Zusammenhang mit und wegen der Kündigung entstehenden und entstandenen Kosten, Schäden und Aufwendungen verpflichtet. Dies gilt insbesondere für Kosten, die dem Konzessionsgeber durch ein neues Ausschreibungs- und Vergabeverfahren entstehen. Im Falle des § 51.7 steht dem Konzessionsgeber mindestens ein Pauschalbetrag in Höhe von Euro 10.000.000,00 (zehn Millionen Euro) zu, es sei denn, der Konzessionsnehmer weist nach, dass dem Konzessionsgeber ein geringerer Schaden entstanden ist; dem Konzessionsgeber steht es frei, einen höheren Schaden nachzuweisen.

54.1.3 Von dem Konzessionsgeber zu vertretender Kündigungsgrund

- (a) Im Falle einer Kündigung nach den §§ 51.10 (Ordentliche Kündigung), 52.4 (Verzug mit Zahlung der Vergütung Maut), 52.2 (1. Abs.) (durch Konzessionsgeber zu vertretende



Verzögerungen der Bauarbeiten), § 44 (Dauerhafter Wegfall des Mauterfassungssystems) oder aus einem wichtigen Grund, den der Konzessionsgeber zu vertreten hat, steht dem Konzessionsnehmer ein Anspruch gegenüber dem Konzessionsgeber auf Übernahme aller Rechte, Pflichten und Verbindlichkeiten des Konzessionsnehmers gegenüber Dritten einschließlich aller noch entstehenden Pflichten und Verbindlichkeiten oder – nach Wahl des Konzessionsgebers – auf Ersatz der Kosten der (vorzeitigen) Beendigung und Abwicklung solcher Rechtsverhältnisse, insbesondere von Verträgen mit Dritten (z. B. Darlehensverträge; Schuldverschreibungen) zu.

- (b) Darüber hinaus ist der Konzessionsgeber verpflichtet, an den Konzessionsnehmer eine Entschädigung im Hinblick auf das Eigenkapital zu zahlen. Diese Entschädigung bestimmt sich nach dem Ertragswert der Konzession für die Restlaufzeit unter Nichtberücksichtigung des Kündigungsgrundes. Der Ertragswert ist auf der Basis einer Prognoseentscheidung hinsichtlich der erwarteten Kosten (einschließlich der unter den Fremdkapitalverträgen künftig zu leistenden Zahlungen) und der erwarteten Einnahmen für die Restlaufzeit der Konzession zu ermitteln. Diese Prognoseentscheidung ist vom Konzessionsnehmer unter Beifügung entsprechender Belege vorzulegen und kann vom Konzessionsgeber unter anderem durch die Einsichtnahme in die Bücher und Unterlagen des Konzessionsnehmers überprüft werden.
- (c) Der Ertragswert ist als Barwert auf den Zeitpunkt der Kündigung zu berechnen. Als Diskontierungszinssatz für die Barwertermittlung wird die durchschnittliche Rendite der börsennotierten Bundeswertpapiere mit einer entsprechenden Restlaufzeit zum Zeitpunkt der Wirksamwerdens der Kündigung zuzüglich eines Aufschlages von 250 Basispunkten oder – falls diese zu diesem Zeitpunkt nicht ermittelt werden sollte – die Rendite einer vergleichbaren risikolosen Anlage mit einer entsprechenden Restlaufzeit herangezogen.
- (d) Der Konzessionsnehmer muss sich ersparte Aufwendungen anrechnen lassen.

54.2 Abwicklung der Kostenerstattungsansprüche

- 54.2.1 Soweit dem Konzessionsnehmer nach Maßgabe dieses Vertrages Schadenersatz, Kostenerstattungs- oder sonstige Zahlungsansprüche zustehen, ist er verpflichtet, diese binnen sechs Monaten nach Beendigung dieses Vertrages in prüfbarer Form auf der Grundlage des Angebots des erfolgreichen Bieters gegenüber dem Konzessionsgeber abzurechnen. Die vorgenannte Frist ist eine Ausschlussfrist.

**Betreibermodell BAB A 4-Hörselberge (A-Modell)
Vergabeunterlagen, Teil I, Kapitel 8 - Konzessionsvertrag**



54.2.2 Der Konzessionsgeber ist verpflichtet, die Abrechnung des Konzessionsnehmers innerhalb einer Frist von vier Monaten nach Zugang zu prüfen. Erklärt der Konzessionsgeber nicht innerhalb dieser Frist, dass er die Abrechnung des Konzessionsnehmers ganz oder teilweise nicht anerkennt, dann gilt die Abrechnung mit Ablauf der vorgenannten Frist als anerkannt. Erklärt der Konzessionsgeber innerhalb der vorgenannten Frist, dass er die Abrechnung des Konzessionsnehmers nur teilweise nicht anerkennt, dann gilt die Abrechnung nach Ablauf der Frist als anerkannt, mit Ausnahme der ausdrücklich nicht anerkannten Teile.

Anerkannte Kostenerstattungsansprüche des Konzessionsnehmers sind innerhalb von 30 Werktagen fällig und zahlbar.

54.2.3 Erkennt der Konzessionsgeber die gemäß § 54.2.1 abgerechneten Kostenerstattungsansprüche des Konzessionsnehmers ganz oder teilweise nicht an, entscheidet über die nicht anerkannten Teile der Abrechnung des Konzessionsnehmers der Schlichtungsausschuss gemäß § 56.

Erfolgt die Kündigung vor dem Zeitpunkt der Benennung der Mitglieder des Schlichtungsausschusses, dann muss die Benennung unmittelbar nach der Kündigung dieses Vertrages gemäß dem in § 56 vorgesehen Verfahren erfolgen.

Der Schlichtungsausschuss trifft innerhalb von drei Monaten nach seiner Einberufung und der Übergabe der geprüften Abrechnung hinsichtlich der nicht anerkannten Teile der Abrechnung eine vorläufige Entscheidung. Beide Vertragsparteien unterwerfen sich dieser vorläufigen Entscheidung und werden diese vorläufig umsetzen. Beiden Vertragsparteien bleibt es unbenommen, eine abschließende Klärung der Kostenerstattungsansprüche durch die zuständigen Gerichte herbeizuführen.

Kostenerstattungsansprüche, die sich aus der vorläufigen Entscheidung des Schlichtungsausschusses ergeben, sind innerhalb von einem Monat nach Zugang der schriftlichen Entscheidung des Schlichtungsausschusses beim Konzessionsgeber fällig und zahlbar.

54.2.4 Während des Zeitraums, in dem Kostenerstattungsansprüche infolge einer Kündigung dieses Vertrags abgewickelt werden, anfallende Finanzierungskosten werden dem Konzessionsnehmer vom Konzessionsgeber erstattet, soweit der Kündigungsgrund vom Konzessionsgeber zu vertreten ist, und zur Hälfte vom Konzessionsgeber erstattet, soweit der Kündigungsgrund von keiner Partei zu vertreten ist. Der Konzessionsnehmer hat sämtliche Möglichkeiten zur Reduzierung dieser Kosten auszuschöpfen.

Betreibermodell BAB A 4-Hörselberge (A-Modell)
Vergabeunterlagen, Teil I, Kapitel 8 - Konzessionsvertrag



54.2.5 Stehen dem Konzessionsgeber im Falle einer Kündigung dieses Vertrages Kostenerstattungsansprüche gegen den Konzessionsnehmer zu, gelten die vorstehenden §§ 54.2.1 bis 54.2.3 entsprechend.

54.3 Sonstige Rechte

Ein Recht auf Rücktritt wegen Mängeln ist ausgeschlossen.

§ 55 Versicherungen

55.1 Der Konzessionsnehmer verpflichtet sich, die in der Anlage 2 zu diesem Vertrag aufgeführten Versicherungen zu den dort genannten Zeitpunkten und für die dort jeweils genannten Zeiträume abzuschließen und den Abschluss zu den in der oben genannten Anlage genannten Terminen dem Konzessionsgeber nachzuweisen. Die in Anlage 2 genannten Beträge sind erstmals nach fünf Jahren alle drei Jahre bis zum 31. Januar des entsprechenden Jahres gemäß den Steigerungen des Preisindex gegenüber dem Preisindex zum Beginn des Konzessionszeitraums anzupassen.

55.2 Der Nachweis des Abschlusses der jeweiligen Versicherung erfolgt durch Vorlage der Versicherungspolice oder Vorlage einer entsprechenden Bestätigung des Versicherers über den Versicherungsschutz gegenüber dem Konzessionsgeber.

55.3 Der Konzessionsnehmer verpflichtet sich, die in der oben genannten Anlage genannten Versicherungen während des Konzessionszeitraums aufrechtzuerhalten und dafür Sorge zu tragen, dass diese in vollem Umfang wirksam bestehen. Insbesondere hat er alle Auflagen und Obliegenheitspflichten unter den Versicherungsverträgen zu erfüllen, die Prämien bei Fälligkeit zu zahlen und Maßnahmen zu unterlassen, die den Versicherungsschutz beeinträchtigen können.

55.4 Kommt es nach der endgültigen Übergabe gemäß § 28 bei den gemäß Anlage 2 abzuschließenden Versicherungen trotz besten Bemühens des Konzessionsnehmers bei der Suche nach einer günstigen Versicherung zu einer Prämiensteigerung von mehr als 100% gegenüber den durchschnittlichen Versicherungsprämien im ersten Jahr nach Fertigstellung der Bauleistung (indiziert unter Berücksichtigung der Steigerung des Preisindex) und sind diese Prämiensteigerungen nicht durch ein Verhalten des Konzessionsnehmers (mit)verursacht worden, beteiligt sich der Konzessionsgeber zu 50 % an den Prämiensteigerungen über 100 %.

55.5 Wird auf dem internationalen Versicherungsmarkt eine Versicherung für eines der in Anlage 2 genannten Risiken nicht mehr angeboten („Unversicherbarkeit“), wird der Konzessionsnehmer ab

Betreibermodell BAB A 4-Hörselberge (A-Modell)
Vergabeunterlagen, Teil I, Kapitel 8 - Konzessionsvertrag

Mitteilung von der Unversicherbarkeit an den Konzessionsgeber für den Zeitraum der Unversicherbarkeit von der entsprechenden Versicherungspflicht frei. Erbringt der Konzessionsgeber während der Unversicherbarkeit Leistungen im Zusammenhang mit diesen unversicherten Risiken, so kann er von der dem Konzessionsnehmer zu zahlenden Vergütung Maut den Betrag in Abzug bringen, der dem Betrag entspricht, den der Konzessionsnehmer vom Zeitpunkt des Eintritts der Unversicherbarkeit bis zur Leistung des Konzessionsgebers an den Versicherer zu zahlen hätte, wenn keine Unversicherbarkeit eingetreten wäre. Als Maßstab ist die vor dem Eintritt der Unversicherbarkeit an den Versicherer gezahlte Prämie heranzuziehen. Der Konzessionsgeber hat alternativ das Recht, diesen Vertrag aufgrund des Eintritts der Unversicherbarkeit mit den Rechtsfolgen einer von keiner Partei zu vertretenden Kündigung zu kündigen, sofern die Kündigung im Hinblick auf die eingetretene Unversicherbarkeit nicht unverhältnismäßig ist. Der Konzessionsnehmer ist verpflichtet, mindestens einmal jährlich zu prüfen, ob weiterhin Unversicherbarkeit vorliegt und dies gegebenenfalls dem Konzessionsgeber nachzuweisen.

- 55.6 Eine Unversicherbarkeit im Sinne des § 55.5 liegt auch dann vor, wenn es nach der endgültigen Übergabe gemäß § 28 bei den gemäß Anlage 2 abzuschließenden Versicherungen trotz besten Bemühens des Konzessionsnehmers zu einer Prämiensteigerung von mehr als 300% gegenüber den durchschnittlichen Versicherungsprämien im ersten Jahr nach Fertigstellung der Bauleistung (indiziert unter Berücksichtigung der Steigerung des Preisindex) kommt und diese Prämiensteigerungen nicht durch ein Verhalten des Konzessionsnehmers beeinflusst worden sind.

§ 56 Schlichtungsverfahren

- 56.1 Die Vertragsparteien vereinbaren die Bildung eines Schlichtungsausschusses. Der Schlichtungsausschuss ist anzurufen, wenn eine der Vertragsparteien dies gemäß den Vorschriften dieses Vertrages verlangt. Der Schlichtungsausschuss ist auch anzurufen, wenn
- 56.1.1 Meinungsverschiedenheiten bei der Auslegung oder Anwendung dieses Vertrages bestehen;
 - 56.1.2 sich bei der Durchführung der Bestimmungen dieses Vertrages zeigt, dass bezüglich wesentlicher Fragen eine Regelungslücke besteht;
 - 56.1.3 eine Vertragspartei sich auf Rechte infolge einer Störung der vertraglichen Leistungsbeziehungen berufen will, insbesondere, wenn eine Vertragspartei den Vertrag kündigen will.



56.2 Die Vertragsparteien verpflichten sich, binnen eines Monats nach Vertragsabschluss die Mitglieder des Schlichtungsausschusses zu benennen. Dem Schlichtungsausschuss gehören je zwei vom Konzessionsgeber benannte und zwei vom Konzessionsnehmer benannte Personen an sowie ein von den Vertragsparteien einvernehmlich zu benennender unabhängiger Vorsitzender. Sollte eine einvernehmliche Benennung nicht möglich sein, dann wird der Vorsitzende auf Verlangen auch nur einer Vertragspartei durch den Präsidenten des Thüringer Oberlandesgerichts benannt. Die Vertragsparteien unterwerfen sich bereits jetzt dieser Entscheidung.

Veränderungen in der Besetzung des Schlichtungsausschusses sind der jeweils anderen Vertragspartei und dem Vorsitzenden unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Sofern ein neuer Vorsitzender bestimmt werden muss, werden die Vertragsparteien wiederum eine einvernehmliche Benennung anstreben.

Die Kosten des Schlichtungsverfahrens tragen die Vertragsparteien je zur Hälfte, soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes geregelt ist.

56.3 Der Schlichtungsausschuss muss binnen zwei Wochen nach der Anrufung durch eine Vertragspartei zur Beratung zusammenkommen. Es ist Aufgabe des Schlichtungsausschusses, eine einvernehmliche Lösung von Problempunkten zu erarbeiten. Diese werden schriftlich festgehalten und den jeweils zuständigen Gremien der Vertragsparteien vorgelegt, es sei denn, die Mitglieder des Schlichtungsausschusses werden ausdrücklich und unter Beachtung aller ggf. einzuhaltenden Formerfordernisse zur Entscheidung bevollmächtigt.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Rahmen des Schlichtungsverfahrens alles zu versuchen, um eine für beide Vertragsparteien akzeptable und interessengerechte Lösung zu finden.

56.4 Gelingt es dem Schlichtungsausschuss nicht, binnen drei Monaten nach dem ersten Zusammentreffen eine für beide Vertragsparteien akzeptable und interessengerechte Lösung zu erzielen, ist das Schlichtungsverfahren gescheitert.

56.5 Die Anrufung eines staatlichen Gerichts nach erfolgloser Durchführung des Schlichtungsverfahrens bleibt beiden Vertragsparteien unbenommen.

§ 57 Urheberrecht/Schutzrechte Dritter

57.1 Der Konzessionsnehmer räumt dem Konzessionsgeber hiermit unwiderruflich das übertragbare, räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Recht ein, sämtliche vom Konzessionsnehmer

**Betreibermodell BAB A 4-Hörselberge (A-Modell)
Vergabeunterlagen, Teil I, Kapitel 8 - Konzessionsvertrag**

und/oder dem erfolgreichen Bieter im Zusammenhang mit dem Konzessionsgegenstand erstellten oder zukünftig zu erstellenden Planungsleistungen und sonstigen Leistungen, insbesondere Baupläne, Qualitätssicherungskonzepte, Einsatzpläne (nachfolgend „Werke“ genannt) umfassend zu verwenden, insbesondere die Werke zu vervielfältigen, einschließlich des Rechts, die Werke auf eigenen Datenträgern zu speichern und körperlich wiederzugeben, zu bearbeiten, öffentlich zugänglich zu machen und zu übertragen, d. h. das Recht zur unkörperlichen öffentlichen und/oder individuellen Übermittlung und Wiedergabe der Werke über eigene und/oder fremde Datenbanken im Wege der digitalen oder analogen elektronischen Verbreitung einschließlich des Rechts, Dritten das „downloading“ und das Speichern auf digitale Medien (z. B. Festplatte, Speicherchips, USB bzw. Memory Sticks, CD-ROM, DVD-ROM) zu gestatten. Dies gilt auch für den Fall, dass das Vertragsverhältnis, gleich aus welchem Grund, vorzeitig enden sollte. Das umfassende übertragbare Nutzungsrecht räumt der Konzessionsnehmer dem Konzessionsgeber hiermit auch an dem zu erstellenden vertragsgegenständlichen Bauwerk ein.

- 57.2 Der Konzessionsnehmer ist verpflichtet, entsprechende Vereinbarungen mit von ihm beauftragten Architekten und Ingenieuren herbeizuführen und diese dem Konzessionsgeber auf Verlangen vorzulegen.
- 57.3 Der Konzessionsnehmer garantiert, dass alle von ihm im Rahmen dieses Vertrages zu erbringenden Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind und stellt den Konzessionsgeber insoweit von sämtlichen Ansprüchen frei.

§ 58 Direktvertrag

Der Konzessionsnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass er und die Fremdkapitalgeber den als Anlage 5 beigefügten Direktvertrag zeitgleich mit den Fremdkapitalverträgen abschließen. Der Konzessionsgeber verpflichtet sich, das seinerseits Erforderliche zu tun, um den Direktvertrag zeitgleich mit den Fremdkapitalverträgen abzuschließen.

§ 59 Gesellschafterstruktur, Sitz der Gesellschaft, Steuerliche Konstruktionen

- 59.1 Gesellschafter des Konzessionsnehmers sind die in den als Anlage 3 beigefügten Gesellschaftsverträgen bezeichneten natürlichen und juristischen Personen. Der Konzessionsnehmer verpflichtet sich, jede beabsichtigte Änderung der Gesellschaftsform und/oder der Gesellschafterstruktur unverzüglich dem Konzessionsgeber schriftlich anzuzeigen.



59.2 Jede Änderung der Gesellschaftsform und/oder der Gesellschafterstruktur, die zu einer Änderung der Geschäftsanteile und/oder der Stimmrechte führt, bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Konzessionsgebers. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden, insbesondere wegen fehlender Bonität des oder der eintretenden Gesellschafter.

59.3 Der Konzessionsnehmer verpflichtet sich vom Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bis zum Zeitpunkt der Beendigung dieses Vertrages, die ihm nach diesem Vertrag obliegenden Rechte und Pflichten als eine Gesellschaft mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland wahrzunehmen.

§ 60 Steuern, Abgaben und Kosten

60.1 Der Konzessionsnehmer trägt sämtliche Steuern und Abgaben der Konzession.

60.2 Der Konzessionsnehmer trägt alle im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Konzessionsvertrages entstehenden Kosten und Steuern.

60.3 Im Hinblick auf das Gesetz zur Eindämmung Illegaler Beschäftigung im Baugewerbe (Bauabzugssteuer) hat der Konzessionsnehmer eine gültige Freistellungserklärung gemäß § 48b EStG im Original oder als beglaubigte Kopie vorzulegen.

Liegt zum Zeitpunkt der Auszahlung einer Vergütung für Leistungen des Konzessionsnehmers (einschließlich Anschubfinanzierung, Vergütung Maut, Kompensationszahlungen und Erstattungen von Mehrkosten) eine gültige Freistellungserklärung nicht vor, ist der Konzessionsgeber berechtigt, von der jeweiligen Zahlung einen Steuerabzug gemäß §§ 48 ff. EStG in jeweils gesetzlicher Höhe vorzunehmen. Diesen Steuerabzug muss der Konzessionsnehmer als auf die jeweilige Vergütung geleistet gegen sich gelten lassen. Der Steuerabzug erfolgt von dem jeweils fälligen Betrag in voller Höhe, auch wenn nach Ansicht des Konzessionsnehmers die Vergütung für eine Leistung des Konzessionsnehmers erfolgt, die keine Bauleistung im Sinne des § 48 Abs.1 Satz 3 EStG ist. Eine Erstattung des Steuerabzugs erfolgt ausschließlich im Verhältnis der Finanzverwaltung zum Konzessionsnehmer nach Maßgabe des § 48c EStG.

§ 61 Bilanzen, Jahresabschlüsse

61.1 Der Konzessionsnehmer ist verpflichtet, jedes Jahr innerhalb von 120 Tagen nach Bilanzstichtag, dem Konzessionsgeber die nachfolgenden Unterlagen zu übermitteln:

61.1.1 die Ergebnis- und Liquiditätsplanung für den Dreijahreszeitraum nach dem Ende des abgelaufenen Geschäftsjahres;

**Betreibermodell BAB A 4-Hörselberge (A-Modell)
Vergabeunterlagen, Teil I, Kapitel 8 - Konzessionsvertrag**



- 61.1.2 den Jahresabschluss gemäß HGB und den sonstigen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung des abgelaufenen Geschäftsjahres;
- 61.1.3 den Geschäftsbericht;
- 61.1.4 den Bericht des Wirtschaftsprüfers über die Prüfung des Jahresabschlusses;
- 61.1.5 den Bericht des Wirtschaftsprüfers über die Prüfung der Beziehungen zu verbundenen Unternehmen (analog § 313 AktG).

61.2 Der Konzessionsgeber ist berechtigt, die vorstehend aufgeführten Unterlagen zu überprüfen und ggf. weitere Unterlagen anzufordern oder bei dem Konzessionsnehmer einzusehen. Insbesondere kann er hierzu die Vorlage aller zur Prüfung notwendigen Belege fordern. Der Konzessionsgeber kann sich zur Erfüllung dieses Rechtes eines von ihm auf eigene Kosten zu beauftragenden Wirtschaftsprüfers bedienen.

§ 62 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte, Abtretung

62.1 Der Konzessionsgeber kann gegen Forderungen des Konzessionsnehmers aufrechnen. Der Aufrechnung steht die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens nach § 56 nicht entgegen. Dem Konzessionsgeber stehen die Einreden und Zurückbehaltungsrechte nach §§ 273, 320 und 321 BGB zu.

62.2 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte des Konzessionsnehmers sind ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich bei der Forderung des Konzessionsnehmers um eine unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderung und die Voraussetzungen des § 395 BGB sind eingehalten.

62.3 Die Abtretung von Ansprüchen des Konzessionsnehmers aus diesem Vertrag ist ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um eine Abtretung an die Fremdkapitalgeber zu Zwecken der Finanzierung von Leistungen nach diesem Vertrag in Form einer Sicherungsabtretung oder eines Forderungsverkaufs (Forfaitierung) an die Fremdkapitalgeber. Darüber hinaus ist eine Abtretung nur mit Zustimmung des Konzessionsgebers zulässig.

§ 63 Schriftformerfordernis

Änderungen, Ergänzungen sowie die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.



§ 64 Gerichtsstandsvereinbarung, Rechtswahl

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag und Erfüllungsort ist Erfurt. Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 65 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder sollte dieser Vertrag Regelungslücken aufweisen, so soll hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt werden. Die Vertragsparteien sind dann vielmehr verpflichtet, anstelle der unwirksamen Bestimmungen wirksame zu vereinbaren oder die Regelungslücke zu ergänzen, und zwar so, dass die neu zu vereinbarenden Vertragsbestimmungen dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen und des Vertrages im Übrigen möglichst nahe kommen. Das Schlichtungsverfahren gemäß § 56 findet hierbei Anwendung.

Für den Konzessionsgeber:

Berlin, den 1⁴. Oktober 2007

Für den Konzessionsnehmer:

Berlin, den 1⁵. Oktober 2007

GW